

Die Entschädigung für Haushaltsführung in der Sozialhilfe

**Eine qualitative Untersuchung der angewandten
Praxis in Sozialdiensten im Kanton Bern**

Tobias Schalk
Masterthesis

Titel	Die Entschädigung für Haushaltsführung in der Sozialhilfe
Verfasser	Tobias Schalk
Studienbeginn	Herbstsemester 2021
Master in Sozialer Arbeit	Bern Luzern St. Gallen
Fachbegleitung	Prof. Dr. Lucia Lanfranconi
Abgabedatum	7. August 2024

Abstract

Diese Masterthesis stellt eine qualitative Untersuchung der sogenannten Entschädigung für Haushaltsführung in der Sozialhilfe dar. Es handelt sich dabei um eine Berechnungsgrösse, bei welcher von unterstützten Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften die Haushaltsführung zugunsten von Mitbewohnenden erwartet wird bei gleichzeitiger Entschädigung durch Letztere. Diese Entschädigung wird von der Sozialhilfe anhand der finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person berechnet und wird in der Folge der unterstützten Person als Einnahme in das Sozialhilfebudget eingerechnet. Dies führt im Effekt zu einer Minderung der Sozialhilfeunterstützung.

In der Sozialhilfepraxis bedeuten die Anwendung und Berechnung dieser Entschädigung für Haushaltsführung eine grosse Herausforderung und sorgen oft für Diskussionen und Unverständnis bei den betroffenen Personen. Die problembehaftete Anwendung dieses Instruments dient als Ausgangspunkt für diese Untersuchung. Im Rahmen der Datenerhebung in vier Sozialdiensten im Kanton Bern wurde die jeweilige Anwendung dieser Entschädigung für Haushaltsführung untersucht. Pro Sozialdienst wurde je ein Interview mit fachkundigen Personen in Leitungsfunktionen sowie je eine Gruppendiskussion mit Sozialarbeitenden durchgeführt, wobei diese mit einer Fallvignette stimuliert wurden.

Ausgehend von der rechtlichen und historischen Auseinandersetzung mit dem Untersuchungsgegenstand werden anhand von acht Problemfeldern die verschiedenen Auslegungen und Herausforderungen bei der Anwendung der Haushaltsentschädigung aufgezeigt und problematisiert. Es werden beobachtete Interventionsstrategien von Sozialdiensten und Sozialarbeitenden beschrieben und deren Strategiewahl durch beobachtete Erklärungsansätze erläutert. Darauf aufbauend wird eine Typenbildung anhand des dienstinternen Regulierungsgrads hinsichtlich des Ermessensspielraums in Bezug auf die HHE-Anwendung in den untersuchten Sozialdiensten angestellt. Ebenfalls wird mittels Genderperspektive ein Blick auf die Praxis der Haushaltsentschädigung geworfen.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Personen und Institutionen bedanken, die mich während der Erarbeitung dieser Masterthesis unterstützt haben.

In erster Linie bedanke ich mich herzlich bei meiner Fachbegleitung, Lucia Lanfranconi, für die wertvollen Anregungen, die konstruktive Kritik und die wertschätzende Betreuung während der Erarbeitung dieser Masterthesis.

Ebenso bedanke ich mich besonders bei allen in der Untersuchung teilnehmenden Sozialdiensten, Leitungspersonen und Fachkräften in der Sozialarbeit. Ohne deren Beteiligung wäre die empirische Untersuchung als Basis dieser Masterthesis nicht möglich gewesen.

Mein Dank gilt auch der SKOS mit Geschäftsleiter Markus Kaufmann sowie den weiteren Ansprechpersonen, welche mich mit sachdienlichen Hinweisen und Dokumenten unterstützt haben und den Zugang zum Richtlinien-Archiv ermöglicht haben. Ebenso danke ich Nicole Hauptlin von der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS), welche die in der empirischen Untersuchung verwendete Fallvignette gegengelesen hat und mit Erfahrungen aus der Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden ergänzt hat.

Abschliessend möchte ich mich von Herzen bei meiner Partnerin und meiner Familie bedanken für das Verständnis, die aufmunternden Worte und die hilfreichen Rückmeldungen während dem nicht immer einfachen Erarbeitungsprozess.

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	I
1.1	Motivation und Problemstellung.....	1
1.2	Erkenntnisinteresse und Relevanz.....	2
1.2.1	Abgrenzung	4
1.3	Einbettung und Inspiration.....	4
1.4	Fragestellungen	5
1.5	Aufbau der Masterthesis.....	5
2	Thematische und theoretische Zugänge.....	7
2.1	Entschädigung für Haushaltsführung	7
2.1.1	Aktueller Diskurs	8
2.1.2	Grundsätzliches zur Sozialhilfe.....	10
2.1.3	Rechtsquellen	10
2.1.4	Grundprinzipien Sozialhilfe	12
2.1.5	Unterstützungseinheit und Grundbedarf	14
2.1.6	Bestimmungen zu Wohn- und Lebensgemeinschaften	15
2.1.7	Gesellschaftliche und historische Entwicklungen	16
2.1.8	Entwicklung der SKOS-Richtlinien bezüglich die Haushaltsentschädigung	18
2.2	Genderperspektive	21
2.2.1	Care-Arbeit	22
2.2.2	Modelle «male breadwinner» vs. «adult worker».....	23
3	Methodisches Vorgehen	25
3.1	Forschungsdesign.....	25
3.1.1	Vorwissen.....	26
3.1.2	Analyse	27
3.2	Akquise.....	28
3.3	Theoretisches Sampling.....	29
3.4	Datenerhebung.....	33
3.4.1	Leitfadeninterviews.....	33
3.4.2	Gruppendiskussion mit Fallvignette.....	34
3.4.3	Anwendung Fallvignette.....	36
3.4.4	Kommunale Richtlinien.....	38

3.5	Datenaufbereitung	38
3.6	Datenauswertung	39
4	Ergebnisse	41
4.1	Problemfelder	41
4.1.1	Betroffener Personenkreis in Wohn- und Lebensgemeinschaften	43
4.1.2	Voraussetzungsfaktor Gesundheit	47
4.1.3	Unterlagen der nicht unterstützten Person	50
4.1.4	Berechnung erweitertes Budget	53
4.1.5	Anrechnung Ersatzeinkommen	56
4.1.6	Tatsächliche Aufteilung Haushaltstätigkeit	59
4.1.7	Eröffnung Entscheid	61
4.1.8	Kein Geldfluss innerhalb Wohngemeinschaft	63
4.1.9	Zusammenfassung Problemfelder	67
4.2	Typenbildung.....	69
4.2.1	Regulierungsgrad Anwendung HHE auf Mesoebene	69
4.3	Gender als Ungleichheitskategorie	73
4.3.1	Geschlechtsneutrale Richtlinien	73
4.3.2	Equity-Ansatz aufgrund Benachteiligung	74
4.3.3	Implizite Rollenbilder	75
4.3.4	Heteronormativität	76
5	Beantwortung der Fragestellungen und Diskussion der Ergebnisse	78
6	Schlussfolgerungen	83
7	Literatur- und Quellenverzeichnis	85
8	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	89
9	Anhang	90

Abkürzungsverzeichnis

AL.....	Abteilungsleitung
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
BL.....	Bereichsleitung
HHE.....	Entschädigung für Haushaltsführung
nuP.....	nicht unterstützte Person
SAR	Sozialarbeitende:r
SD	Sozialdienst
SH	Sozialhilfe
SHG.....	Sozialhilfegesetz
SHV	Sozialhilfeverordnung
SKOS.....	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
uP	unterstützte Person

I Einleitung

I.1 Motivation und Problemstellung

Der Gegenstand und die Motivation für diese Masterthesis entstammen der vierjährigen Tätigkeit als Sozialarbeitender im Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe im Kanton Bern. Im Rahmen der Ausbildung umfasste dies anfangs ein Ausbildungspraktikum und eine anschliessende Stellvertretungsanstellung, später die berufliche Tätigkeit während knapp drei Jahren als Sozialarbeitender im Bereich Sozialhilfe eines regionalen Sozialdienstes im kleinstädtischen Raum.

Die Sozialhilfe gilt als ein bisweilen kontrovers diskutiertes Instrument der Existenzsicherung, welches durch verschiedene ideologische und politische Ansprüche und Zielkonflikte gekennzeichnet ist. In der Sozialhilfepraxis manifestiert sich anhand von zahlreichen Spannungsfeldern, welche die Tätigkeit für Sozialarbeitende in der Sozialhilfe prägen.

Einen spezifischen Diskussionspunkt in der Sozialhilfepraxis bilden die Anwendung und Aufrechnung der sogenannten Haushaltsführungsentschädigung im Budget von unterstützten Personen, bisweilen verkürzt auch Haushaltsentschädigung oder Haushaltsführungsbeitrag genannt und gemäss der massgebenden Richtlinie D.4.5 der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) offiziell als «Entschädigung für Haushaltsführung» bezeichnet. In dieser Masterthesis wird die Entschädigung für Haushaltsführung im Folgenden mit dem Akronym «HHE» abgekürzt.

Bei Fachkräften und Klientel der Sozialhilfe sorgt die HHE gleichermassen für Fragen und Irritationen. Bei Sozialarbeitenden scheint die HHE als ein Bestandteil der Sozialhilfebestimmungen unbeliebt zu sein, da sie schwer zu vermitteln, kompliziert in der Anwendung und mit einem erheblichen Handlungsspielraum verbunden ist. Für die Klientel geht die Anwendung der HHE mit einem Eingriff in die Privatsphäre, einer Minderung des Sozialhilfeanspruchs und womöglich mit Auseinandersetzungen mit Mitbewohnenden einher.

Auch bei Fachorganisationen der Sozialhilfe ist die Thematik bekannt. Die SKOS, welche mit den bereits erwähnten massgebenden Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung ein bedeutendes Arbeitsinstrument für die Sozialhilfe bereitstellt und verantwortet, berücksichtigt im Rahmen der aktuell laufenden periodischen Überarbeitung auch die Richtlinien zu Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften. Dabei handelt es sich konkret um die Konkubinats- und Haushaltsführungsbeiträge, welche die SKOS «bereits seit mehreren Jahren beschäftigen» (SKOS, 2024). Eine Überarbeitung der entsprechenden Richtlinien ist bis Anfang 2027

vorgesehen, wobei in Bezug auf die Haushaltsführung die entsprechenden Bestimmungen anhand von wissenschaftlichen Erkenntnissen und mit einem Fokus auf Care Arbeit überarbeitet werden sollen (ebd.). Die Problematik der HHE ist nicht neu. Bereits in der Vergangenheit wurde festgehalten, dass kein anderes Thema in der Praxis so viele Fragen aufwerfe, wie die Unterstützung von Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften (Deschwanden, 2012a, S. 18).

1.2 Erkenntnisinteresse und Relevanz

In dieser Studie wird zunächst zu untersucht, wie die Bestimmungen zur HHE in der Sozialhilfepraxis im Kanton Bern ausgelegt werden und inwiefern dabei Gemeinsamkeiten und Unterschiede auftreten. Dabei interessiert die vergleichende Perspektive sowohl auf dienstinterne als auch auf dienstübergreifende *Handlungsweisen*. Diese Untersuchung nimmt demnach die Umsetzung der HHE auf organisationaler und sozialarbeiterischer Ebene in den Blick.

Ein zentrales Interesse bildet die Handhabung des *Ermessensspielraums* innerhalb der Sozialdienste und von einzelnen Sozialarbeitenden im Zuge der Anwendung der HHE. Im Kontext der Sozialhilfe wird als Ermessensspielraum die Autonomie von Sozialdiensten und insbesondere von fallführenden Sozialarbeitenden verstanden, übergeordnete Rechtsnormen auf die Umstände eines einzelnen Falls auszulegen und anzuwenden. Gleichzeitig gilt es, die Konsistenz mit der politischen und hierarchischen Normenordnung zu wahren (vgl. Maynard-Moody & Musheno, 2003, S.4; Hupe, 2013, S. 434; zitiert nach Lanfranconi & Basaran, 2022, S. 3). Den mit dem Vollzug der Sozialhilfe betrauten Personen kommen also gleichzeitig eine grosse Entscheidungsbefugnis und Verantwortung zu. In der Literatur wird gar die Auffassung vertreten, dass Sozialarbeitende mit Fallführung in der Sozialhilfe aufgrund der erwähnten Ermessensspielräume bedeutende politische Entscheidungsträger seien («street level bureaucrats», Lipsky, 1969, 1980; zitiert nach Lanfranconi & Togni, 2023, S. 6). An anderer Stelle ist bezüglich Sozialarbeitenden die Rede von einer Funktion als «moralische Instanz», die ihnen mit dem gewährten Ermessensspielraum zukomme (Becker, 1985; zitiert nach Keller et al., 2013, S. 12). Dieses Ermessen ist im Bereich der Sozialhilfe mittels des sogenannten Individualisierungsprinzips in eine Rechtsnorm gegossen (SKOS-RL, Art. A.3, Abs. 3; siehe Kapitel 2.1.4.4). Während Ermessensspielräume nützlich und bedeutsam sein können, um auf fallspezifische Gegebenheiten eingehen zu können, besteht die Gefahr für Ungleichbehandlungen aufgrund der Reproduktion von Stereotypen (Raven & Ion, 2012; Maynard-Moody & Musheno, 2003; zitiert nach Lanfranconi & Togni, 2023).

Vor diesem Hintergrund interessiert in der vorliegenden Untersuchung, wie die vorhandenen Ermessensspielräume bei der Anwendung der HHE angewendet werden. Es wird die Annahme vertreten, dass dem Ermessen auch bei der Anwendung der HHE grosse Bedeutung zukommt. Angesichts der diffusen Definition des betroffenen Personenkreises, der voraussetzungsvollen Anwendung und der herrschenden Unsicherheiten gepaart mit dem erheblichen Ermessensspielraum der fallführenden Sozialarbeitenden im Kontext der HHE liegt die Vermutung nahe, dass die Auslegung der HHE in der Praxis heterogen ausfällt. Dies birgt die Gefahr von Ungleichbehandlungen ähnlich gelagerter Fälle.

Im Anschluss an die Untersuchung der Handhabung von Ermessensspielräumen, bildet das daraus folgende Handeln im Sinne der **sozialarbeiterischen Intervention** ein weiteres Erkenntnisinteresse. Der Fokus liegt darauf, welche Ansätze und Strategien von Sozialdiensten und Sozialarbeitenden verfolgt werden, um das Instrument HHE ordnungsgemäss, ressourcenschonend und ggf. klientenorientiert einzusetzen.

In einem weiteren Untersuchungsschritt ist von Interesse, welche Deutungsmuster und Motive die Fachkräfte in der Sozialhilfe bei der Anwendung der HHE massgeblich mitprägen. Denn, so die These, welche hier übernommen wird, Sozialarbeitende seien nicht bloss vollziehende Akteure staatlicher Regeln, sondern durch ihre professionellen Autonomieansprüche, Anliegen und individuellen Wertvorstellungen in ihrem Handeln beeinflusst (Darmon, 1999; zitiert nach Keller et al., 2013, S. 12). Diese Aspekte sollen in der vorliegenden Masterthesis als **Erklärungsansätze** bezeichnet und untersucht werden.

Schliesslich wird in Bezug auf die relevanten Erklärungsansätze die Vermutung angestellt, dass **geschlechtsspezifische Rollenerwartungen** in Bezug auf die Anwendung der HHE ihren Einfluss entfalten. Eine einfache Logik in diesem Sinn könnte sein: Bei Männern wird im Rahmen der Sozialhilfeunterstützung verstärkt eine Erwerbstätigkeit respektive eine Massnahme zur beruflichen Integration erwartet, derweil bei Frauen eher eine Haushaltsführung zugunsten von nicht unterstützten Personen eingefordert wird. Diese Annahme soll untersucht werden. Anlass für diese Annahme bildet die Hypothese, dass vornehmlich Frauen von einer HHE betroffen seien und ihnen daraus letztlich ein Rechtsnachteil erwachse (Hänzi, 2011, s. 214; siehe Kapitel 2.1.1).

Wie bereits ausgeführt sind die Richtlinien bezüglich der HHE zur Überarbeitung vorgesehen. Dies verleiht der Thematik eine aktuelle Relevanz. Mit der vorliegenden Masterthesis wird beabsichtigt einen Beitrag zur Weiterentwicklung der entsprechenden Richtlinien zu leisten.

Dieser Beitrag soll darin bestehen, dass die Erfahrungen, Kritik und Vorschläge von Fachkräften aus der Sozialhilfepraxis zur Anwendung der HHE empirisch untersucht und dargestellt werden.

1.2.1 Abgrenzung

Die HHE ist eng verwandt mit dem Konkubinatsbeitrag, welcher ähnlich konzipiert ist, aber ausschliesslich Personen in gefestigten Konkubinaten betrifft. Aufgrund beschränkter Ressourcen und zwecks Wahrung der Kohärenz wird in dieser Masterthesis der Konkubinatsbeitrag grundsätzlich ausgeklammert. Falls angezeigt und dienlich, wird jedoch auf den Konkubinatsbeitrag Bezug genommen. Der Fokus auf die HHE wird unter anderem gewählt, weil der betroffene Personenkreis zusätzlich unsicher und prekär erscheint.

Weiter wird diese Untersuchung auf die Situation im Kanton Bern eingegrenzt. Dadurch soll hinsichtlich des Untersuchungsfelds ein Rahmen gezogen werden, um die relevanten Rechtsnormen und organisationalen Strukturen der Sozialhilfe zu begrenzen und eine Vergleichbarkeit in einem bestimmten geografischen Raum zu erreichen. Die Wahl auf den Kanton Bern fällt zusammen mit der eigenen Berufstätigkeit in ebendiesem Raum, wodurch die bereits vertieften Vorkenntnisse der lokalen Praxis und die persönlichen Kontakte zu Institutionen und Personen genutzt werden sollen.

1.3 Einbettung und Inspiration

Das Forschungsvorhaben und die gewählte Methodik dieser Masterthesis erfolgen eingebettet und in Anlehnung an das vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderte Forschungsprojekt «Gender Equality in Social Assistance? Transforming Norms and Practices at a Client, Frontline, Organizational and Policy Level in Different Regions of Switzerland» (Laufzeit 2024–2028) unter der Co-Leitung von Prof. Dr. Lucia Lanfranconi (BFH Wirtschaft) und Prof. Dr. Carola Togni (HETSL HES-SO)¹.

Als eine Inspirationsquelle im Erarbeitungsprozess, insbesondere in Bezug auf das forschungsmethodische Vorgehen, diente die Dissertationsschrift meiner Thesis-Fachbegleitung, Lucia Lanfranconi (2014). Ebenso orientierte ich mich an der Masterthesis von Sarah Opprecht (2022). Schliesslich entnahm ich dem Projektantrag zum obengenannten SNF-Forschungsprojekt von Prof. Dr. Lucia Lanfranconi und Prof. Dr. Carola Togni (2023) Methodenansätze und Literaturhinweise. Diesen Schriften verdanke ich viele wertvolle Hinweise für die Erarbeitung der vorliegenden Masterthesis.

¹ Projektbeschrieb «Gender Equality in Social Assistance?» siehe SNF: <https://data.snf.ch/grants/grant/219850>

Ebenfalls von grossem Interesse war für mich eine kürzlich publizierte Studie, welche in mehreren Kantonen erhebliche Unterschiede bei der Umsetzung der SKOS-Richtlinien in der Sozialhilfe-Praxis festgestellt hat (Roulin & Hassler, 2023). In eine ähnliche Richtung zielt das SNF-geförderte Forschungsprojekt von Pascal Coullery (BFH Soziale Arbeit) und Melanie Studer (HSLU Soziale Arbeit) unter dem Titel «Recht und Wirklichkeit in der Sozialhilfe», welches dem Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen gewidmet ist und die dafür determinierend wirkenden rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht².

1.4 Fragestellungen

Auf Basis der dargelegten Erkenntnisinteressen werden die Fragestellungen formuliert, welche diese Masterthesis leiten. Als übergeordnete Fragestellung wird eine allgemeine Frage hinsichtlich der Auslegung der Richtlinien bei der Anwendung der HHE formuliert. Daraus folgt die Hauptfragestellung wie folgt:

1. Wie werden die Richtlinien zur HHE in der Sozialhilfe-Praxis im Kanton Bern ausgelegt und angewendet?

Daraus wird ein Set aus Unterfragestellungen abgeleitet und festgelegt:

2. Welche Handlungsweisen, im Sinne von Gemeinsamkeiten und Unterschieden, können innerhalb von Sozialdiensten und dienstübergreifend bei der Anwendung der HHE beobachtet und festgestellt werden?
3. Welche Interventionen werden von sozialarbeiterischen Fachkräften im Kontext der HHE vorgenommen?
4. Welche Erklärungsansätze vermögen die Auslegungen und Interventionen im Rahmen der Anwendung der HHE in der Fallbearbeitung zu erklären?
5. Können die vorgenannten Aspekte (Handlungsweisen, sozialarbeiterische Interventionen und Erklärungsansätze) mit der Ungleichheitskategorie Gender und geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen in Zusammenhang gebracht werden?

1.5 Aufbau der Masterthesis

Um dem bereits dargelegten Erkenntnisinteresse und den daran anschliessenden Fragestellungen näher zu kommen, werden im zweiten Kapitel theoretische und thematische Zugänge zur HHE beschrieben. Dabei wird die rechtliche und historische Auseinandersetzung

² Weblink zum Forschungsprojekt «Recht und Wirklichkeit in der Sozialhilfe» siehe SNF: <https://data.snf.ch/grants/grant/207637>

mit dem Untersuchungsgegenstand gesucht und es werden zentrale Begriffe erläutert. Ebenfalls werden ausgewählte Ansätze, welche für die Genderperspektive zusammenfassend dargestellt.

Im dritten Kapitel wird das methodische Vorgehen hinsichtlich der empirischen Untersuchung im Rahmen dieser Masterthesis dargelegt. Es werden jeweils die Methodik gemäss der Literatur und die jeweilige Umsetzung in dieser Untersuchung erläutert.

Daran anschliessend werden im vierten Kapitel die ausgewählten Ergebnisse der empirischen Untersuchung dargestellt. In diesem Kontext wird der Versuch einer Typenbildung in Bezug auf den Regulierungsgrad von Sozialdiensten hinsichtlich des Ermessensspielraums bei der Anwendung der HHE unternommen.

In Kapitel fünf findet die Beantwortung der Fragestellungen statt. Ebenso wird eine Diskussion der Ergebnisse vorgenommen.

Sodann werden im sechsten Kapitel Schlüsse für die Praxis der Sozialhilfe und der Sozialen Arbeit gezogen.

2 Thematische und theoretische Zugänge

Das zweite Kapitel dient der Einordnung der HHE als Gegenstand dieser Masterthesis. Dazu wird das Vorgehen in geraffter Form dargestellt, es werden zentrale Begriffe und Strukturprinzipien der Sozialhilfe erläutert und die historische Entwicklung der massgebenden Richtlinien wird nachgezeichnet. Zusätzlich wird ein Fokus auf relevante Konzepte und Theorien hinsichtlich der Genderperspektive geleistet.

2.1 Entschädigung für Haushaltsführung

Vorab erfolgt eine kurze Erläuterung zur Anwendung und Funktionsweise des Instruments HHE, gestützt auf die SKOS-Richtlinie D.4.5 und das spezifische Stichwort im Handbuch der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz (BKSE) (beide Quellen sind im Anhang einzusehen):

Die HHE betrifft sozialhilfebedürftige Personen in «familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften» (SKOS-RL, Art. D.4.5). Von diesen wird erwartet, dass sie die «verfügbare Zeit für die Führung des gemeinsamen Haushalts [...] zugunsten der nicht unterstützten, erwerbstätigen Kinder, Eltern sowie Partner und Partnerin aufwenden» (ebd.). Diese Haushaltsführung ist durch die nicht unterstützte Person zu entschädigen. Es gelten folgende Voraussetzungen bezüglich der Erwartung auf Haushaltsführung und die folgende Anrechnung einer Entschädigung:

1. Die Personen leben in einer sogenannten familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft. Zweck-Wohngemeinschaften werden ausgeschlossen.
2. Die mittels Sozialhilfe unterstützte Person (uP) ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Hierbei als relevant zu berücksichtigen sind die Gesundheit, die Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Massnahmen zur Ausbildung und Integration.
3. Die nicht unterstützten Mitbewohner sind derweil selbst voll erwerbstätig. Wenn keine oder nur eine Teilerwerbstätigkeit besteht, ist davon auszugehen, dass diese den Haushalt teilweise selbst führen. Die Entschädigung ist in einem solchen Fall entsprechend anzupassen.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Einkommen der nicht unterstützten Person (nuP), beträgt maximal jedoch 950 CHF pro Monat für jede nicht unterstützte, im Haushalt lebende Person. Die Entschädigung richtet sich nach den finanziellen Verhältnissen der nuP und wird durch den Sozialdienst mittels eines erweiterten SKOS-Budgets berechnet. Die dafür benötigten Unterlagen der nuP werden vom Sozialdienst durch die unterstützte Person

eingefordert. Der so errechnete Betrag wird im Sozialhilfebudget der unterstützten Person als Einnahme angerechnet, was sich als Minderung der Sozialhilfeauszahlung auswirkt. Bleibt die Einreichung der Unterlagen von der nuP aus, ist der maximale Betrag von 950 CHF in das Sozialhilfebudget der uP einzurechnen. Falls zusätzlich Kind(er) der nicht unterstützten Person betreut werden, ist die Entschädigung zu verdoppeln.

Als Grundlage für die HHE wird herangezogen, dass es sich bei der erwarteten Unterstützung im Haushalt um «einen wirtschaftlich messbaren Vorteil handelt». Dieser sei nach den Vorschriften der einfachen Gesellschaft grundsätzlich entgeltlich, weshalb es auch im Unterstützungsbudget der unterstützten Person anzurechnen ist (BKSE-Handbuch, Stichwort HHE, Art. 1).

2.1.1 Aktueller Diskurs

Bisher wurde die Thematik der HHE vornehmlich aus rechtlicher Sicht vertieft bearbeitet. Zu erwähnen ist hierbei die Dissertationsschrift von Claudia Hänzi, welche die Umsetzung der SKOS-Richtlinien umfassend untersucht und dabei der HHE mehrere Kapitel gewidmet hat (2011). Ebenso befasst sich Guido Wizent aus sozialjuristischer Sicht in zwei Monographien (2014, 2023) ausführlich mit dem Gegenstand der HHE. Beide Autor:innen werden für diese Masterthesis als bedeutende Quellen für die Auseinandersetzung aus rechtlicher Perspektive verwendet.

In der Literatur wird insbesondere die **mangelnde rechtliche Handhabung zur Durchsetzung einer Entschädigung** im Sinne der HHE, wenn seitens der nicht unterstützten Person kein Zahlungswille vorhanden ist, problematisiert (Hänzi, 2011, S. 212). In der Literatur wird hier der Rückgriff auf Rechtsbestimmungen bezüglich eines arbeitsvertraglichen Verhältnisses, familienrechtlicher Verpflichtungen, der Rückerstattung aus ungerechtfertigter Bereicherung oder der einfachen Gesellschaft diskutiert. Jedoch werden die genannten Optionen von Hänzi (2011, S. 213) und Wizent (2023, S. 307) rechtlich als wenig aussichtsreich bis untauglich begriffen. In der Realität, und insbesondere auf dem Rechtsweg, ist eine Entschädigung im Sinne der HHE für erbrachte Leistungen im Haushalt also nur schwerlich einzufordern respektive einzutreiben.

Weiter wird kritisiert, dass die Regelung aufgrund nach wie vor bestehender Lebensrealitäten **wohl vornehmlich Frauen betreffen** würde, da der alleinerziehende Elternteil «meist» weiblich sei (Hänzi, 2011, S. 214). Wenn die betreffenden alleinerziehenden Frauen nun eine neue Partnerschaft eingehen würden, dann erfolge dies wohl häufig im Modell «mit einem finanziell selbstständigen Mann» (ebd.), wodurch im Rahmen der Sozialhilfe die Voraussetzungen für eine

familienähnliche Wohngemeinschaft erfüllt wären und entsprechend die Anwendung der HHE fällig würde. Daraus wird geschlussfolgert, dass Haushaltsbeiträge vermutlich besonders oft in Sozialhilfebudgets von Frauen angewendet werden (ebd.). Insgesamt werde durch die Sozialhilfe ein veraltetes Rollenbild zementiert, indem also oftmals Frauen «staatlich erzwungen» zur Haushaltsarbeit verpflichtet würden (ebd.).

Die beiden Thematiken zusammengenommen, die mangelnde Durchsetzbarkeit der Forderung auf Entschädigung der Haushaltstätigkeit und die vermutete verstärkte Betroffenheit von Frauen aufgrund von nach wie vor bestehender Lebensrealitäten, stellten einen **veritablen Rechtsnachteil zuungunsten von Frauen** dar (Hänzi, 2011, S. 214). Dies würden auch die grundsätzlich geschlechtsneutral formulierten Richtlinien der SKOS nicht verändern. Insgesamt bestehe das Risiko, dass durch das Konstrukt der HHE einer indirekten Diskriminierung von Frauen Vorschub geleistet werde (ebd.).

Vereinzelt wird der **staatliche Eingriff in das private Zusammenleben als kritisch** thematisiert (Graf, 2019, S. 171-178). In demselben Artikel wird die Einführung der HHE in den frühen 1980er-Jahren als Reaktion auf die Frauenbewegung und damit zusammenhängende Debatten wie «Lohn für Hausarbeit» in den 1970er-Jahren verstanden. Jedoch werde mit dem Gefäss der HHE dieser Gedanke ad absurdum geführt, da nicht etwa der Autonomiegewinn der betroffenen Person im Zentrum stehe, sondern vielmehr eine doppelte Abhängigkeit kreierte werde – zum einen von der Sozialhilfe und zum anderen von Wohn- und Lebenspartner:innen. Letztlich handle es sich um einen staatlichen Regulierungsprozess von paternalistischer und familialistischer Prägung.

Wie eingangs erwähnt, werden die Handhabung von Wohn- und Lebensgemeinschaften sowie die HHE in der Sozialhilfepraxis als virulentes Thema verstanden. Dies manifestiert sich anhand von mehreren diesbezüglichen Artikeln in der von der SKOS herausgegebenen Zeitschrift für Sozialhilfe (ZESO) über die vergangenen Jahre, wobei spezifische **Fallkonstellationen diskutiert und Rechtsberatungen erteilt** werden (Ciabuschi, 1998; Deschwanden, 2012b, 2023; Dubacher & Deschwanden, 2006; Hänzi & Hochuli, 2012; Ziörjen, 2015).

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind auch ein von der SKOS in Auftrag gegebenes, unveröffentlichtes Rechtsgutachten zur HHE (Riemer-Kafka, 2018) und eine Stellungnahme der Unabhängigen Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) zur geplanten Revision der SKOS-Richtlinien bezüglich Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften (persönliche Kommunikation, 05.09.2023).

2.1.2 Grundsätzliches zur Sozialhilfe

Das schweizerische Sozialhilferecht ist ein historisch gewachsenes, heute weitverzweigtes und multidimensionales Rechtsgebiet, das bisweilen als «unübersichtlich» bezeichnet wird (Wizent, 2023, Vorwort S. VII). Die Sozialhilfe fungiert als Instrument der Existenzsicherung und gilt als sogenannt «letztes Netz» im System der sozialen Sicherheit in der Schweiz (Piller, 2006, S. 159, zitiert nach Hänzi, 2011, S. 45). Bis heute gibt es auf nationaler Ebene kein einheitliches Recht auf Existenzsicherung, es existiert also kein Bundesgesetz für Sozialhilfe (Wizent, 2023, S. 39). Auf Verfassungsebene nimmt die Sozialhilfe primär Bezug zum absoluten Anspruch auf ein nothilferechtliches Existenzminimum (Art. 12 BV). Des Weiteren werden mehrere verfassungsrechtliche Grundrechte, wie der Ansatz der Chancengleichheit (Art. 2 Abs. 3 BV) oder das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) als Grundlage herangezogen; ebenso kommt den Sozialzielen gemäss Art. 41 BV ein relevanter Charakter zu, wobei Letztere für das Individuum nicht direkt einklagbar sind (zitiert nach Wizent, 2023, S. 71–79).

Vielmehr ist die Existenzsicherung hierzulande föderalistisch organisiert: Die Gesetzgebung hinsichtlich der Sozialhilfe ist Sache der Kantone, wobei die Regelungen in den kantonalen Gesetzgebungen divers ausfallen: Ähnlich Art. 12 BV werden Grundansprüche in den Kantonsverfassungen niedergeschrieben, thematische Gesetze zeichnen die zentralen Grundsätze und Ziele vor, welche wiederum in Verordnungen ausgeführt werden (2023, S. 129–130). Darüber hinaus werden die Ausrichtung und der Vollzug in einer Mehrheit der Kantone an die Kommunen respektive die Gemeinden und die dafür beauftragten Körperschaften delegiert, welche wiederum in der individuellen Ausgestaltung der Sozialhilfe einen Handlungsspielraum haben (2023, S. 131). Dies ist auch im Kanton Bern der Fall, wo gemäss Art. 15 SHG der Vollzug der individuellen Hilfe an die Gemeinden übertragen wird. Angesichts dieser mehrdimensionalen Rechtslandschaft wird kritisch festgestellt, dass gewissermassen jede Gemeinde in der Schweiz ein eigenes Sozialhilfesystem habe (Maeder & Nadai, 2004, S. 31).

2.1.3 Rechtsquellen

In der alltäglichen Sozialhilfepraxis im Kanton Bern sind gemäss meiner Erfahrung drei Rechtsquellen relevant: die Richtlinien der SKOS, das Handbuch der BKSE und womöglich kommunale Richtlinien der jeweiligen Sozialdienste. Diese drei werden im Folgenden kurz erläutert.

2.1.3.1 SKOS-Richtlinien

Zentral für das Verständnis der Situation im Sozialhilferecht ist, dass die Normendichte in den Sozialhilfegesetzgebungen gering ausfällt, wodurch der Ermessensspielraum in der

Sozialhilfepraxis vergleichsweise gross bleibt (Mösch Payot, 2014, S. 1417). Diesem Umstand versucht die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mittels spezifischer Richtlinien beizukommen. Die SKOS ist ein 1905 gegründeter, nationaler Fachverband, welchem alle Kantone, viele Gemeinden, Bundesämter und private Organisation angehören und der sich gemäss Eigenbeschrieb der «Ausgestaltung und Entwicklung einer fairen und wirksamen Sozialhilfe in der Schweiz» verschrieben hat (SKOS, 2024). Mithilfe der durch die SKOS publizierten Richtlinien wird darauf gezielt, Harmonisierung, Koordination und Rechtssicherheit bei der Bemessung der Sozialhilfe sowie zu Integrationsmassnahmen zu bieten (SKOS, 2024). Diese Richtlinien wurden erstmals 1963 herausgegeben und werden seither regelmässig aktualisiert sowie periodisch überarbeitet. In der heutigen Struktur der Richtlinien wird der eigentliche Normgehalt durch Erläuterungen als Interpretationshilfen und Praxishilfen als Hilfsmittel für die Anwendungspraxis ergänzt (Wizent, 2023, S. 134). Ein zentrales Instrument bildet die vorgesehene schweizweit einheitliche Regelung des Grundbedarfs in der Sozialhilfe, womit versucht wird, einem negativen Wettbewerb zwischen den Kantonen Einhalt zu gebieten (Wizent, 2023, S. 132–133).

Entscheidend ist, dass die SKOS-Richtlinien als Empfehlungen gelten, jedoch rechtlich nicht direkt verbindlich sind (Wizent, 2023, S. 133). Allerdings heben viele Kantone die SKOS-Richtlinien in den Rang einer Rechtsordnung (ebd.). So werden im Kanton Bern gemäss Art. 8 SHV die SKOS-Richtlinien für die Bemessung und Ausgestaltung der Sozialhilfe als verbindlich erklärt, soweit das Sozialhilfegesetz (SHG) und die Sozialhilfeverordnung (SHV) keine Ausnahmen vorsehen.

2.1.3.2 BKSE-Handbuch

Für die Sozialhilfepraxis im Kanton Bern wird das Handbuch Sozialhilfe der BKSE als zentrales Arbeits- und Hilfsmittel erachtet, woran sich die Fachkräfte in der Sozialhilfe orientieren³. Das Erstellen eines solchen Handbuchs entspricht einem gängigen Vorgehen vieler Kantone, welche damit ein einheitliches Verständnis und eine gleichmässige Praxis innerhalb eines Kantons zu erreichen versuchen (Wizent, 2023, S. 130). Im Handbuch der BKSE finden sich ähnlich oder analog zu den SKOS-Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu spezifischen Themen der Sozialhilfe, welche der Rechtsgleichheit und der Transparenz in der kantonalen Sozialhilfepraxis zuträglich sein sollen (BKSE, 2024). Diese werden hier für den Kanton Bern spezifisch mit Richtlinien und Erlassen sowie Rechtsgrundlagen angereichert und weisen in meiner Erfahrung

³ Weblink zu Erläuterungen zum BKSE-Handbuch und Weiterleitung zu Onlineablage via SKOS: <https://www.bernerkonferenz.ch/bereiche/arbeitsgruppe-handbuch>

noch einen höheren Detaillierungsgrad als die SKOS-Richtlinien auf. Gleichzeitig kann auch beobachtet werden, dass dies gegenüber der SKOS mit einer engeren, bisweilen strengeren Auslegung einher geht. Seit 2023 ist das BKSE-Handbuch in der digitalen Ablage der SKOS-Richtlinien abzurufen, womit ein direkter Vergleich zwischen BKSE-Handbuch und SKOS-Richtlinien möglich wird.

2.1.3.3 Kommunale Richtlinien

Wie bereits beschrieben, sind, wie in vielen Kantonen, auch im Kanton Bern die Gemeinden für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe zuständig. Gemäss Wizent erhalten die Gemeinden dabei einen «gewissen Handlungsspielraum», wodurch insbesondere die «Verhältnisse vor Ort» berücksichtigt werden können (Wizent, 2023, S. 131). Allem voran die Festlegung der lokalen Mietzinslimiten liegt in der Hoheit der jeweiligen Sozialdienste. Aber auch zu weiteren Themen können kommunale Richtlinien gebildet werden, wobei sich diese vermutlich und mitunter aus Gewohnheitspraxis, wiederholt aufgetretenen Problemen oder aus krassen Einzelfällen speisen. Als entscheidende und rechtssetzende Instanz bezüglich der kommunalen Richtlinien fungiert die zuständige Sozialbehörde. Wie sich in der folgenden Untersuchung zeigen wird, haben insbesondere die grösseren, professionell aufgestellten Sozialdienste für die Thematik der HHE interne respektive kommunale Richtlinien entwickelt.

2.1.4 Grundprinzipien Sozialhilfe

Im Folgenden werden ausgewählte Grundprinzipien von Recht und Praxis in der Sozialhilfe dargestellt, welche als Vorbedingungen für die Bestimmungen bezüglich die HHE verstanden werden.

2.1.4.1 Subsidiaritätsprinzip

Gemäss Hänzi entspringt die HHE dem Grundsatz des Subsidiaritätsprinzips in der Sozialhilfe, wonach «Hilfe nur dann gewährt wird, wenn und soweit eine bedürftige Person sich nicht selber helfen kann oder Hilfe durch Dritte nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar ist» (Art. 9 SHG). Dieses Prinzip kann auch verstanden werden als «Idee der Nachrangigkeit von sozialstaatlicher Hilfe», hier sozialhilferechtlicher Unterstützung (Wizent, 2023, S. 184). In der Praxis bedeutet dies, dass Vermögen, aber insbesondere Einkommen aus verfügbaren Renten oder dergleichen der Sozialhilfe vorgehen. Erst wenn keine anderen Möglichkeiten mehr auszuschöpfen sind, kommt die Sozialhilfe zum Tragen.

2.1.4.2 Minderungspflicht

Als einen Teilgehalt des Subsidiaritätsprinzips wird in Ableitung von Art. 6 BV von einer bedürftigen Person in der Sozialhilfe erwartet, dass diese «alles Zumutbare zu unternehmen hat, um eine Notlage aus eigenen Kräften zu beheben» (SKOS-RL, 2024, A.3 Erläuterungen a). Hänzi führt aus, dass dies nach gängiger Lehre und Rechtsprechung auch das Gebot einschliesse, die eigene Arbeitskraft zu verwerten (2011, S. 198). Deshalb erachtet sie den Haushaltsführungsbeitrag als Ausdruck dieser Selbsthilfedimension im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips (ebd.). Gemäss den aktuellen SKOS-Richtlinien wird dieses Gebot zusätzlich und separat als «Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit» aufgeführt (SKOS-RL, 2024, Art. A.4.1 Abs. 8 und Erläuterungen d).

2.1.4.3 Tatsächlichkeitsprinzip

Das Tatsächlichkeitsprinzip in der Sozialhilfe besagt, dass Eigenmittel bei der Bedarfsermittlung nur berücksichtigt werden dürfen, wenn diese aktuell oder kurzfristig realisierbar sind, also in flüssige Mittel umgewandelt werden können (Wizent, 2023, S. 177). Der gegenwärtigen, individuell tatsächlich vorhandenen Notlage kommt bei der Bedarfsermittlung also massgebender Charakter zu. Ausdrücklich ausgeschlossen werden demzufolge «hypothetische respektive fiktive Eigenmittel» (ebd.). Dies gilt es im Hinblick auf die Anrechnung der HHE zu bedenken.

2.1.4.4 Individualisierungsprinzip

In der Sozialhilfe stellt die Existenzsicherung des einzelnen Menschen die zentrale Aufgabe dar. Deshalb steht das Individuum im Zentrum und jeder Fall muss individuell behandelt werden. Entsprechend hat die Umsetzung nicht schematisch zu erfolgen, «sondern es sind die konkreten Lebensumstände und Bedürfnisse zu beachten» (Wizent, 2023, S. 192). Das Prinzip zum Individualisieren entspringt den Verfassungsgrundrechten bezüglich der Menschenwürde und des Differenzierungsgebots als Teilgehalt von Rechtsgleichheit (S. 194). Auf der Gegenseite steht das Gleichbehandlungsgebot als Hauptausprägung des Grundrechts auf Rechtsgleichheit. In der Sozialhilfepraxis gilt es diese Strukturprinzipien je Fallsituation gegeneinander abzuwägen. Diese anspruchsvolle Güterabwägung kann auf den folgenden Nenner gebracht werden: Gleiche Umstände gilt es gleich zu behandeln, ungleiche Umstände verdienen eine ungleiche Behandlung.

2.1.4.5 Bedarfsdeckungsprinzip

Die Unterstützung möglichst entsprechend dem notwendigen Bedarf – also weder zu hoch noch zu tief – anzusetzen entspricht der Idee der Bedarfsgerechtigkeit (Wizent, 2023, S. 200). Dabei

wird auf die tatsächlichen und konkreten Verhältnisse sowie die zumutbare Selbsthilfe abgestellt (ebd.). Auf diese Weise werden im Rahmen des Bedarfsdeckungsprinzips die vorgenannten Strukturprinzipien vereint. Bei der konkreten Bemessung der bedarfsgerechten Unterstützung kommt das soziale Existenzminimum zur Anwendung. Als Referenzpunkt wird dabei auf nicht unterstützte Personen, die ebenfalls in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, verwiesen, wobei die unterstützten Personen nicht bessergestellt werden sollen (vgl. SKOS-RL, Art. A.3, Erläuterungen c).

2.1.5 Unterstützungseinheit und Grundbedarf

Aus rechtlicher Sicht begründen Ehepartnerschaften und Familiengemeinschaften eine gesetzliche Beistands-, Unterhalts- und Unterstützungspflicht (Wolffers, 1993, S. 158–159). Deshalb werden in der Sozialhilfe die betroffenen Subjekte grundsätzlich als eine gemeinsame Unterstützungseinheit betrachtet. Der Anspruch und Grundbedarf sowie die weiteren Lebenshaltungskosten werden dabei als Pro-Kopf-Ansätze kalkuliert. Entscheidend ist dabei, dass die Grundbedarfsansätze nicht linear steigen, weil angenommen wird, dass die Kosten bei grösseren Haushalten ebenfalls nicht linear ansteigen, die Lebenshaltungskosten gesplittet werden können und sich sogenannte «Spareffekte» einstellen (Hänzi, 2011, S. 197). Deshalb werden die Pauschalen je Haushaltsgrösse anhand einer Äquivalenzskala errechnet, welche einen minimalen Lebensstandard gewähren sollen (S. 180).

Vonseiten der SKOS werden je nach Anzahl der Personen im Haushalt Grundbedarfspauschalen definiert, welche anhand eines Warenkorb mit standardisierten Ausgabepositionen für einen Privathaushalt gebildet werden (SKOS-RL, Art. C.3.1). Hierbei ist zu beachten, dass im Kanton Bern trotz einer Anpassung per 01.01.2024 die von der SKOS vorgeschlagenen Pauschalansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) weiterhin unterschritten werden (Art. 8 SHV).

So kommt für die Berechnung des Anspruchs einer bedürftigen Person folgende Anwendung zum Tragen: Zuerst wird die gesamte Haushaltsgrösse festgestellt. Damit kann der Gesamtbedarf pro Haushalt berechnet respektive der Äquivalenzskala entnommen werden. In der Folge kommt die Kopfquote zur Anwendung, wobei der zuvor ermittelte Gesamtbedarf je Haushalt durch die Anzahl der Haushaltsmitglieder geteilt wird. Der resultierende Betrag entspricht dem individuellen Sozialhilfe-Anspruch der bedürftigen Person. Somit liegt der Grundbedarf für eine bedürftige Personen in einem Mehrpersonenhaushalt unter dem Grundbedarf einer alleinlebenden Person, was mit den oben geschilderten Einsparmöglichkeiten begründet wird.

2.1.6 Bestimmungen zu Wohn- und Lebensgemeinschaften

Mit dem Abstellen auf die konkreten Verhältnisse und die tatsächliche Bedürftigkeit kommt auch der Wohn- und Lebensform bedürftiger Personen in der Sozialhilfe eine entscheidende Bedeutung zu, da davon der sozialhilferechtliche Anspruch und die Bemessung des Grundbedarfs abhängig gemacht werden.

In der Sozialhilfe werden Wohn- und Lebensgemeinschaft grob wie folgt kategorisiert: Familie, nichteheliche Partnerschaften (Konkubinats), familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft und Zweck-Wohngemeinschaften (Wizent, 2023, S. 289). Die für die HHE relevanten Lebensformen werden im Folgenden kurz erklärt.

Die **klassische, zusammenlebende Familiengemeinschaft** wird als eine wirtschaftliche Unterstützungseinheit betrachtet und unterstützt, auch wenn einzelne Familienmitglieder für sich allein nicht bedürftig wären (Wizent, 2023, S. 290). In der Praxis wird hier berechnet, ob bspw. erwachsene Kinder mit eigenem Einkommen gemäss Kopfquotenansatz wirtschaftlich selbstständig wären. Ist dies der Fall, werden die entsprechenden Personen aus dem gemeinsamen Unterstützungsbudget exkludiert und deren Unterstützung wird aufgehoben.

Da bei **Konkubinaten** keine gesetzliche Unterstützungspflicht besteht, werden die betreffenden Personen in der Sozialhilfe grundsätzlich als alleinige Unterstützungseinheit betrachtet. Nur die bedürftige Person wird mittels Sozialhilfe unterstützt. In der Sozialhilfe wird die Beziehungsform des Konkubinats weiter segmentiert in *gefestigte* respektive *stabile Konkubinate* sowie *einfache* respektive *nicht stabile Konkubinate*. Weil bei ersteren gleichwohl von einer anhaltenden, gegenseitigen Unterstützung ausgegangen wird, kommt hier ggf. die Berechnung eines Konkubinatsbeitrags zur Anwendung. Derweil werden nicht stabile Konkubinate als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft behandelt und im Rahmen der HHE gehandhabt.

Die Unterscheidung zwischen stabilen und nicht stabilen Konkubinaten unterlag in den vergangenen Jahren Veränderungen: Gemäss einer Entscheidung des Bundesgerichts von 1990 wurde ein Konkubinats ursprünglich als gefestigt respektive stabil bewertet, wenn dieses mehr als fünf Jahre Bestand hat und ein gegenseitiger Wille zu Beistand und Unterstützung vorliegt (BGE 116 II 394, E.2.c., 1990). In der Sozialhilfe hatte sich jedoch nach der Jahrtausendwende die Auslegung etabliert, dass bereits nach zwei Jahren Beziehungsdauer oder bei der Geburt eines gemeinsamen Kindes von einem stabilen Konkubinats auszugehen sei. Hänzi zeichnet nach, dass ursprünglich erstmals im Kanton Solothurn von der eidgenössischen Auslegung abgewichen worden war. Dies geschah mit der Begründung, dass nach Auflösung einer Beziehung, wie auch

jeder weiteren Veränderung der Lebensumstände, der individuelle Sozialhilfeanspruch mit Antrag beim zuständigen Sozialdienst stets neu geprüft werden kann (Hänzi, 2011, S. 264–265). Im Jahr 2004 legitimierte das Bundesgericht diese Auslegung, woraufhin auch die SKOS ihre Richtlinien demgemäss anpasste, sodass fortan bereits ab zwei Jahren Beziehungsdauer oder bei Geburt eines gemeinsamen Kindes von einem stabilen Konkubinat auszugehen ist (ebd.).

Die **familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft** wird definiert als «Paare oder Gruppen, welche die Haushaltsfunktionen wie Wohnen, Essen, Waschen und Reinigen usw. gemeinsam ausüben und/oder finanzieren, ohne aber eine Unterstützungseinheit zu bilden» (SKOS-RL, zitiert nach Wizent, 2023, S. 291). Zusätzlich wird auch die Betreuung von in derselben Wohngemeinschaft lebenden Kindern von nicht unterstützten Personen durch die unterstützte Person in Betracht gezogen (SKOS-RL, Art. D.4.5, Abs. 3). In der Sozialhilfepraxis stellen in der Sachverhaltsabklärung die Feststellung der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft und die Abgrenzung zur Zweck-Wohngemeinschaft eine erhebliche Herausforderung dar. Deshalb wird auf Indizien, wie das langjährige Zusammenleben mit denselben Personen oder auch gemeinsame Hobbys abgestellt (Wizent, 2023, S. 292). Wird eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft ermittelt und handelt es sich bei den nicht unterstützten Personen in demselben Haushalt um berufstätige Kinder, Eltern oder Partner führt dies erstens seitens der Sozialhilfe zur Erwartung der Haushaltsführung durch die unterstützte Person zugunsten der nicht unterstützten Mitbewohnenden und zweitens zur Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung gemäss den finanziellen Möglichkeiten der nicht unterstützten Person (SKOS-RL, Art. D.4.5, Abs. 1).

Unter einer **Zweck-Wohngemeinschaft** wird verstanden, dass zusammenwohnende Personen den Haushalt nicht gemeinsam führen. Vielmehr geht es um den Zweck, durch das gemeinsame Wohnen die Mietkosten tief zu halten. Hier wird keine HHE fällig, da Zweck-Wohngemeinschaften explizit von diesen Bestimmungen ausgenommen sind (SKOS-RL, Art. D.4.5, Erläuterungen a). Jedoch wird der Grundbedarf um 10% reduziert, da gemeinsam gewisse Kosteneinsparnisse, bspw. bezüglich Energiekosten, möglich sind (Wizent, 2023, S. 292).

2.1.7 Gesellschaftliche und historische Entwicklungen

Wie Hänzi festhält, stand am Ursprung der HHE in der Sozialhilfe, dass ab den 1970er-Jahren das Zusammenleben in sogenannten Konkubinaten, also das partnerschaftliche Zusammenleben ohne Trauschein, in der Schweiz vermehrt Verbreitung fand (2011, S. 197). Diese gesellschaftlichen Umwälzungen unterlagen heftigen Auseinandersetzungen, was durch den Umstand belegt wird, dass Konkubinate in mehreren Kantonen noch bis in die 1990er-Jahren

verboten waren (ebd.). Die dazu geführten Diskussionen unter dem Etikett der ‹wilden Ehe› zeigen auf, wie kontrovers diese neue Lebensform damals diskutiert wurde (Hänzi & Hochuli, 2012). Die neuen gesellschaftlichen Realitäten wurden und mussten vom Rechtsstaat und demzufolge auch von der sozialhilferechtlichen Gesetzgebung erfasst werden. Dies führte dazu, dass die SKOS mittels ihrer Richtlinien unter der Bezeichnung ‹Wohn- und Lebensgemeinschaften› verschiedene, neue Lebensformen zu erfassen versuchte (heute in den SKOS-Richtlinien im Kapitel D.4., ‹Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten› behandelt). Darunter fallen verschiedene Formen des Zusammenlebens von Paaren und Gruppen, welche Haushaltsaufgaben wie Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen, Telefonieren etc. gemeinsam ausüben und finanzieren, ohne dabei eine klassische Ehe- oder Familiengemeinschaft zu bilden (Wolffers, 1993, S. 157 f.). Lebenspraktisch werden dabei Wohnmodelle im Spektrum zwischen studentischer Wohngemeinschaft und gefestigtem Konkubinat verstanden (Hänzi, 2011, S. 197).

Ab Mitte der 1990er-Jahre kam die Sozialhilfe zunehmend unter Druck. Auslöser war die wirtschaftliche Rezession und damit verbunden eine hohe Arbeitslosenzahl auch in der Schweiz (Hänzi, 2011, S. 28). Da sich die grassierenden wirtschaftlichen Sorgen auf die Finanzlage verschiedener Kantone negativ auswirkten wurde die Sozialhilfe von Sparbemühungen erfasst (ebd.). Begleitend geriet die Sozialhilfe und mit ihr die SKOS vermehrt in den Fokus des öffentlichen Interesses. So insbesondere hinsichtlich des missbräuchlichen Bezugs von Sozialhilfe oder durch die Skandalisierung von Einzelfällen unter dem Labeling ‹fauler Sozialhilfebezüger›, wie dies vornehmlich durch die Boulevard-Medien praktiziert wurde (vgl. Hausser, 2017, S. 5-7). Dies dadurch entfachte Empörung äusserte sich in Form von politischem Druck auf die Sozialhilfe im Allgemeinen und die SKOS im Speziellen. Darauf reagierte die SKOS einerseits mit der Formulierung von Sanktionsmöglichkeiten mittels Kürzen und Einstellen der Sozialhilfe und andererseits mit der verstärkten Fokussierung der Richtlinien auf die berufliche und soziale Integration sowie mit allgemeinen Verschärfungen bezüglich junger Erwachsener (Hänzi, 2011, S. 237).

Ab 2005 folgten die Pauschalisierung und Beschränkung des Grundbedarfs, welcher sich fortan an den einkommensschwächsten 10 % der Haushalte orientieren sollte statt, wie bisher, am unteren Einkommensfünftel (Keller, 2021, S. 14-15). Damit war der gegenwärtigen Kritik, insbesondere der nach der Jahrtausendwende weiterhin grassierenden Sozialhilfemissbrauchsthematik, aber noch nicht beizukommen und dem geforderten grösseren Leistungsanreiz wurde mit der Einführung von verstärkter Bonus-Malus-Ansätze in den Richtlinien entsprochen (Hänzi, 2011, S. 29-33).

Gegenwärtig habe sich die Kritik etwas abgeschwächt, verschiedene Angriffe auf die Sozialhilfe hätten abgewendet werden können und mutmasslich sei Armut als eine gesellschaftliche Realität durch die Covid-19-Pandemie verstärkt ins Bewusstsein der Bevölkerung gerückt worden (Keller, 2021, S. 3). Gleichwohl und weiterhin bleibt der Rechtfertigungsdruck im «schwierigen Spagat zwischen fachlichem Anspruch und politischem Druck» für die SKOS bestehen (Wizent, 2023, S. 136).

2.1.8 Entwicklung der SKOS-Richtlinien bezüglich die Haushaltsentschädigung

Der folgende Abschnitt stellt eine Auflistung über die Entwicklung der SKOS-Richtlinien hinsichtlich die HHE dar. Dieser stützt sich auf bereits existierende Literatur sowie eine selbstständige Recherche im Archiv der SKOS-Geschäftsstelle.

- Im Jahr **1963** veröffentlichte die damals noch als Konferenz der Armenpfleger firmierende Organisation ihre ersten «Empfehlungen betreffend Richtsätze für die Bemessung von Unterstützungen» (Hänzi, 2011, S. 446–448). Über spezielle Wohnformen oder allfällige Entschädigungen finden sich in der drei Seiten umfassenden Schrift noch keinerlei Ausführungen.
- Als ein entscheidender Legitimationsgrund der heutigen Haushalts- und Konkubinatsbeiträge manifestiert sich der Grundsatz dass «eheähnliche Verhältnisse bzw. gefestigte Konkubinate sozialhilferechtlich nicht besser gestellt werden dürfen als Ehen» (Hänzi, 2011, S. 198). Dies wurde erstmals **1978** in den damaligen Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge (SKöV) festgeschrieben (S. 470). Seither prägt dieser Grundsatz die Handhabung von Lebensformen ausserhalb der klassischen Ehe und Familie in der Sozialhilfe massgeblich. Aus kritischer Perspektive wird hierbei von einem «Besserstellungstabu» gesprochen (Graf, 2019, S. 172).
- Drei Jahre später, **1981**, wurde von der SKöV ein zusätzliches Merkblatt in Bezug auf «die materielle Hilfe an Bedürftige, die im Konkubinat oder in anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften leben» herausgegeben (zitiert nach Hänzi, 2011, S. 478–480). Offenbar hatte diesbezüglich Klärungsbedarf mit Blick auf «die bestehenden Unsicherheiten in der Behandlung solcher Fälle» bestanden (ebd.). Bemerkenswert ist, dass bereits damals «die Weigerung des <Untermieters>, eine Entschädigung an den haushaltsführenden Partner zu leisten», als ein «wiederkehrendes Problem» wahrgenommen worden war (ebd.). Dabei stützte sich das Rundschreiben, das ab dem Folgejahr eine Beilage zu den ordentlichen Richtlinien darstellte, auf ein Kreisschreiben der damaligen Fürsorgedirektion des Kantons Zürich, wodurch der fehlenden ehelichen

Unterhaltspflicht begegnet werden sollte (Hänzi, 2011, S. 228). Hier ist gemäss Hänzi die Grundlage zu verorten, wonach nicht bedürftige Personen, welche mit einer unterstützten Person zusammenleben und von deren Haushaltsführung profitieren, diese Tätigkeit entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen zu entgelten haben (ebd.). Aus heutiger Sicht erscheint frappant, dass damals die lebensweltlichen Entwicklungen und deren Folgen, welchen es mittels Rechtsnormen zu begegnen galt, einseitig bei den Frauen verortet wurden. Hinsichtlich von in Partnerschaft, ohne eheliche Bindung lebenden Frauen galt: «Es darf von der Frau erwartet werden, dass sie von ihrem Freund ein Entgelt für die Wohnungsmitbenützung sowie ein angemessenes Arbeitsentgelt für die Zubereitung der Verpflegung, die Wäschebesorgung und allfällige weitere Dienstleistungen verlangt» (Hänzi, 2011, S. 470).

- Im Anschluss daran wurde in den Richtsätzen von **1982** bezüglich «unterstützter Partner in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft» neu die «Aufteilung der gemeinsamen, fest wiederkehrenden Kosten» und die Sozialhilfe-Unterstützung gemäss Kopfquote sowie die Pflicht, dass «ein angemessener Beitrag an den gemeinsamen Haushalt gemäss den finanziellen Verhältnissen durch die nicht unterstützten Partner» zu leisten sei, festgeschrieben (Hänzi, 2011, S. 482).
- Im Jahr **1988** wurde das Empfehlungsschreiben zu Konkubinat und anderen Wohn- und Lebensgemeinschaften überarbeitet, wobei hier vordringlich spezifische Fragen zur Handhabung des Konkubinats behandelt wurden (Hänzi, 2011, S. 499–501).
- Im Folgejahr **1989** wurden «Unterhaltsbeträge pro erwachsene Person in Wohngemeinschaften mit gemeinsamer Haushaltsführung» als monatliche Pauschalen, abgestuft nach Haushaltsgrösse neu eingeführt (vgl. Hänzi, 2011, S. 504). So sollte beispielweise in einem Haushalt mit zwei erwachsenen Personen die Sozialhilfe-Unterstützung mit 430 CHF pro bedürftige Person bemessen werden. Für einen Haushalt mit neun und mehr erwachsenen Person sollten 260 CHF pro Person an Unterstützung fliessen (ebd.).
- Die Richtlinien wurden **1992** grundsätzlich überarbeitet und fortan in einem neuen, übersichtlicheren Format verlegt. Im Zuge davon wurde der Sozialhilfe innerhalb von familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften neu ein eigenes Kapitel gewidmet. Erstmals wurden dabei Pauschalen für die Entschädigung der Haushaltsführung definiert: In einem Haushalt mit zwei Personen oder bei einem Konkubinat sollte die Entschädigung durch die nicht unterstützte Person zwischen 500 CHF bis 800 CHF betragen.

- In den Jahren **1996 und 1997** führte die SKOS erneut eine Gesamtrevision der Richtlinien durch, welche im Rahmen mehrerer Vernehmlassungen mit Anspruchs- und Bezugsgruppen entwickelt wurde. Ein Blick in die verschiedenen Entwurfsversionen im Archiv der SKOS offenbart einen interessanten Aspekt zu den «Haushaltsbeiträgen in Wohn- und Lebensgemeinschaften» mit dem folgenden Zusatz: «Der unterstützten Person darf nur die tatsächlich zufließende bzw. erhältlich zu machende HHE angerechnet werden, wobei auch Naturalleistungen zu berücksichtigen sind». Dies hätte ein Novum bedeutet, indem gemäss Richtlinie neu in Betracht zu ziehen gewesen wäre, ob und in welchem Rahmen tatsächlich Entschädigungen fließen. Ebenso und insbesondere stellt dieser Zusatz einen Gegensatz zur heutigen Praxis dar, wonach die Haushaltsführung erwartet wird und die dafür berechnete Entschädigung grundsätzlich, ohne den effektiven Entschädigungsfluss in Betracht zu ziehen, als Einnahme in das Unterstützungsbudget angerechnet wird. Jedoch schaffte es diese Zusatzbestimmung offenbar nicht über die Vernehmlassung hinaus. Im Antrag an den SKOS-Vorstand zur Freigabe der neuen Richtlinien vom September 1997 war der namentliche Zusatz nicht mehr erhalten, während dies im Vernehmlassungstext vom Juni 1997 noch der Fall gewesen war. Der genaue Grund konnte im Rahmen der Recherche nicht ermittelt werden. Es ist anzunehmen, dass im Rahmen der Vernehmlassung von politischer oder institutioneller Seite Einwände gegen diese Zusatzbestimmung geltend gemacht wurden und diese entsprechend entfiel.
- Im Jahr **2000** wurde eine dritte generalrevidierte Version der Richtlinien publiziert. Darin und fortan wurden die Bestimmungen zu Haushaltsbeiträgen im Kapitel zu «finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten» (heute SKOS-RL, Kapitel D.4) subsumiert. Seit 1998 wird für die Entschädigung der Haushaltsführung in einem Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) ein Betrag zwischen 550 CHF und 900 CHF empfohlen.
- Im Jahr **2005** erfahren die Richtlinien in Bezug auf Wohn- und Lebensgemeinschaften eine umfassende Veränderung. Wie bereits oben dargelegt, wurde die Abgrenzung gegenüber stabilen Konkubinatinnen angepasst. Als herausragende Änderung wird die Anpassung des Grundsatzes zur HHE bewertet. Bis anhin war der Wortlaut offen formuliert: «Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltsführung» (SKOS-RL, 2000, Art. F.5.2). Neu in der Version von 2005 wurde diesbezüglich eine Erwartungshaltung festgeschrieben: «Von einer unterstützten, in einer Wohn- und Lebensgemeinschaft lebenden Person wird [...] erwartet, im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder,

Eltern, Partner und Partnerin zu führen». Diese Annahme wird mit der Pflicht zur «Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit» begründet (ebd.). Ausgenommen werden hiervon Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Haushaltsführung. Schliesslich wurde festgehalten, dass die Rollenverteilung aufgrund von äusseren Indizien, wie das Arbeitspensum und die Arbeits- respektive Leistungsfähigkeit eingeschätzt wird. Es wurde also gleichzeitig sowohl eine Präzisierung als auch eine Verschärfung der Bestimmungen vorgenommen. In derselben Richtlinienüberarbeitung wird die Berechnung des erweiterten Budgets anhand einer beigelegten Praxishilfe umfassend erläutert und präzisiert. Im Zuge dessen wird festgeschrieben, dass im Budget der nicht unterstützten Person die Hälfte des Überschusses angerechnet wird gemäss dem erweiterten Budget der nicht unterstützten Person. Gleichzeitig wird die Untergrenze aufgehoben und der Maximalansatz neu auf 950 CHF angehoben. Auch hier ist festzuhalten, dass die Formulierung als Empfehlung entfällt und die Richtlinien nunmehr eine fixe Berechnungsgrösse vorsehen.

- Ab 2021 wurden die Richtlinien im Internet publiziert⁴. Nun sind neben den Richtlinien mit dem eigentlichen Normgehalt auch direkt Erläuterungen und publizierte Praxishilfen abzurufen. Im Zuge dieser Neuerung wurden an den Bestimmungen zum Haushaltsführungsbeitrag einzig redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dem Begriff Wohn- und Lebensgemeinschaften wird neu der Terminus «familienähnlich» vorangestellt. Ebenso werden Vereinfachungen und die Erweiterung spezifischer Bestimmungen vorgenommen. Ansonsten bleiben die Bestimmungen weitgehend ähnlich. Die aktuelle Version der Richtlinien ist im Anhang ersichtlich.

2.2 Genderperspektive

Im Hinblick auf die Bearbeitung der fünften Fragestellung zur Betrachtung der HHE-Praxis aus einer Genderperspektive werden im Folgenden zwei Konzepte in geraffter Form dargelegt. Das Konzept der Care-Arbeit als eigentlicher Inhalt der HHE und zwei konkurrierende Modelle zur Beschreibung der Ernährerrolle.

Vorab ein kurzer Blick auf die Sprache von für diese Untersuchung relevanter Rechtsnormen: Es wird festgestellt, dass die SKOS-Richtlinien heute geschlechtsneutral formuliert sind und keine diskriminierenden Formulierungen hinsichtlich des Geschlechts mehr enthalten (Keller et al., 2013, S. 23). Derweil schreibt die kantonale Sozialhilfegesetzgebung die Gleichstellung von Frau

⁴ Weblink zu den SKOS-Richtlinien: <https://rl.skos.ch>

und Mann vor, weshalb dieser Grundsatz durch die Sozialhilfe folglich zu beachten ist (Art. 7 SHG).

2.2.1 Care-Arbeit

Wenn die Sozialhilfe mittels HHE in die Privatsphäre eingreift, tangiert dies unmittelbar die Aufgabenbereiche der Care-Arbeit. Unter (unbezahlter) Care-Arbeit werden gemäss Definition unbezahlte Haus- und Familienarbeit, wie das Zubereiten von Mahlzeiten, Haushaltseinkäufe, Putzen, administrative Aufgaben etc. sowie und insbesondere Betreuungsaufgaben für Kinder und pflegebedürftige Erwachsene verstanden, welche auch durch Dritte gegen Bezahlung verrichtet werden könnten (BFS, 2022).

Obwohl das Bewusstsein hinsichtlich des (finanziellen) Werts von Care-Arbeit in der Gesellschaft zu wachsen scheint, so präsentiert sich die Lebensrealität weiterhin so, dass Care-Arbeit eine unbezahlte Leistung darstellt, welche vor allem Frauen zugeschrieben wird (Keller et al., 2013, S. 11). Dass unbezahlte Care-Arbeit weiterhin mehrheitlich von Frauen erledigt wird ist statistisch belegt: Im Jahr 2020 leisteten Frauen durchschnittlich 28,7 Wochenstunden unbezahlte Haus- und Familienarbeit gegenüber von 19,1 Stunden pro Woche durch Männer. Gleichzeitig kann festgehalten werden, dass sich die einseitige Aufgabenteilung im Begriff zur Veränderung befindet, indem Männer in den letzten Jahren mehr Haushaltsarbeit zu leisten begannen – ein erhebliches Ungleichgewicht bleibt bis dato jedoch bestehen (BFS, 2021). Staatliche Eingriffe in das Privatleben von Familien und Partnerschaften hinsichtlich einer geschlechtergerechten Aufteilung von Care-Arbeit sind und bleiben schwierig. In der Literatur werden Familiengemeinschaften denn auch als zentrale Instanzen bei der Bewahrung von Geschlechterungleichheiten taxiert («the linchpin of the gender structure») (Moller Okin, 1991, S. 14; zitiert nach Keller et al., 2013, S. 11).

In dieser Gemengelage von Gleichstellungspolitik und gesellschaftlicher Realität rechnet das Instrument HHE der Haushaltsführung und der Care-Arbeit einen monetären Wert zu. Dies allerdings ohne einen finanziellen Mehrwert für die betroffene Person zu generieren. Denn die Ausrichtung einer Integrationszulage, wie dies für die Teilnahme an einer Massnahme zur beruflichen oder sozialen Integration gewährt wird, ist für die erwartete Haushaltsführung nicht vorgesehen (SKOS-RL). Als Pluspunkt für die unterstützte Person kann höchstens eine Minderung der Schulden beim Sozialdienst in Zusammenhang mit der im Kanton Bern rückerstattungspflichtigen Sozialhilfe (Art. 40 SHG) erkannt werden. Dies allerdings zum Preis, dass der vom Sozialdienst gemäss erweitertem Budget berechnete Entschädigungsbeitrag selbstständig bei der nicht unterstützten Person eingefordert und eingetrieben werden muss.

Im Rahmen der HHE-Praxis in der Sozialhilfe ist das Abwälzen von sozialstaatlichen Ansprüchen und Aufgaben ins Private zu erkennen.

2.2.2 Modelle «male breadwinner» vs. «adult worker»

In historischer Retrospektive ist festzuhalten, dass sich der schweizerische Sozialstaat und mit diesem das hiesige Sozialversicherungssystem am «**männlichen Alleinernährermodell**» (englisch: «male breadwinner») orientierten (Fuchs et al., 2019, S. 53). Darunter ist zu verstehen, dass der Mann mittels Erwerbsarbeit genug Geld verdiente, um den Unterhalt einer Familie allein zu finanzieren. Durch die Anstellung war er sozialversicherungsrechtlich abgesichert. Derweil bestanden für Frauen vor allem Sozialversicherungsansprüche durch das Eingehen einer Ehe (ebd.). Bis heute basieren jedoch zentrale Bestandteile und Funktionsweisen der schweizerischen Sozialversicherungen auf dem männlichen Ernährermodell. Beispielsweise zeigt sich dies exemplarisch in der Sozialhilfe darin, dass ein allfälliges Einkommen von Ehe- oder Lebenspartner:in stets in die Anspruchsprüfung miteingerechnet wird. Die Logik der gemeinsamen Berechnung und Unterstützung entspricht dem Ernährermodell und verhindert eine individuelle Bedarfsabklärung. Im Zuge der Debatte von Geschlechtern und deren Gleichstellung hat dieses sehr einseitig an der männlichen Erwerbstätigkeit mit Frau und Familie als Anhang orientierte Modell in der Zwischenzeit seine hegemoniale Bedeutung verloren.

In der Zwischenzeit hat sich das «**adult worker model**», zu deutsch etwa Modell der erwerbstätigen Erwachsenen, als Normstandard etabliert. Dabei werden Erwachsene grundsätzlich als erwerbstätige Personen betrachtet deren individuellen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche an ihre Erwerbstätigkeit geknüpft sind (Bundeszentrale für politische Bildung, 2020). Entsprechend hat sich die Erwerbsquote von Frauen in der Schweiz über die letzten drei Jahrzehnte hinweg kontinuierlich erhöht und sich an diejenige von Männern angeglichen: Während gemäss aktuellen Zahlen 80,3 % der Frauen im Erwerbsalter als erwerbsbeteiligt gelten, sind es bei Männern deren 87,8 % (BFS, 2024).

Ein zentrales Versprechen im Rahmen des Aufkommens des «adult worker model» war das damit verbundene Gleichstellungspotenzial (Lewis, 2001; zitiert nach Fuchs et al., 2019, S. 54). Zumindest in Bezug auf die Erwerbsbeteiligung konnte ein Fortschritt erreicht werden. Jedoch wird bezüglich der Gleichstellung im Allgemeinen kritisch vermerkt, dass die Vorstellung eines «adult breadwinner» eine «Fiktion» darstelle, da Care-Arbeit in diesem Konzept weder berücksichtigt noch vorgesehen sind (Keller et al., 2013, S. 22). Ebenfalls bleiben Frauen gegenüber Männern auf dem Arbeitsmarkt bis heute benachteiligt in Form von nicht

erklärbaren Lohnunterschieden, schlechteren Aufstiegschancen, vermehrter Teilzeitarbeit infolge der Verrichtung von unbezahlter Care-Arbeit und damit einhergehenden Einbussen in den Vorsorgeeinrichtungen (Fuchs et al., 2019, S. 53).

Diese Perspektiven geben einen Eindruck von nach wie vor bestehenden Ungleichheiten. Wenn auch mannigfaltige Entwicklungen zu mehr Gleichstellung zu beobachten sind, bleiben die unbezahlte Care-Arbeit und die Ernährer-Rolle nach wie vor von traditioneller geschlechtsspezifischer Ordnung geprägt.

3 Methodisches Vorgehen

Im dritten Kapitel wird die Methodik umfassend dargestellt und erläutert wie die Untersuchung und Analyse konkret umgesetzt wurden.

3.1 Forschungsdesign

Diese Untersuchung wird anhand der *Perspektive von Makro-, Meso- und Mikroebene* angegangen. Für das oben postulierte Forschungsvorhaben werden im Rahmen der vorliegenden Masterthesis die Ebenen der Sozialdienste (Mesoebene) und der handelnden Fachkräfte in den Sozialdiensten (Mikroebene) fokussiert. Eine zusätzliche Untersuchung der Makroebene übersteigt allerdings den Rahmen dieser Masterthesis. Relevante strukturelle Rahmenfaktoren für die Anwendung der HHE wurden oben dargestellt und werden in der empirischen Untersuchung thematisiert sowie reflektiert. Auch eine Untersuchung des Erlebens durch die Klientel in der Sozialhilfe wird im Rahmen dieser Masterthesis nicht geleistet.

Die *Datenerhebung* im Zuge dieser Masterthesis erfolgt anhand von zwei methodischen Zugängen: Zum einen werden Personen mit Leitungsaufgaben oder Expert:innenstatus in den jeweiligen Sozialdiensten mittels Leitfadenterview interviewt, wobei verstärkt auf die Handhabung auf der Mesoebene abgezielt wird. Zum anderen werden Sozialarbeitende der jeweiligen Sozialdienste im Rahmen von Fokusgruppen zur Auseinandersetzung und Diskussion bezüglich der Anwendung der HHE aufgefordert. Um die Wechselwirkungen zwischen Dienstleitung (Mesoebene) und Sozialarbeitenden in der Klientenarbeit an der Basis (Mikroebene) erfassen zu können, war es essenziell, dass sich Sozialdienste finden lassen, welche sich sowohl auf Führungsebene als auch an der Basis zur Teilnahme an den jeweiligen Erhebungsformaten bereit erklären.

Forschungsmethodisch wird auf das Werk von Udo Kelle und Susann Kluge (2010) zurückgegriffen, welches einen Vorschlag für den qualitativen Forschungsprozess darstellt. Dieser Methodenvorschlag reicht *vom Sampling über die Kodierung bis hin zur Typenbildung*, jeweils illustriert durch Beispiele aus der praktischen Forschungsanwendung. Ebenso werden eine methodenhistorische Einordnung sowie forschungslogische Erörterungen geleistet und es wird die Rolle theoretischen Vorwissens ergründet. Die Autorenschaft macht zahlreiche Bezüge zum Forschungsstil der Grounded-Theory-Methodologie und deren Begründern Barney Glaser und Anselm Strauss (1967).

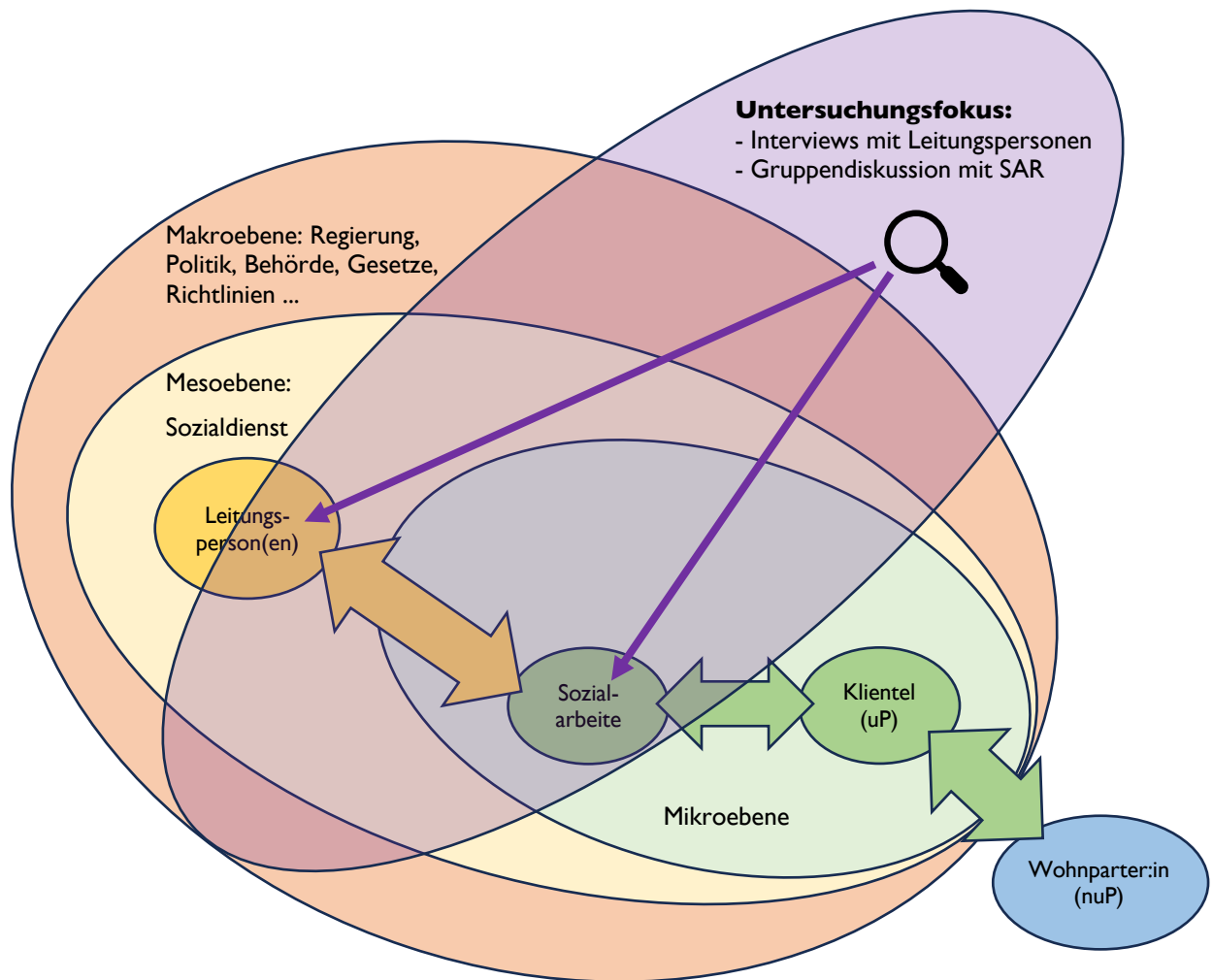


Abbildung 1: Grafische Darstellung des Untersuchungsvorhaben im Feld unter Verwendung des Mehrebenenmodells mit Akteuren, Diskurs- und Aushandlungsprozessen (Pfeile) sowie Untersuchungsfokus (in violett) (eigene Darstellung, in Anlehnung an Lanfranchi & Togni, 2023, S. 4; vgl. Abbildung 1).

3.1.1 Vorwissen

Gemäss Kelle und Kluge zielt das qualitative Forschungsparadigma auf die Entwicklung von Begriffen, Konzepten und Kategorien anhand des vorhandenen Datenmaterials (2010, S. 18). Dadurch soll eine Ordnung und Strukturierung des Untersuchungsbereichs erreicht werden mittels der Einteilung in Typen, was wiederum der Komplexitätsreduktion dichter und komplexer Untersuchungsgegenstände dienen soll (ebd.). Als Voraussetzung um Relevantes zu erkennen und das empirische Material aus einem bestimmten Untersuchungsfeld in einer reflektierenden Auseinandersetzung theoretisieren zu können, werden von Forschenden Fähigkeiten im Sinne von Vorwissen verlangt (S. 20). Diese Skills werden durch das Konzept der theoretischen Sensibilität gerahmt, welches wiederum Vorwissen als «sensibilisierende Konzepte» begreift (S. 28–31). In den beschriebenen Konzepten stecken auch die Be- und Erkenntnis, dass sich forschende Personen niemals ohne Vorwissen und frei von Prägungen

einem Untersuchungsgegenstand nähern können. Zumindest Strauss anerkennt in seinen späteren Arbeiten zur Weiterentwicklung der Grounded Theory die Funktion und den Wert von Vorwissen, wobei er darunter neben wissenschaftlichen Wissensbeständen auch Alltagswissen versteht (Strübing, 2021, S. 64).

An dieser Stelle soll auch der Aneignungsprozess des Verfassers hinsichtlich seines Vorwissens ausgeführt werden. Durch die berufliche Tätigkeit als Sozialarbeitender in der Sozialhilfe erlangte ich in erster Linie «Alltagswissensbestände» (Kelle & Kluge, 2010, S. 34). Darunter verstehe ich beispielsweise Strategien bei der Berechnung der HHE, welche ich mir als Erfahrungswissen eigenständig und im kollegialen Austausch angeeignet und angewendet habe. Durch diese Praxiserfahrung war mir die herausfordernde Anwendung der HHE denn auch bereits bekannt, so war ich in der Lage, sie zu problematisieren und zum Thema dieser Masterthesis zu machen.

Im Zuge der Erarbeitung dieser Masterthesis galt es zusätzlich «Theoriewissen» anzueignen (2010, S. 39), um die forschende Perspektive zu stärken und eine Distanz zur praktischen Tätigkeit zu erlangen. Hierzu versuchte ich, mittels umfassender Literaturrecherche den Diskurs zur HHE anhand von Text- und Medieninhalten zu erfassen. Eine Auswahl dieser Recherchen wurde im zweiten Kapitel dargelegt. Ebenso galt es Methoden- und Theoriewissen anzueignen. Hierbei ist insbesondere an forschungsmethodisches Wissen und Inhalte zur Genderperspektive zu denken.

3.1.2 Analyse

Mithilfe des Vorwissens und der damit verknüpften Problematisierungen als «heuristische Rahmenkonzepte» (Kelle & Kluge, 2010, S. 63), welche gewissermassen als «Brille» (S. 32) in Bezug den Untersuchungsgegenstand dienen, kann zur Analyse übergegangen werden. Kelle und Kluge halten fest und empfehlen, dass der heuristische Rahmen zu Beginn der analytischen Tätigkeit nicht zu eng gestaltet werden darf. So seien soziologische Grosstheorien oder triviale Alltagskonzepte als Kategorien geeignet, welche erst im Austausch mit dem Datenmaterial empirischen Gehalt erhalten sollen (S. 69).

Für die Analyse wird das Aufstellen eines Kategorienschemas vorgeschlagen. Dieses kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten angegangen werden. Einerseits bietet sich im Sinne eines **deduktiven** Forschungszugangs das Zuordnen respektive das Subsumieren von im Datenmaterial entdeckten Phänomenen («Kode») zu einer vorgängig definierten Kategorie an (Kelle & Kluge, 2010, S. 61). Als zweite Variante existiert die Ad-hoc-Kodierung, wobei direkt im

Datenmaterial Phänomene erkannt werden und als neue Kategorien kodiert werden (ebd.). Dieses Vorgehen ist als *induktives* Kodieren zu bezeichnen.

Mit der fortwährenden Kodiertätigkeit soll die Kategorienbildung voranschreiten, indem die Kategorien weiterentwickelt und durch Subkategorien ergänzt werden. Dabei können diese anhand des Suchens von Differenzen und Zusammenhängen zwischen den verschiedenen Kategorien entwickelt werden. Empfehlenswert ist dabei ein fallvergleichendes respektive fallkontrastierendes Vorgehen (Kelle & Kluge, 2010, S. 73–82). Die Entwicklung einer Typologie stellt das anzustrebende Resultat der Analyse dar. Als Referenz für die Aussagekraft der kreierten Kategorien können die «interne Homogenität» und die «externe Heterogenität» herangezogen werden (ebd., S. 85).

3.2 Akquise

Die Akquise von Sozialdiensten erfolgte per direkter Anschrift der Abteilungs- respektive Dienststellenleitungen oder aber über bereits vorhandene Kontakte im Feld. Die erste Kontaktaufnahme fand stets per E-Mail-Nachricht an die Leitungspersonen der Sozialdienste statt mit der Schilderung des Untersuchungsvorhabens und ersten Fragen zur Untersuchungsthematik, welche wie folgt lauteten:

- Existieren seitens Ihres Sozialdienstes interne Richtlinien resp. Vorgaben hinsichtlich der Anwendung der HHE (zusätzlich zu SKOS und BKSE)?
- Wie wird in Ihrem Dienst hinsichtlich der Anwendung der HHE der Passus «familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft» (SKOS-RL, Art. D.4.5 Abs. 1) ausgelegt und festgestellt?
- Führen Sie intern eine Statistik, wie oft resp. bei wie vielen Dossiers eine HHE angewendet wird?
- Sind Sie bereit zu einem Fachgespräch zur erwähnten Thematik?

Zusätzlich wurde ein Aufruf zur Studienteilnahme kreiert (siehe Anhang) und den E-Mail-Nachrichten beigelegt mit der Bitte um Weiterleitung an die mit der Ausrichtung der Sozialhilfe betrauten Sozialarbeitenden.

So konnten schliesslich vier Sozialdienste akquiriert werden, welche sich für die Untersuchung im gesamten Umfang bereit erklärten und für diese Untersuchung als Sample gelten. Eine Übersicht und ein Beschrieb der untersuchten Sozialdienste folgen im nächsten Kapitel. Insgesamt wurden fünfzehn von 66 im Kanton Bern bestehenden Sozialdiensten durch den Verfasser kontaktiert und hinsichtlich der Beteiligung an der Untersuchung angefragt. Wie

erwähnt, konnten vier Sozialdienste für eine Beteiligung gewonnen werden. Acht Sozialdienste gaben eine abschlägige Rückmeldung, meist aus Gründen mangelnder freier Kapazitäten. Von drei Sozialdiensten blieb eine Antwort trotz Nachfrage gänzlich aus. Die Anfragen erfolgten nicht gleichzeitig, sondern gestaffelt, wobei je nach Antwort der Sozialdienste das Suchgebiet erweitert wurde. Im folgenden Kapitel wird das geplante Vorgehen bei der Akquise von Sozialdiensten im Sinne einer Samplingstrategie weiter ausgeführt.

3.3 Theoretisches Sampling

Als ein zentrales Gütekriterium für die qualitative Forschung gilt die «bewusste und kriteriengeleitete Fallauswahl» (Kelle & Kluge, 2010, S. 43). Diesem Anspruch wird mit einer ausgewogenen Samplingstrategie entsprochen. Ein konkreter Vorschlag für das systematische Suchen nach Vergleichsgruppen bildet das sogenannte «theoretische Sampling» (englisch: «theoretical sampling»), welches auf Glaser und Strauss zurückgeht (1967; zitiert nach Kelle & Kluge, 2010, S. 47). Demgemäss erfolgen Fallauswahl und Analyse des Datenmaterials gleichzeitig und beeinflussen sich gegenseitig. Im Hinblick auf die angestrebte Typenbildung werden «parallel Daten erhoben, kodiert und analysiert sowie darüber entschieden, welche Daten als nächste erhoben werden sollen und wo sie zu finden sind» (Glaser & Strauss, 1967, S. S. 53). So werden beim theoretischen Sampling Untersuchungseinheiten ausgewählt und miteinander verglichen, welche in Bezug auf theoretisch bedeutsame Merkmale entweder wesentliche Gegensätze oder grosse Übereinstimmung aufweisen (Kelle & Kluge, 2010, S. 48).

Weiter sieht diese Samplingstrategie vor, dass bestimmte Merkmale eines sozialen Phänomens unverändert bleiben, während andere gezielt nach festgelegten Kriterien verändert werden (Kelle & Kluge, 2010, S. 48). Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Verringerung von Gegensätzen zu einer gesteigerten Wahrscheinlichkeit führt, ähnliche Daten zu einer bestimmten Kategorie zu finden und damit die theoretische Kohärenz zu verstärken. Allerdings macht die Verstärkung von Unterschieden es wahrscheinlicher, die vorhandene Verschiedenartigkeit und Vielfalt im Untersuchungsfeld abbilden zu können (ebd.). Der Prozess des theoretischen Samplings wird dann als beendet oder erschöpft betrachtet, wenn eine «theoretische Sättigung» erreicht wird (S. 49). Das ist dann der Fall, wenn keine relevanten Ähnlichkeiten oder Unterschiede mehr im Datenmaterial entdeckt werden (ebd.).

Hinsichtlich der oben beschriebenen theoretischen Merkmale wurden folgende Faktoren definiert und im Laufe der Untersuchung gezielt verändert:

- geografische Lage des Sozialdienstes: städtischer, suburbaner (Agglomeration) oder ländlicher Raum;
- Organisationsform des Sozialdienstes;
- Spezialisierung des Bereichs Sozialhilfe; und
- Grösse der Verwaltungseinheit: Anzahl angestellter Personen im Bereich Sozialhilfe und betreute Sozialhilfedossiers.

In der Forschungsphase des theoretischen Samplings war es erneut hilfreich, dass bereits vertiefte Kenntnisse über das Untersuchungsfeld und Kontakte in demselben vorhanden waren. So waren Strukturen und Merkmale von ausgewählten Sozialdiensten im Kanton Bern bereits grob bekannt. Dies half entscheidend bei der Auswahl der zu untersuchenden Sozialdienste. Als erste Untersuchungseinheit konnte ein grosser städtischer Sozialdienst, der einen hohen Professionalisierungs- und Spezialisierungsgrad aufweist, akquiriert und untersucht werden. In der Folge wurde das Sampling dahingehend verändert, dass fortan eher mittelgrosse bis kleine Sozialdienste im suburbanen und ländlichen Raum für die Untersuchung angefragt wurden, was auch Erfolg zeitigte. Im Rahmen dieser Untersuchung gelang es jedoch nicht, sehr kleine Sozialdienste im ländlichen Raum zu gewinnen, wobei die Annahme bestanden hatte, dass diese einen geringen Spezialisierungsgrad aufweisen. Die angefragten Sozialdienste aus diesem Spektrum verneinten eine Beteiligung aufgrund der hohen Belastung, welche die geplanten Untersuchungsvorhaben für die Dienste mit nur wenigen Sozialarbeitenden bedeutet hätten.

Es folgt eine Übersicht über die Merkmale der vier Sozialdienste, welche bei der Untersuchung im vollen Umfang mitwirkten. Gewisse Angaben wie die Organisationsform wurden einem kantonalen Verzeichnis (GSI, 2023) oder den Websites der betreffenden Sozialdienste entnommen. Weitere Angaben und Informationen wurden im Rahmen der Erhebungen in den Sozialdiensten in Erfahrung gebracht. Aus Gründen des Datenschutzes werden die untersuchten Sozialdienste mit Grossbuchstaben von A bis D bezeichnet und mit allgemein gehaltenen Merkmalen beschrieben. Die Pseudonyme A bis D werden im weiteren Verlauf dieser Masterthesis bei Erwähnung der Sozialdienste durchgehend verwendet.

Sozialdienst	Geografische Verortung	Organisationsform Sozialhilfe	Spezialisierung Bereich Sozialhilfe	Kenngrossen Fachbereich Sozialhilfe
A	Stadt	Städtische Verwaltungseinheit mit eigener Abteilung Sozialdienst	Spezialisierte Fachbereiche für Sozialhilfe je nach Laufzeit und Struktur der Falldossiers (Intake, Langzeitberatung, Familien, junge Erwachsene etc.)	> 100 Angestellte Mehrere Tausend Klientendossiers
B	Agglomeration bis ländlich	Eigene Verwaltungsabteilung Organisationsform: Leistungsvertrag	Spezialisierte Fallführung Sozialhilfe Spezialisierte Fachbereiche für Intake (Fallaufnahme und Kurzzeitunterstützung) sowie Fallführung ab drei Monaten Unterstützung	circa 50 Mitarbeitende circa 1000 Dossiers Sozialhilfe
C	Ländlich	Sitzgemeindemodell	Polyvalente Fallführung (Sozialarbeitende führen sowohl Dossiers in den Bereichen KES als auch SH)	circa 30 Mitarbeitende
D	Agglomeration bis ländlich	Gemeindeverband	Polyvalente Fallführung (Sozialarbeitende führen sowohl Dossiers in den Bereichen KES als auch SH)	circa 20 Mitarbeitende

Tabelle 1: Übersicht über die Merkmale der teilnehmenden und untersuchten Sozialdienste (igene Darstellung).

Hinsichtlich der in den Interviews und Gruppendiskussionen partizipierenden Personen waren im Voraus ebenfalls spezifische Faktoren zur Steuerung des Samplings definiert worden. Neben der fachlichen Rolle und der Arbeitserfahrung zählten dazu die sogenannten soziodemografischen Merkmale der teilnehmenden Fachpersonen. Als soziodemografische Merkmale gelten Aspekte wie Alter, Geschlecht, Ausbildungsgrad, Einkommen oder Zivilstand. Auf eine umfassende Erfassung dieser Merkmale wurde aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre verzichtet.

Zudem zeigte sich im Laufe der Masterthesis, dass aufgrund des beschränkten Erhebungszeitraums sowie des begrenzten Untersuchungsfelds kein spezifisches Augenmerk auf das Sampling bezüglich der spezifischen Merkmalsausprägungen der teilnehmenden Personen gelegt werden konnte. Soweit sie in Erfahrung gebracht werden konnten, werden Merkmale wie Arbeitserfahrung, Ausbildungsgrad oder Geschlecht in der folgenden tabellarischen Übersicht dargelegt.

Sozialdienst	Interviews		Gruppendiskussionen	
	Fachliche Rolle Interviewpartner:in	Berufserfahrung Interviewpartner:in	Anzahl Teilnehmende	Zusammensetzung und soziodemografische Merkmale Teilnehmende Gruppendiskussionen
A	Teamleitung mit Expert:innenstatus punkto HHE	Neun Jahre Sozialhilfe, davon fünf Jahre in Leitungsfunktion	Fünf	Altersstruktur eher jung: alle < 45 Jahre Geschlechtsverhältnis gemischt (drei Frauen, zwei Männer) Zwei Personen mit höherer Ausbildung Zwei Personen mit mehrjähriger Berufserfahrung Eine Person in Ausbildung In verschiedene Teams/Fachbereichen tätig
B	Bereichsleitung	19 Jahre Sozialhilfe, davon elf Jahre in Leitungsfunktion	Drei	Altersstruktur gemischt Geschlechtsverhältnis gemischt (zwei Frauen, ein Mann) Alle drei Personen mit langjähriger Berufserfahrung Eine Person mit Teamleitungsfunktion
C	Sozialarbeitende mit Expert:innenstatus punkto HHE	Sieben Jahre Sozialhilfe mit partiell interner Coach-Rolle, seit knapp einem Jahr neu im Dienst C tätig	Sechs	Altersstruktur: eine Person jung, restliche Personen älter Geschlechtsverhältnis einseitig (fünf Frauen, ein Mann) Berufserfahrung ausgeprägt, eine Person mit Wiedereinstieg in den Sozialdienst nach langjähriger Care-Arbeit Eine Person mit Bereichsleitungsfunktion
D	Bereichsleitung	15 Jahre Leitungsfunktion im Dienst D	Vier	Altersstruktur: zwei Personen jung, zwei Personen älter Geschlechtsverhältnis gemischt (drei Frauen, ein Mann) Berufliche Erfahrung analog Altersstruktur Eine Person mit Fachbereichsleitung

Tabelle 2: Übersicht über die Merkmale der teilnehmenden Personen in den jeweiligen Sozialdiensten (helle Schattierung = Interview, dunkle Schattierung = Gruppendiskussionen). (Eigene Darstellung).

3.4 Datenerhebung

Für die Datenerhebung wurde vorgesehen, dass in den teilnehmenden Sozialdiensten jeweils zuerst das Leitfadeninterview mit Leitungspersonen abgehalten und erst in einem zweiten Schritt die Gruppendiskussion mit Sozialarbeitenden durchgeführt wird. Durch dieses einheitliche Vorgehen hinsichtlich des Zugangs sollte erreicht werden, dass übergeordnete, organisationale Spezifika je Sozialdienst (Mesoebene) primär erhoben und demzufolge in den folgenden Gruppendiskussionen mit den Akteuren auf Mikroebene thematisiert werden konnten. Aus terminlichen Gründen wurden die Interviews und die Gruppendiskussion teils an verschiedenen Daten abgehalten, teils direkt aneinander anschliessend.

Die Interviews und Gruppendiskussion wurden in den Räumlichkeiten der jeweiligen Sozialdienste abgehalten. Damit konnte einerseits der Aufwand für die Teilnehmenden und Interviewpartner:innen begrenzt werden. Ausserdem wurde mittels der Durchführung im bekannten Setting, am gewohnten Arbeitsort und mit Teilnahme von Arbeitskolleg:innen, eine vertraute Atmosphäre angestrebt.

3.4.1 Leitfadeninterviews

Mit einer Ausnahme handelte es sich bei den Gesprächspartner:innen um Leitungspersonen auf verschiedenen Hierarchiestufen, welchen aufgrund der fachlichen Rolle ein Expert:innenstatus zugerechnet wird. Die Position an der Schnittstelle von Sozialarbeitenden an der Basis und Abteilungsleitung respektive politischer Behörde eröffnete dabei zusätzliche Perspektiven, wie die dienstinternen und -übergreifenden Aushandlungsprozesse betreffend die Handhabung der HHE, Beobachtung der Praxis über einen längeren Zeitraum und Einblicke in Strategien vonseiten der Leitung. In einem Fall wurde das Interview mit einer Person geführt, welche die Thematik der HHE kürzlich in der Weiterbildung vertieft hatte und über mehrjährige Praxiserfahrung in verschiedenen Sozialdiensten verfügt.

Für die Interviewführung wurde ein Leitfaden entwickelt (siehe Anhang). Bei der Erstellung dieses Leitfadens und in Vorbereitung auf die Interviewführung wurde auf ein hochschulinternes Arbeitsinstrument zurückgegriffen (Eder, 2022). Der Leitfaden wurde in tabellarischer Darstellung gestaltet und umfasste die zentralen Oberthemen mit jeweils dazugehörigem Erzählimpuls und ausformulierter Fragestellung sowie möglichen Nachfragen hinsichtlich spezifischer Aspekte zum Oberthema. Vor dem effektiven Start in das Interviewgespräch wurde den Interviewpartner:innen die Gewährung von Anonymität zugesichert und die Einwilligung zur Tonbandaufnahme eingeholt. Diese Aspekte wurden mittels schriftlicher Datenschutzerklärung festgehalten (siehe Anhang).

Gemäss dem erwähnten Leitfaden wurde auf einen leichten Einstieg in das Interview Wert gelegt, welcher den Redefluss zu generieren versuchte (Eder, 2022, S. 11). Dies wurde durch eine einfache Frage zur beruflichen Funktion und dem Tätigkeitsgebiet angestrebt. Im weiteren Verlauf des Gesprächs wurden die für die Untersuchung relevanten Themen und Kategorien erfragt. Dazu zählen die Fragen nach der spezifischen Handhabung der HHE im betreffenden Sozialdienst. Anschliessend wurden Nachfragen zu bekannten neuralgischen Punkten gestellt, wie

- zur Auslegung des Passus der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft in den Richtlinien zur HHE,
- zu allfälligen Verichtsgründe, wie Gesundheit und der abweichenden Aufteilung der Haushaltstätigkeit,
- sowie zum Umgang mit Fällen, in denen eine Weigerung zur Herausgabe von erforderlichen Dokumenten zwecks Berechnung des erweiterten SKOS-Budgets vorliegt.

In einem weiteren Schritt wurden folgende Aspekte zusätzlich erfragt und vertieft:

- Das Vorhandensein von zusätzlichen internen Guidelines und dienstbezogenen Erfahrungen in der Anwendung der Entschädigung für die Haushaltsführung,
- Die für die Zwecke dieser Masterthesis zentrale, aber zugleich sensible Frage zur Genderperspektive wurden in der zweiten Hälfte des Gesprächs gestellt.
- Daran anschliessend wurden Vorschläge und Ideen für die Weiterentwicklung der HHE ermittelt.
- Abgerundet wurde das Interview mit der Möglichkeit einen aus Sicht der Gesprächspartner:innen bedeutenden Aspekt zu ergänzen.

Neben dem Abfragen anhand des Leitfadens und des Steuerns des Interviews oblag es dem Interviewer hauptsächlich die Ausführungen des Gegenübers aufmerksam zu verfolgen. Auffälliges wie einprägsame Antworten, emotional konnotierte Aussagen sowie non- und paraverbale Regungen verzeichnete der Interviewer als Notizen. Diese Notizen gelten als hilfreich für die spätere Auswertung und Interpretation der Daten (Eder, 2022, S. 17).

3.4.2 Gruppendiskussion mit Fallvignette

Für die Untersuchung der angewendeten Praxis in den Sozialdiensten und bei den einzelnen Sozialarbeitenden hat sich die Durchführung von Gruppendiskussionen als geeignet erwiesen. Mit der Gruppendiskussion wird das Ziel verfolgt, vorhandene Erfahrungen, Meinungen und

Haltungen von Sozialarbeitenden bezüglich der Anwendung der HHE herauszuarbeiten. Ralf Bohnsack spricht dabei von «konjunktiven Erfahrungen» und «kollektiven Orientierungsmustern» der Diskussionsteilnehmenden, welche für die Forschungszwecke von besonderem Interesse sind (2021, S. 108). Insbesondere wird die Nutzbarmachung für die Professionsforschung festgehalten, wie es Nadia Kutscher formuliert: «Prinzipiell ist es möglich mittels Gruppendiskussionsverfahren sowohl individuelle und kollektive Orientierungen, Divergenzen zwischen institutionell erwünschten normativen Mustern einerseits und individuellen sowie kollektiven Meinungen und Orientierungsmustern andererseits zu erfassen» (2003, S. 190). Weiter hält sie fest, dass das primäre Interesse der Analyse von Gruppendiskussionen darin liege, wie sich innerhalb der Diskussion eine kollektive Rahmung herausbilde und inwiefern sich gruppenübergreifende Ähnlichkeiten einstellen (Kutscher, 2003, S. 194).

Die Durchführung in einer Gruppe mit sich gegenseitig bekannten Teilnehmenden, in der bereits ein gewisses Vertrauen herrscht, wird empfohlen (Bohnsack, 2021, S. 116). Dieser Anforderung kann mit Diskussionsgruppen gebildet aus einem bereits bestehenden Arbeitsteam von Sozialarbeitenden eines bestimmten Sozialdienstes entsprochen werden. Hierbei wird von einer «Realgruppe» gesprochen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 123, 128). Die gemeinsame Erfahrungsbasis hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes wird als Gelingensfaktor für die Durchführung der Gruppendiskussion erachtet (Miko-Schefzig, 2022, S. 45).

Die Gruppendiskussion wird mit einer **Fallvignette** eingeleitet und strukturiert. Dabei fungiert die Vignette als eine «Falldarstellung, welche als Stimulus in Befragungen verwendet wird» (Schnurr, 2003, S. 394). Bei der Vignette handle es sich um eine geraffte Darstellung einer Situation, worin sich Personen der Interaktion hingeben. Diese Vignette kann den zu interviewenden Personen zur Beurteilung, zum Aufzeigen eines adäquaten Vorgehens und zur Begründung vorgelegt werden. Die diskursive Form fordert Teilnehmende heraus, Aussagen zu begründen, womit mehr sichtbar werden kann als in stärker strukturierten Erhebungsformaten (ebd).

Zum Einsatz empfohlen werden Vignetten insbesondere, wenn es um professionsanalytische Forschungen geht, wobei implizites Wissen sowie Deutungsmuster (auch hinter den Entscheidungen stehende Prämissen und Rationalitätsmuster) offengelegt werden sollen (Schnurr, 2003, S. 393–394). So können Vignetten in Vergleichsstudien eingesetzt werden, um zu ermitteln, wie bspw. Professionelle mit unterschiedlichem Ausbildungs- respektive Erfahrungshintergrund einen identischen Fall deuten und beurteilen und welche Reaktionen

respektive Behandlungsstrategien gewählt werden (S. 395). Insbesondere bietet die Vignette die Möglichkeit, auch die Organisationsebene in die Situationsforschung einzubeziehen und Zugang zu, womöglich divergierenden respektive konkurrierenden, Handlungslogiken und organisationalen Subjektivierungsweisen zu erlangen (Miko-Schefzig, 2022, S. 99–100).

Die Gesprächssituation wird gerahmt durch die von der forschenden Person kontrollierten Ausgangsinformationen. Die darin angetroffenen Informationen setzen die zu interviewende Person einem sogenannten «Inferenzzwang» aus, welcher sich dadurch äussert, dass bezüglich der angetroffenen Situation eine Stellungnahme erforderlich ist und diese begründet werden muss (Schnurr, 2003, S. 397). Sofern noch nicht initial durch die Stellungnahme erfolgt, können durch Nachfragen respektive das Einfordern einer Begründung explizit die urteils- und handlungsleitenden Deutungsmuster aufgedeckt werden (ebd.).

3.4.3 Anwendung Fallvignette

Die entworfene und vorgelegte Fallvignette stellt eine Vermengung von Fallsituationen dar, welche der Verfasser während seiner Arbeitspraxis in der Sozialhilfe angetroffen hat oder die ihm von Berufskolleg:innen zugetragen wurden. Mit diesen Informationen wurde die Fallschilderung zu einem typischen Fallbeispiel in der Sozialhilfepraxis verdichtet. Die Fallvignette wurde bewusst ausführlich und mit mehreren Entscheidungssituationen gestaltet. Abschliessend wurde die Fallvignette durch drei offen formulierte Leitfragen als mögliche Diskussionspunkte ergänzt.

Als primäre Aufgabenstellung hatten die Diskussionsteilnehmenden die Frage hinsichtlich der Anwendung einer HHE zu beurteilen, wobei diese Frage nur vage formuliert wurde, um eine zu einseitige Vorprägung der Diskussionen zu vermeiden. Darauf aufbauend sollte in der Gruppendiskussion die konkrete Praxis der Anwendung einer HHE besprochen und durchgespielt werden. Schliesslich wurde das aus professioneller Sicht präferierte methodische Vorgehen hinsichtlich der geschilderten Fallsituation erfragt. Dabei wurde mit einem Zusatz ein Augenmerk auf die Verringerung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit gelegt als Ausdruck eines der zentralen methodischen Ziele in der Sozialhilfe: die wirtschaftliche Integration sozialhilfebedürftiger Menschen.

Nach vorgängiger Anfrage hatte sich die Unabhängige Fachstelle für Sozialhilferecht (UFS) in Zürich bereit erklärt, die Fallvignette mit den gewonnenen Erfahrungen aus Rechtsberatungen für sozialhilfebeziehende Personen gegenzulesen. Zusätzlich wurde die Fallvignette im Rahmen einer Peergroup bestehend aus Mitstudierenden und Professionellen der Sozialen Arbeit besprochen und diskutiert. Die wertvollen Rückmeldungen wurden für Anpassungen an der

Fallvignette genutzt. Die letztlich in den Gruppendiskussionen eingesetzte Fallvignette ist im Anhang ersichtlich.

Wie bereits erwähnt wurden die Gruppendiskussionen ebenso wie die Leitfadeninterviews in den Arbeitsräumen der Sozialdienste durchgeführt. Diese Erhebung im alltagsähnlichen Kontext befördere eine hohe Selbstläufigkeit der Diskussion und erhöhe die Wahrscheinlichkeit, Zugang zu impliziten Deutungs- und Orientierungsmustern mit Relevanz für den beruflichen Alltag zu erlangen (Kutscher, 2003, S. 190). In der Literatur wird für die Durchführung eine Gruppengrösse von sechs bis zehn Personen empfohlen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 175). Diese Gruppengrösse konnte nur in einem Fall erreicht werden. In den anderen Fällen stellte sich heraus, dass es für die involvierten Sozialdienste und deren fallführende Sozialarbeitende eine zu grosse Belastung gewesen wäre, mehr Teilnehmende einzusetzen. Effektiv bewegten sich die Teilnehmendenzahlen der vier Gruppendiskussionen im Rahmen dieser Untersuchung zwischen drei und sechs Personen.

Die Gruppendiskussionen wurden gemäss folgendem Muster gestaltet: In einer einleitenden Phase stellte sich der Verfasser vor und erläuterte erneut das Untersuchungsvorhaben und die interessierenden Aspekte im Rahmen dieser Masterthesis. Den Teilnehmenden wurde die Gewährung von Anonymität zugesichert und die Einwilligung zur Tonbandaufnahme eingeholt. Diese Aspekte wurden mittels schriftlicher Datenschutzerklärung festgehalten (siehe Anhang). Es wurden das Prozedere in der Gruppendiskussion und die Funktion der Fallvignette erläutert. Zusätzlich wurde die Rolle des Forschenden während des ersten Teils der Bearbeitung der Vignette als grundsätzlich zurückhaltend beschrieben (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 132). Davon wurde einzig beim Nachtrag zur Vignette hinsichtlich des Geschlechts der Hauptperson sowie bei den anschliessenden immanenten und exmanenten Fragen abgewichen (Przyborski & Wohlrab-Sahr, 2021, S. 96–97, 132–133).

3.4.3.1 Nachtrag Vignette

Der erwähnte Nachtrag zur Vignette wurde jeweils eingeführt, als die Diskussionen in der Gruppe zum Erliegen gekommen waren. Im Rahmen dieser Erhebung war dies jeweils nach rund dreissig Minuten der Fall. Mit dem Nachtrag wurde bezweckt ein weiteres Forschungsinteresse explizit einzuführen: das Thematisieren der Genderperspektive in der Diskussion zur Fallbearbeitung gemäss Vignette. Die Fallvignette war bewusst so konstruiert worden, dass der geschilderte Haushalt durch eine männliche Erziehungsperson («Herr Luis») sowie dessen zwei Kinder bestand, wobei die Tochter bereits volljährig und finanziell selbstständig und der Sohn noch minderjährig und in Ausbildung war. Der Eingriff bestand nun darin, dass das Geschlecht

der Erziehungsperson verändert wurde: aus Herrn Luis wurde Frau Luis. Die Nachtragsfrage zur Vignette lautete demzufolge: «Wenn es sich um eine Frau Luis statt um einen Herr Luis handeln würde, was würde sich Ihrer Meinung nach in der Beurteilung und Bearbeitung dieses Falls ändern?».

Damit wurde durch den Verfassenden auf implizite und explizite Geschlechterbilder seitens der fallführenden Sozialarbeitenden abgezielt. Ebenfalls wird derart Bezug genommen auf die gesellschaftliche Realität des überdurchschnittlichen Armutsrisikos von Einelternhaushalten (Fluder et al., 2020, S. 114; vgl. Tabelle 36). Damit einhergehend liegt die Kindsobhut bei Einelternhaushalten deutlich gehäuft bei den alleinerziehenden Müttern als bei Vätern (BFS, 2024). Effektiv zeigt sich, dass die Armutsquote alleinerziehender Mütter (14,8 %) beinahe doppelt so hoch ausfällt wie jene alleinerziehender Vätern (Hümbelin et al., 2022, S. 38; vgl. Abbildung 9). Forschungsmethodisch wurde also eine Mutation von einem untypischen Fall hin zu einem typischen Fall vorgenommen. Mit diesem Vorgehen wird eine verstärkte Hervorhebung der Differenz von Geschlecht und je spezifischen Rollenerwartungen beabsichtigt.

Bei den zusätzlichen exmanenten Fragen wurde insbesondere auf die persönlichen Erfahrungen der Sozialarbeitenden mit der Anwendung der HHE und Vorschläge zur Weiterentwicklung des Instruments abgestellt. Die Fragestellungen orientierten sich an den Fragen aus den Interviews, waren jedoch auf die Aspekte der Arbeitspraxis der Sozialarbeitenden angepasst. Eine Übersicht des Fragenkatalogs findet sich ebenfalls im Anhang.

3.4.4 Kommunale Richtlinien

Im Zuge der Erhebung wurde in den untersuchten Sozialdiensten auch das Vorhandensein kommunaler Richtlinien hinsichtlich der HHE erfragt. In zwei Fällen, bei den Diensten A und B, wurde das Vorhandensein bejaht. Auf Nachfrage wurden die entsprechenden Richtlinien für diese Untersuchung zur Verfügung gestellt. Für die Analyse und die Ergebnisdarstellung stellten die internen Guidelines bedeutende Quellen dar.

3.5 Datenaufbereitung

Für die anschliessende Analyse wurden die geführten Interviews und Gruppendiskussionen verschriftlicht. Für diesen gewöhnlicherweise zeitaufwändigen Arbeitsschritt der Transkription wurden technische Hilfsmittel eingesetzt. Die Wahl fiel dabei auf die kostenfreie, datenschutzkonforme und in der Schweiz entwickelte Transkriptions-Software «no Scribe»,

welche mittels automatischer Spracherkennung die Tonaufnahmen in Transkripte umwandelt⁵. Hinsichtlich der Transkriptionsregeln stützte sich der Verfasser auf die Ausgabe der Software. Dabei wurden beispielsweise lange Sprechpausen gekennzeichnet. Die Transkription der Audioaufnahmen mittels «noScribe» nahm je Datei mehrere Stunden in Anspruch. Die Performance ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Rechenkapazität. Dabei wurden von der Software auch Gespräche in Schweizer Mundartsprache erkannt und weitgehend korrekt umgewandelt. Gleichwohl war der Verfasser mit der Qualität der Transkription nicht vollends zufrieden, was in der Folge dennoch eine vollumfängliche Überarbeitung der verschiedenen Transkripte notwendig machte. Diese zeitaufwändige Überarbeitung hatte den positiven Effekt, dass sich der Verfasser mit den transkribierten Leitfadeninterviews und Gruppendiskussionen eng vertraut machen konnte, was als Vorbereitung auf den anschliessenden Analyseschritt diente.

3.6 Datenauswertung

Die nun vollständig in Textform vorliegenden transkribierten Interviews und Gruppendiskussionen wurden für die Auswertung einer Analyse unterzogen. Für diesen Arbeitsschritt wurde «MAXQDA»⁶ als eine der führenden Softwares im Bereich der qualitativen Datenanalyse verwendet. Dies sollte die Arbeit mit dem Datenmaterial von insgesamt acht Interview- respektive Diskussionsstücken in Textform vereinfachen. Wie bereits oben aufgezeigt, wurden im Sinne eines «induktiv-deduktiven Wechselspiels» (Strauss & Corbin, 1996, S. 89; zitiert nach Lanfranconi 2014) in einem ersten Schritt übergeordnete theoretische Konzepte gebildet, woraufhin im Datenmaterial entsprechende Phänomene gesucht und den Kategorien zugeordnet wurden – dies entspricht dem sogenannten Kodierprozess. Die Bezeichnung und der Umfang dieser Konzepte wurden mehrfach im Sinne einer fortwährenden Weiterentwicklung verändert. Wie im folgenden Kapitel noch ausgeführt wird, fokussierte der Verfasser dabei auf vier übergeordnete Konzepte abgeleitet von den Forschungsfragen im Rahmen dieser Masterthesis:

- Handlungsweisen in der Anwendung der HHE, welche im Untersuchungsfeld erkannt und erhoben werden können;
- Interventionen von Sozialarbeitenden und Sozialdiensten in der Anwendung der HHE;
- Erklärungsansätze von Leitungspersonen und Sozialarbeitenden, welche ihr Handeln und die gewählten Interventionen zu erklären vermögen; und

⁵ Download-Link mit Erläuterungen und Release-History zu «noScribe»: <https://github.com/kaixxx/noScribe>

⁶ <https://maxqda.com/de>

- die Dimension Gender als zu spezifizierende Ungleichheitskategorie.

Nach dieser deduktiven Arbeitsweise, welche dem Aufbrechen und der ersten Strukturierung des Datenmaterials anhand von übergeordneten theoretischen Konzepten diente, folgte ein eher induktives Forschungsvorgehen. Dabei orientierte sich der Verfasser nahe am Datenmaterial und versuchte daraus zusätzliche Sinnzusammenhänge zu finden. Während zu Beginn des Kodierens noch eher kleinteilige Sequenzen, wie einzelne Wörter oder Sätze kodiert wurden, gewann der Verfasser mit dem Fortgang der Analysetätigkeit mehr Sicherheit und beschränkte sich fortan auf das Kodieren ganzer Abschnitte im Text. Insgesamt konnten so rund 500 Codes (kodierte Stellen) generiert werden, welche es in einem Codesystem zu ordnen und zu strukturieren galt. In diesem Zwischenschritt half das Aufzeichnen der zentralen Kodestruktur im Stile eines Baumdiagramms mit Schreibzeug auf Grossformat-Papier.

Begleitend zur Kodiertätigkeit und gleichsam wie in der Erhebungsphase machte sich der Verfasser fortlaufend Notizen, sogenannte «Memos» (Glaser & Strauss, 1967, S. 114, zitiert nach Kelle & Kluge, 2010) bei Auffälligkeiten im Datenmaterial oder sonstige Gedanken für die spätere Konzeptionalisierung. Mittels «MAXQDA» konnten diese Notizen direkt am Material geführt werden, wodurch die Handhabung und die Wahrung des Kontexts merklich vereinfacht wurden.

4 Ergebnisse

In diesem Kapitel werden als Auszug der Datenanalyse die Ergebnisse der Erhebung im Rahmen dieser Masterthesis dargelegt. Aufbauend auf den Beschreibungen zum Sample mit Angaben zu den untersuchten Sozialdiensten und den teilnehmenden Sozialarbeitenden (siehe Tabellen 1 und 2) werden im Folgenden zentrale Ergebnismerkmale der Untersuchung dargestellt.

In Kapitel 4.1 als primärem Ergebnisteil werden anhand von acht Problemfeldern in der Anwendung der HHE die beobachteten Handlungsweisen beschrieben. Nach der ausführlichen Darlegung der als problematisch definierten Anwendungsschritte wird in Tabelle 3 eine Zusammenfassung der insgesamt acht bearbeiteten Problemfelder vorgenommen.

Darauf aufbauend wird in Kapitel 4.2 eine Typenbildung vorgenommen hinsichtlich des Regulierungsgrads in den untersuchten Sozialdiensten in Bezug auf den jeweiligen Ermessensspielraum in der Anwendung der HHE.

Des Weiteren werden in Kapitel 4.3 ausgewählte Aspekte der Untersuchung der HHE-Praxis unter der Perspektive ‹Gender als Ungleichheitskategorie› dargelegt.

4.1 Problemfelder

Als geeignetes Mittel um die hohe Anzahl an kodierten Phänomenen und eruierten Handlungsweisen zu konzentrieren, wurde für den Schritt der Ergebnisdarstellung entschieden, eine zusätzliche Strukturierungsebene einzuführen. Dies wird mit der Hervorhebung von insgesamt acht Problemfeldern als exemplarische Darstellung von neuralgischen und problematischen Arbeitsschritten im Rahmen der HHE umgesetzt. Der dabei gewählte Fokus soll ermöglichen, die jeweiligen Teilschritte aus mehreren Perspektiven zu betrachten und die dabei inhärenten Inkonsistenzen herauszuarbeiten. Weiter wird damit angestrebt, die Ergebnisdarstellung konsistent zu gestalten und eine Vergleichbarkeit der verschiedenen Praxen in der Anwendung der HHE zu erreichen. Die acht definierten Problemfelder weisen einen hohen empirischen Gehalt auf, da diese in sämtlichen untersuchten Sozialdiensten ausführlich thematisiert wurden.

Bei den Problemfeldern handelt es sich, wie im vorangehenden Kapitel beschrieben, um deduktive Kategorien. Die als Problemfelder taxierten Anwendungsschritte wurden im Voraus aufgrund von Vorwissen als besonders herausfordernd festgestellt und entsprechend in der Erhebung explizit thematisiert. Nach erfolgter Durchführung von Erhebung und Analyse handelt es sich bei den besagten Problemfeldern um folgende Aspekte, welche für die

Ergebnisdarstellung verdichtet und nach dem gewohnheitsmässigen Auftreten im Anwendungsprozess der HHE auftreten:

- 4.1.1 der **betreffene Personenkreis** in Wohn- und Lebensgemeinschaften;
- 4.1.2 die **gesundheitliche Lage** als Voraussetzungsfaktor;
- 4.1.3 die **tatsächliche Aufteilung** von Tätigkeiten im Haushalt;
- 4.1.4 die Handhabung, wenn **keine Unterlagen von der nicht unterstützten Person** eingereicht werden;
- 4.1.5 das Vorgehen bei der **Berechnung des erweiterten Budgets**;
- 4.1.6 der Umgang mit Fällen, wenn die unterstützte Person **keine Entschädigung** von der nicht unterstützten Person erhält;
- 4.1.7 die **Eröffnung des Entscheids** sowie
- 4.1.8 die **Handhabung von Ersatzeinkommen** im Rahmen der Berechnung der HHE.

Inner- respektive unterhalb der definierten Problemfelder werden in Anlehnung an die Fragestellungen die folgenden Aspekte je Problemfeld beschrieben, sofern ein hinreichender Zusammenhang eruiert werden:

1. Es werden die relevanten **Rechtsnormen** bestimmt sowie kurz ausgeführt und es wird eine erste Einordnung der angetroffenen Problematik vorgenommen.
2. Die eruierten Problemfelder werden anhand von untersuchten **Handlungsweisen** beschrieben.
3. Von Leitungspersonen und Sozialarbeitenden geschilderte Strategien zur Bewältigung der HHE werden als **sozialarbeiterische Interventionen** aufgenommen und erläutert.
4. Die jeweils individuell gewählten Interventionsstrategien werden mithilfe von **Erklärungsansätzen** erläutert, welche die teilnehmenden Personen im Rahmen der Untersuchung geäussert haben.
5. Schliesslich wird eine **Einordnung** der erhobenen Praxis vorgenommen und diese mit Rechtsbestimmungen und Lehrmeinungen in der Literatur verglichen.

4.1.1 Betroffener Personenkreis in Wohn- und Lebensgemeinschaften

4.1.1.1 Relevante Rechtsnormen

- SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Abs. 1
- BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung, Art. «Materielle Regelung», Abs. 1 «Grundsatz»
- Kommunale Richtlinien Dienst A und B

Gemäss den beiden ersteren Richtlinien gilt primär, dass «von unterstützten [resp. gemäss BKSE «bedürftigen»] Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften» erwartet wird, dass sie «[...] den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner und Partnerin im selben Haushalt führen» (SKOS-RL, Art. D.4.5, Abs. 1). Die kommunalen Richtlinien der Dienste A und B führen diese Normen weiter aus und erwähnen spezifische Wohnformen.

Einen ersten entscheidenden Punkt bei der Anwendung der Richtlinien zur HHE bildet also die Auslegung bezüglich der in Frage kommenden Wohnformen und der davon betroffenen nicht unterstützten Personen. Es ist die Frage nach der Auslegung des Passus bezüglich der «familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften», welche sich bei der HHE zuvorderst stellt. Wie weiter oben festgehalten, bedeutet diese erste Fragestellung in der Anwendungspraxis eine erhebliche Herausforderung.

4.1.1.2 Handlungsweisen

Familienmitglieder

Im Hinblick auf diese Frage des betroffenen Personenkreises herrscht bei den Diensten A und B weitgehende Einigkeit, insbesondere in Bezug auf Familienmitglieder. Als in Frage kommende Personen werden Mitbewohnende «entlang der Erblinie» respektive «in auf- und absteigender Linie» genannt (Interviews Dienst A und B), konkret also Kinder und Eltern von unterstützten Personen. Geschwister, welche mit den unterstützten Personen zusammenwohnen, werden gemäss den internen Richtlinien der beiden Dienste mehr oder weniger explizit ausgeklammert. Aus einem dieser Dienste kommt diese Aussage einer Leitungsperson:

Wir haben intern entschieden, dass wir das abklären in der geraden Linie nach oben und unten. Kinder und Eltern. Dass wir aber nicht weiter zurückgehen. Also zum Beispiel Grosseltern nicht. Oder die familienähnlichen Situationen mit Onkeln, Tanten und so auch nicht. (Interview Dienst A, Pos. 19)

Die gleiche Auslegung wird unabhängig davon in Dienst B bestätigt. Ausgeschlossen werden in beiden Diensten sämtliche Familiengemeinschaften, welche über das Verhältnis von Eltern und Kindern hinausführen. Dies wird zusätzlich in den internen Ausführungsbestimmungen bezüglich des betroffenen Personenkreises festgehalten, wonach «nur von volljährigen Kindern, Eltern und Partnern erwartet wird, dass sie den Haushalt für die nicht unterstützte Person führen. In allen anderen Konstellationen (WG-KollegInnen, Geschwister, usw.) besteht diese Erwartung nicht» (kommunale Richtlinie Dienst B). Eine Entschädigung könne bei letztgenannten Verhältnissen nur gefordert werden, wenn die unterstützte Person tatsächlich Haushaltsarbeiten in erheblichem Umfang zugunsten der nicht unterstützten Person verrichte. Eine Verpflichtung im Sinne der HHE bestehe dazu jedoch nicht.

Dies ist insofern bemerkenswert, da diese Auslegung in der Anwendungspraxis trotz scheinbar klarer Richtlinien keine absolute Geltung erfährt. Denn in den Diensten C und D wird der Begriff «Familienmitglieder» breiter interpretiert. So wurde in der Gruppendiskussion in Dienst C zumindest die Frage aufgeworfen, ob die HHE auch auf Geschwister ausgeweitet werden sollte. Hier scheint die interne Praxis bezüglich des betroffenen Personenkreises divers bis disparat auszufallen. Derweil kommen im Dienst D laut Aussage der Leitungsperson sämtliche Formen des Zusammenlebens entlang einer Blutsverwandtschaft für die Berechnung einer HHE in Frage, also potenziell auch im Fall, dass die unterstützte Person mit Geschwistern, Grosseltern, Onkeln oder Tanten etc. zusammenwohnt. Ebenfalls wird im besagten Dienst ein etabliertes Zusammenleben mit Stiefeltern und -kindern als eine mögliche Voraussetzung für die Anrechnung einer HHE genannt.

Nicht stabile Konkubinate

Hingegen aber Partnerschaften, die noch nicht stabile Konkubinate sind, schon. (Interview Dienst A, Pos. 19)

Der Begriff der nicht stabilen Konkubinate⁷, als eine von der HHE explizit betroffene Lebensform, wurde in den Ausführungen der Untersuchungsteilnehmenden insgesamt weniger deutlich benannt. Der im obigen Zitat aus dem Interview im Dienst A erwähnte Zusatz bildete eine der wenigen namentlichen Erwähnungen des nicht stabilen Konkubinats als Lebensform mit potenzieller Anrechnung der HHE. Es handelt sich auch um Dienst A, bei dem das nicht

⁷ Gemäss SKOS-Richtlinien gilt ein Konkubinat als stabil, wenn die Partner seit mindestens zwei Jahren in einer Beziehung zusammenleben. Wenn sie ein gemeinsames Kind haben, gilt das Konkubinat bereits zuvor als stabil (SKOS-RL D.4.4 Abs. 2). Bei partnerschaftlichem Zusammenleben vor Erreichen dieser Zeitbestimmung wird von einem *nicht stabilen Konkubinat* gesprochen.

stabile Konkubinat in den internen Richtlinien als Lebensform mit Pflicht zur Anwendung einer HHE namentlich erwähnt wird.

Diesbezüglich kann gemutmasst werden, dass die übergeordneten Richtlinien bezüglich der Auslegung, Feststellung und Handhabung der noch nicht gefestigten Konkubinatsbeziehungen in der Praxis diffus und unklar erscheinen. In den Erhebungen wurde vonseiten der Teilnehmenden mehrfach erwähnt und thematisiert, dass die Beziehungsform des nicht stabilen Konkubinats in der Praxis der Anwendung der HHE einen Unsicherheitsfaktor darstellt. Zum einen sei das Abstellen auf Indizien mit erheblichem Aufwand verbunden. Zum anderen sei es problematisch, dass beispielsweise bei einer frischen Beziehung mit erst kürzlichem Zusammenziehen der Partner:innen sogleich eine Konkubinatsform mit daraus folgender HHE anzunehmen sei.

Zweck-Wohngemeinschaften

Während in allen Diensten gemäss aktuell geltender Auslegung Zweck-Wohngemeinschaften (Zweck-WG) als von der HHE ausgenommen dargestellt wurden, führten die Teilnehmenden in zwei Diensten aus, dass bis vor einigen Jahren auch in Zweck-WGs eine HHE geprüft, festgestellt und gegebenenfalls erhoben worden sei. Von dieser Praxis seien die betreffenden Dienste abgekommen, da die Rechtsprechung dieses Vorgehen in der Zwischenzeit abgelehnt habe. Ausserdem habe dieses Vorgehen für erhebliche Irritationen zwischen der Klientel und den Sozialarbeitenden sowie insbesondere innerhalb der betroffenen Wohngemeinschaften gesorgt.

Eine Besonderheit zeigte sich in Dienst B: Von Personengemeinschaften, die sich als Zweck-WG ausgeben, bei denen aber seitens des Sozialdiensts eine familienähnliche Lebensgemeinschaft vermutet wird, wird eine schriftliche Bestätigung zum Ausschluss einer Wohn- und Lebensgemeinschaft verlangt, welche die betreffenden Wohnpartner:innen unterzeichnen müssen. Dieses Vorgehen kann so gedeutet werden, dass sich der Sozialdienst hinsichtlich einer ordentlichen Sachverhaltsabklärung abzusichern und die Verantwortung auf die betreffende Personengemeinschaft abzugeben gedenkt.

4.1.1.3 Sozialarbeiterische Intervention

Hinsichtlich der Prüfung der Form des Zusammenlebens wird und muss grundsätzlich auf Indizien abgestellt. Wie bereits geschildert, vereinfachen einige Dienste diesen Prozess, indem der relevante Personenkreis per kommunaler Richtlinie eingeschränkt wurde. Gleichwohl, und insbesondere in den Diensten ohne präzisierende, interne Handhabung, bleibt die Prüfung und Feststellung des Zusammenlebens herausfordernd, wie der folgende Erhebungsansatz zeigt:

Wenn die Person, die unterstützt ist, mit jemandem zusammenlebt, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt ist, dann muss man definieren, ob es dann familienähnlich ist. Dafür muss man bestimmte Kriterien erfragen, um zu wissen, führen sie den Haushalt gemeinsam, kaufen sie gemeinsam ein, kochen sie zusammen, verbringen sie auch Freizeit zusammen? Es gibt diverse Indikatoren. Im persönlichen Gespräch müsste man dies alles erfragen, um nachher zu entscheiden, ob es familienähnlich ist oder ob es eine Zweck-Wohngemeinschaft ist. (Interview Dienst C, Pos. 11)

Mit der Verwendung des Konjunktivs («müsste») deutet die interviewte Person an, dass die Umsetzung der umfangreichen Sachverhaltsabklärung in der Praxis bisweilen nicht so umfassend durchgeführt wird, wie dies grundsätzlich vorgesehen wäre. Es stellt einen Verweis auf mögliche Verkürzungen in der Sozialhilfepraxis und in der Anwendung der HHE dar.

4.1.1.4 Erklärungsansätze

Angesichts dieser aufwändigen Feststellungspraxis wurde mehrfach in den Interviews und Diskussionen der Terminus «familienähnlich» als missverständlich und schwammig beschrieben. So auch in Dienst A, wo nota bene die internen Richtlinien den betroffenen Personenkreis klar eingrenzen:

Ich finde es auch immer sehr schwierig, zu sagen, ob etwas familienähnlich ist oder nicht. (Interview Dienst, Pos. 21)

Im selben Gespräch wurden die Gründe für das Erlassen von internen Richtlinien ausführlich dargelegt. Als zentrale Aspekte wurden dabei das Bedürfnis zur Vereinfachung der HHE-Praxis und das Eingrenzen des Ermessensspielraums angeführt. Dieses Bedürfnis sei notgedrungen aus dem hohen Aufwand in der HHE-Anwendung bei begrenzten Kapazitäten erwachsen:

Ich finde, es ist ein Stichwort, wo es nicht einfach ist eine juristisch korrekte Abgrenzung zu machen. Es lässt sehr viel Interpretationsspielraum offen. Wir sind ein so grosser Dienst, da mussten wir einen Weg finden. Wenn wir bei jedem Fall mit Haushaltsentschädigung drei Stunden darüber diskutieren, ob wir es jetzt machen oder nicht... Das geht nicht. (Interview Dienst A, Pos. 22)

4.1.1.5 Einordnung

Es fällt auf, dass die Fachkräfte in Diensten, welche die übergeordneten Richtlinien mittels dienstinterner Leitfäden präzisiert haben, klarere und präzisere Antworten geben konnten und die geltende Praxis als bewusste dienstinterne Entscheidung beschrieben wurde. Teils fielen die Ausführungen auch getreu dem Wortlaut in den internen Richtlinien aus. Dabei handelt es sich

im Rahmen der Untersuchung um die Sozialdienste A und B, welche den Bereich der Sozialhilfe spezialisiert haben, also keine polyvalente Fallführung praktizieren.

4.1.2 Voraussetzungsfaktor Gesundheit

4.1.2.1 Relevante Rechtsnormen

- *SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Erläuterungen a) «Voraussetzungen zum Verlangen einer Haushaltsführung»*
- *BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung, Art. «Materielle Grundlagen», Abs. 1 «Grundsatz» und Abs. 2.2 «erwartete Arbeitsleistung der unterstützten Person»*
- *Kommunale Richtlinien der Dienste A und B*

In den genannten Rechtsnormen werden mehrere Faktoren als Voraussetzungen für die Erwartung einer Haushaltsführung angeführt. Im Wortlaut besagen die Normen, dass «nur unter Voraussetzung», dass «die unterstützte Person zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage ist» eine Haushaltsführung erwartet werden könne (SKOS-RL, Art. D. 4.5, Erläuterungen a). Dabei sei insbesondere «ihre Gesundheit» zu beachten (ebd.). Es stellen sich somit die Fragen danach, wie die Sozialdienste mit dieser zwingenden Anforderung umgehen und wie diese Voraussetzung geprüft wird.

4.1.2.2 Handlungsweisen

In den untersuchten Sozialdiensten war die Gesundheit im Zusammenhang mit der HHE als problematisches Thema bekannt. Offenbar werden vonseiten der Klientel regelmässig gesundheitliche Probleme als Grund für einen Verzicht auf eine HHE geltend gemacht. Unisono wird bei den untersuchten Sozialdiensten ausgesagt, dass ein gewöhnliches ärztliches Zeugnis, welches Arbeitsunfähigkeit bestätigt, in diesem Kontext nicht akzeptiert wird. Stattdessen werde von den unterstützten Personen ein «qualifiziertes Arztzeugnis» verlangt, welches explizit eine Unfähigkeit zur Verrichtung von Haushaltstätigkeiten ausweist, bisweilen kombiniert mit einem ärztlichen respektive psychiatrischen Bericht. Am ausführlichsten äussert sich hierzu die kommunale Richtlinie in Dienst A, worin die Voraussetzungen für die Geltendmachung mangelnder Leistungsfähigkeit infolge nicht intakter Gesundheit und das Vorgehen in diesem Fall skizziert werden.

In Dienst B wurde die eigene Praxis im Interview als «extrem streng» beurteilt und gleichzeitig der Gesundheitszustand als «wirklich das grösste Problem» im Rahmen der HHE bezeichnet, da diesbezüglich die Klientel den grössten Spielraum hätte im Hinblick auf eine Abwendung der

HHE (Interview Dienst B). Dabei wird dieser Spielraum vonseiten der Leitungsperson als problematisch verstanden, wie das folgende Zitat exemplarisch für das dienstübergreifend und wiederholt beschriebene Misstrauen gegenüber den vorgebrachten Arztzeugnissen beschreibt:

Wir verlangen sehr konkrete Arztzeugnisse. Uns reicht es nicht, wenn der Arzt oder jemand einfach sagt: kann keinen Haushalt führen. Die Erfahrung ist, dass es oft ein Gefälligkeitsdienst ist. Je nachdem, die Ärztin oder der Arzt schreibt schnell mal krank. Wir wollen genau wissen, welche Sachen es sind, welche Arbeiten und so weiter und so fort.
(Interview Dienst B, Pos. 11)

Verzicht HHE aufgrund der Gesundheit

Gleichwohl wird in den vier untersuchten Diensten die Möglichkeit eröffnet, dass die Gesundheit als Verzichtgrund anhand der obigen Formvorschriften geltend gemacht werden kann. Wiederum am detailliertesten geschildert wird die Praxis zum Verzicht respektive zur Reduktion der HHE in den Sozialdiensten A und B. Insbesondere in Dienst A wird in den kommunalen Richtlinien die gesundheitliche Lage als Aspekt der Leistungsfähigkeit erwähnt und mögliche Vorgehensweisen, wenn jene nicht vollumfänglich gegeben ist, werden ausgeführt. So wird eine abgestufte Anrechnung der HHE angewendet, wenn die Leistungsfähigkeit infolge des Gesundheitszustands teilweise oder nicht vorhanden.

Zwar nicht in den Richtlinien festgeschrieben, aber ebenfalls eingängig wird die Praxis in Dienst B im Rahmen des Interviews mit einer Leitungsperson geschildert. So kann hier seitens der Sozialarbeitenden ein Verzichtsgesuch an eine Leitungsperson gerichtet werden infolge von gesundheitlichen Einschränkungen oder anderen Faktoren, welche als Voraussetzung zur HHE fungieren. Für gewöhnlich werden diese Gesuche für jeweils sechs Monate bewilligt. Beispielhaft erwähnt wird eine psychische Erkrankung einer unterstützten Person, wenn die Erledigung des Haushalts zugunsten von Mitbewohnenden eine erhebliche, nicht zumutbare Belastung darstellt.

In den Diensten C und D wird das Prüfen der gesundheitlichen Situation als möglicher Verzichtgrund bei nicht vorhandener Leistungsfähigkeit ebenfalls erwähnt. Gleichwohl wurde hier kein spezifisches Vorgehen erläutert werden. Stattdessen wurden schwerpunktmässig die abstrakten Regularien und die formellen Anforderungen an das spezifische Arztzeugnis thematisiert. Das heisst nicht, dass der Prozess intern nicht eingespielt ist, jedoch weist eine vage Beschreibung auf eine untergeordnete Bedeutung hin.

4.1.2.3 Sozialarbeiterische Intervention

Nach Besprechung des Gesundheitszustands in der Sozialberatung zwischen Klientel und Sozialarbeitenden führt dieses Begehren meist über ein internes Gesuch an die Bereichs- oder Dienstleitung zu einer Entscheidung. Es obliegt offenbar hauptsächlich der Klientel den eigenen Gesundheitszustand zu problematisieren und auf einen Verzicht der HHE zu plädieren. Am eingängigsten wird die Praxis in Dienst B geschildert, wobei Verzichtsgesuche aufgrund von Gesundheit oder anderen Faktoren formuliert werden können. Den Sozialarbeitenden kommt hier eine entscheidende Rolle zu, gilt es doch primär die Leistungsunfähigkeit anzuerkennen. Im Weiteren können die Sozialarbeitenden mehr oder weniger unterstützen beim Erbringen und Erfüllen der geforderten Unterlagen, beispielsweise mit Erklärungen oder der Vermittlung hinsichtlich des spezifischen ärztlichen Zeugnisses. In einem dritten Schritt gilt es das Verzichtsgesuch mit den erforderlichen Unterlagen in überzeugender Manier der entscheidungsbefugten Leitungsperson zu unterbreiten.

4.1.2.4 Erklärungsansätze

Gleichzeitig scheint die Gesundheit als Voraussetzungsfaktor bezüglich der HHE einen für die Sozialdienste herausfordernden Charakter aufzuweisen. Dies kann unterstrichen werden mit der Feststellung, dass «die Gesundheit ein sehr schwammiger Faktor ist» (Gruppendiskussion Dienst C). Ursächlich kann dies mit der mangelnden Kompetenz der Sozialarbeit für Fragen der gesundheitlichen Leistungsfähigkeit, wenigen oder kostenintensiven Möglichkeiten zu deren externen Überprüfung und fehlenden allgemeingültigen Parametern in Verbindung gebracht werden. Das Verständnis, welches exemplarisch geschildert wird, wonach «die Leute, die krankgeschrieben sind, ja gleichwohl einen Haushalt führen müssen und keine Hilfe dafür haben» scheint die Beurteilung der Leistungsfähigkeit massgeblich zu prägen (ebd.). Entsprechend wird dem Vernehmen nach, die Schwelle für das Erreichen von Leistungsfähigkeit im Haushalt unisono tief angesetzt.

4.1.2.5 Einordnung

Eine Prüfung der Leistungsfähigkeit für die Haushaltstätigkeit scheint im Kontext der HHE nicht standardmässig stattzufinden. Im Gegenteil, wird doch grundsätzlich angenommen und unterstellt, dass diese Leistungsfähigkeit vorhanden ist, wobei dies auch der gängigen Praxis im Kontext von Erwerbstätigkeit entspricht. Eine allenfalls mangelnde oder nicht vorhandene Leistungsfähigkeit muss vonseiten der Klientel geltend gemacht werden. Für diesen Fall haben die untersuchten Sozialdienste im Rahmen der Untersuchung Vorgaben und Prozesse geschildert, wie mit einem solchen Begehren zu verfahren ist.

Mutmasslich wird durch die Sozialdienste befürchtet, dass sich die unterstützten Personen mithilfe einer ärztlichen Bescheinigung missbräuchlich und ungerechtfertigterweise der HHE entziehen könnten. Ebenso herausfordernd ist der Umstand, dass keine generelle Bemessungsgrösse für die Beurteilung von Leistungsfähigkeit im Haushalt genannt werden kann.

Um diesen zwei Herausforderungen, der Befürchtung des Entwischens durch die Hintertür mittels ärztlicher Krankschreibung und der allgemein herausfordernden Beurteilung der Leistungsfähigkeit, zu begegnen, versuchen die Sozialdienste im Rahmen der Untersuchung eine restriktive Handhabung bezüglich der Akzeptanz von Arztzeugnissen anzuwenden. Insgesamt ist von einer durchwegs hochschwelligem Praxis zu sprechen, womit dem Voraussetzungsfaktor der Gesundheit im Hinblick auf die Anwendung der HHE nur eine untergeordnete Bedeutung zuzukommen scheint.

4.1.3 Unterlagen der nicht unterstützten Person

4.1.3.1 Relevante Rechtsnormen

- *SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Praxishilfe «Erweitertes SKOS-Budget», S. 3*
- *BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung, Art. 4 «Verfahren»*
- *Kommunale Richtlinien der Dienste A und B*

Da sich die Berechnung des erweiterten Budgets auf die finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person bezieht, sind von dieser Person Unterlagen zwecks Feststellung und Berechnung einer möglichen HHE durch den Sozialdienst einzuverlangen. Gemäss Sozialhilfe-Praxis ist es die Aufgabe der antragsstellenden oder unterstützten Person die erforderlichen Unterlagen der nicht unterstützten Wohnpartner:innen zu organisieren und einzureichen.

Gemäss den obenstehenden Richtlinien gilt: Wenn das Einreichen der Unterlagen der nicht unterstützten Person(en) ausbleibt oder verweigert wird, wird nach einer Mahnung der Maximalansatz von 950 CHF in das Budget der nicht unterstützten Person eingesetzt.

4.1.3.2 Handlungsweisen

Das formale Vorgehen unterscheidet sich zwischen den untersuchten Sozialdiensten. Wiederum in den spezialisierten Sozialhilfeabteilungen bestehen klare Vorgaben, unter welchen formalen Bedingungen diese Entscheidung zu erfolgen hat. Mindestens in einem Sozialdienst existiert hierfür eine spezifische Vorlage für eine schriftliche Weisung an die unterstützte Person mit Erklärung des Sachverhalts und rechtlichen Grundlagen, Auflistung der eingeforderten

Unterlagen, Fristsetzung und Erwähnen der Konsequenzen, wonach ab einem zu bestimmenden Datum der Maximalbetrag in das Sozialhilfebudget der unterstützten Person eingerechnet wird.

Individuelle Auslegung

Eine Leitungsperson eines kleineren Sozialdienstes berichtet, dass die Einrechnung des Maximalansatzes als Sanktion innerhalb des nämlichen Sozialdienstes unterschiedlich und individuell gehandhabt werde. Die Möglichkeit bestehe von Anfang an 950 Franken anzurechnen. Dies werde zum Teil so gehandhabt, aber nicht einheitlich. Als Grund für die unterschiedlichen Auslegungsformen wird das Argument angeführt, dass «verschiedene Sozialarbeitende verschiedene Haltungen haben» (Gruppendiskussion Dienst D).

In einem Interview wurde darauf hingewiesen, dass die Weigerung der unterstützten Person entscheidend sei und nur in diesem Fall das Anrechnen des Maximalansatzes von 950 CHF legitim sei. Wenn also die unterstützte Person ihr Möglichstes unternähme, um die Unterlagen der nicht unterstützten Person aufzutreiben und einzureichen, der Hinderungs- oder Weigerungsgrund effektiv aber bei der nicht unterstützten Person liegen würde, dann sei die Anrechnung des Maximalansatzes kritisch bis nicht zulässig und hielte einer Überprüfung auf dem Rechtsweg eher nicht stand. Es sei hier der Einzelfall anzuschauen und spezifisch zu prüfen, ob eine «negative Willensäußerung» der unterstützten Person vorläge.

4.1.3.3 Sozialarbeiterische Intervention

Gemäss den verschiedenen Ausführungen in den Gruppendiskussion wenden Sozialarbeitende parallellaufende Interventionsstrategien an. Exemplarisch können folgende Schilderungen als Erklärungsansätze herangezogen werden, welche von Engagement zugunsten der unterstützten Person aber auch von kaskadenartiger Eskalation zeugen, um dem bürokratischen Prozedere im HHE-Verfahren Genüge zu tun. Zum einen wird im Sinne von Vermittlung und Edukation angeboten, das Verfahren und die Hintergründe der HHE zu erklären – auch für nicht unterstützte Personen (und zur Entlastung der unterstützten Person):

Wir bieten auch an, dass die Leute, die nichts mit uns zu tun haben, trotzdem Termine bei uns wahrnehmen können. Wir versuchen zu erklären und mögliche Konsequenzen aufzuzeigen, sodass sie das Ganze hintendran verstehen. Eventuell stellen wir eine Frist auf.
(Gruppendiskussion Dienst D, Pos. 72)

Sofern aber diese konziliante Strategie nicht förderlich ist und die angeforderten Unterlagen pendent bleiben, werden auf der anderen Seite mögliche Druckmittel erwähnt, um die erwartete Mitwirkungspflicht, hier das Einreichen der Unterlagen von der nicht unterstützten Person,

einzufordern respektive zu erzwingen. Das folglich angebrachte Vorgehen wird wie folgt beschrieben:

Ich rechne auch das ein, was ich habe. Wenn ich lange nichts höre, schreibe ich eine Mail, ob sie es mir nochmals senden können. Wenn sie nichts schicken, setze ich den Maximalbetrag ein. Wenn sie es mir dann senden, oft einen Monat später kommt es dann, dann mache ich eine Nachzahlung. (Gruppendiskussion Dienst D, Pos. 72)

Als Ultima Ratio sei es auch möglich «das Budget nicht auf Grün zu stellen» (Gruppendiskussion Dienst D). Das bedeutet, dass die monatliche Sozialhilfe-Auszahlung blockiert wird, bis die erforderlichen Unterlagen vorliegen. In der Sozialhilfepraxis wird dies mit Verweis auf die Unmöglichkeit der Anspruchsprüfung angewendet.

Druckmittel und rückwirkende Vergütung

Wie im obigen Zitat bereits angerissen, wird in demselben Sozialdienst den Klient:innen die Möglichkeit geboten, dass die eingerechneten Maximalbeträge rückwirkend angepasst respektive reduziert werden, wenn schliesslich doch die erforderlichen Unterlagen der nicht unterstützten Person zwecks Berechnung eines erweiterten Budgets eingereicht würden. Es wird gegenüber der Klientel also neben der Anwendung des Maximalansatzes als repressives Druckmittel auch eine positive Motivation eröffnet mit dem Ziel, dass die Weigerung überwunden wird und die erforderlichen Unterlagen doch noch eingereicht werden. Dadurch erhofft der Sozialdienst zu erreichen, dass die HHE durch das erweiterte Budget der nicht unterstützten Person doch noch ordnungsgemäss festgestellt werden kann.

Amtshilfe

In einem der polyvalent strukturierten Sozialdienste wird von einer Expertin in Sachen HHE zusätzlich die Möglichkeit aufgezeigt, dass bei einer vorliegenden Weigerung zum Einreichen der erforderlichen Dokumente auf das Instrument der Amtshilfe zurückgegriffen werden kann. Damit kann der Sozialdienst direkt bei der Steuerverwaltung die Steuerdaten einfordern, sofern die betreffende Person eine Steuererklärung ausgefüllt hat und nicht veranlagt worden ist.

4.1.3.4 Einordnung

Von den Sozialarbeitenden wird das Anrechnen des Maximalbetrags bei Ausbleiben der erforderlichen Dokumente als Druckmittel verstanden – welches offenbar mit Erfolg eingesetzt wird: Denn gemäss der mehrheitlichen Erfahrung der Sozialarbeitenden werden mit Einrechnung des Maximalbetrags in das Budget der unterstützten Person oftmals die erforderlichen Unterlagen zur ordentlichen Berechnung der HHE nachgereicht. Von diesem

Mittel wird unterschiedlich Gebrauch gemacht. Während diese Handhabung in den Sozialdiensten mit internen Guidelines als klare Vorgabe gilt, scheinen in den «kleinen» Sozialdiensten mehr Handlungsspielräume zu bestehen. So oder so scheinen die gewählten Interventionen von den individuellen Haltungen der Sozialarbeitenden zur HHE und ihren Interaktionen mit der Klientel abzuhängen.

4.1.4 Berechnung erweitertes Budget

4.1.4.1 Relevante Rechtsnormen

- *SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Praxishilfe «Erweitertes SKOS-Budget», S. 1 und 3*
- *BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung, Art. 3 «Höhe der Entschädigung für Haushaltsführung»*
- *Kommunale Richtlinien der Dienste A und B*

Grundsätzlich werden im Rahmen der HHE zwei Budgets berechnet: Einmal ein klassisches Sozialhilfebudget für die unterstützte Person, wobei auf der Einnahmenseite die HHE eingerechnet wird. Diese wird mittels eines erweiterten SKOS-Budgets aufgrund der finanziellen Verhältnisse der nicht unterstützten Person berechnet. Die Erweiterungen bestehen in erster Linie darin, dass zusätzlich zu den regulären Budgetposten gemäss Sozialhilfe auf der Ausgabenseite Unterhaltszahlungen, Steuern, Abzahlungen von Schulden, gepfändete Beträge und für Selbstständigerwerbende Einzahlungen in die Säule 3a im erweiterten Budget eingerechnet werden. In der Folge werden die jeweiligen, effektiven Ausgaben der nicht unterstützten Person dem gesamten Einkommen gegenübergestellt. Liegt ein Einkommensüberschuss vor, kann die Hälfte des Überschusses, bis zu einem Maximalbetrag von monatlich 950 CHF, als Entschädigung für Haushaltsführung durch die unterstützte Person eingefordert werden. Gleichzeitig wird ihr derselbe Betrag als Einnahme ins ordentliche Sozialhilfebudget eingerechnet.

4.1.4.2 Handlungsweisen

Die Berechnung des erweiterten Budgets für die nicht unterstützte Person wird durch eine Praxishilfe seitens der SKOS detailliert erläutert und gesteuert. Diese Handhabung unterliegt grundsätzlich der Zuständigkeit der Sozialarbeitenden, bietet im Rahmen der HHE einen grossen Handlungsspielraum und hat gleichzeitig für die Klientel unmittelbare Folgen. Denn diese Berechnung entscheidet letztendlich, ob und wieviel Entschädigung durch die nicht unterstützte Person zu leisten ist und wie hoch der Betrag ausfällt, welcher demzufolge in das Sozialhilfebudget der unterstützten Person als Einnahme angerechnet wird.

In Bezug auf die Berechnung des erweiterten Budgets ist zu wissen, dass sie gemäss Schilderung in den untersuchten Sozialdiensten nicht innerhalb der jeweiligen Softwares zur Fallführung stattfinden kann. Stattdessen wird das erweiterte Budget in einer Excel-Datei berechnet, wobei die meisten Sozialdienste auf eine Vorlage zurückgreifen. In der Folge wird der ermittelte Überschuss manuell in das monatliche Budget der unterstützten Person übertragen.

Neben der Tatsache, dass dieser Arbeitsschritt erneut mit administrativem Aufwand verbunden ist, wird von den Sozialarbeitenden das Fehlerpotenzial angemerkt:

Ich denke hier, weil wir das nicht täglich brauchen, oder viel weniger Budgets erstellen, ist die Chance grösser, dass etwas falsch gehandhabt wird. Und dass ich sicher solche Budgets mit viel mehr Zeitaufwand verbinde als ein normales Budget, das ich monatlich erstelle.
(Gruppendiskussion Dienst A, Pos. 164)

Periodizität

Dieser Aufwand erhöht sich erheblich bei unregelmässigem Einkommen der nicht unterstützten Personen. In der Folge muss dieses erweiterte Budget notabene monatlich neu berechnet werden, damit es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Besonders das immer neue Einfordern der erforderlichen Unterlagen bedeutet einen grossen Aufwand. Einzelne Sozialarbeitenden stellten sich auf den Standpunkt, dass ausschliesslich anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen berechnet wird. Andere fragten aktiv bei der Klientel und teils bei den nicht unterstützten Person nach, um ggf. zusätzliche Ausgabeposten oder angepasste Lohneinnahmen korrekt und im Sinne der unterstützten Personen zu berechnen. Ansonsten und bei stabilem Einkommen wird das erweiterte Einkommen einmal jährlich angepasst.

Details als «Knacknüsse»

Bezüglich der Berechnung des erweiterten Budgets für die nicht unterstützte Person gilt besonders, dass sich die grössten Schwierigkeiten in wenig beachteten Einzelfällen verbergen. Es mag daher nicht erstaunen, dass die Dienste A und B sich in ihren kommunalen Richtlinien ausführlich zu Spezifika der Berechnung äussern und versuchen den Spielraum einzugrenzen, eine Vereinheitlichung der internen Praxis zu erreichen und die Handhabung für die Sozialarbeitenden zu vereinfachen.

Für Gesprächsbedarf in den Gruppendiskussionen sorgte dementsprechend die Handhabung von Details. Wenn, wie in der diskutierten Fallvignette (siehe Anhang), für einen Drei-Personen-Haushalt (3-PHH) ein gemäss den lokalen Mietzinslimiten übersteigender Mietzins von beispielsweise 150 CHF vorliegt, wurden diesbezüglich verschiedene Handhabungen geschildert: Während einige Sozialarbeitende im erweiterten Budget der nicht unterstützten

Person mit dem effektiven Mietzinsansatz gemäss Kopfquote (ein Drittel der effektiven Mietkosten) rechneten, reduzierten andere gemäss den geltenden Mietzinslimiten und kalkulierten auch für die nicht unterstützte Person anhand der Sozialhilfeansätze (ein Drittel der geltenden Ansätze gemäss Mietzinslimite für einen 3-PHH). Eine weitere, eher grosszügige Handhabung lautete, dass im erweiterten Budget der gesamte übersteigende Mietzins abgebildet und berechnet wird (ein Drittel des Ansatzes gemäss Mietzinslimite für einen 3-PHH plus 150 CHF übersteigender Mietzins). Das würde bedeuten, dass kalkulatorisch die nicht unterstützte Person die Differenz zwischen Sozialhilfe-Mietzinslimite und dem effektiven Mietzins für die unterstützte Person übernehmen würde.

4.1.4.3 Sozialarbeiterische Interventionen

Verschiedene Sozialarbeitende schilderten, dass sie aus eigener Motivation zusätzliche Dokumente einverlangen, um die laufenden Kosten im erweiterten Budget abbilden zu können und dieses im Sinne der Klientel zu gestalten:

Ich erfrage und erhalte meistens auch die Kontoauszüge [der nicht unterstützten Person]. Und dann sehe ich zum Beispiel eben Schulden oder sie hat vielleicht ein Auto oder eine Lebensversicherung. Und wenn ich das sehe, dann versuche ich es noch zu notieren. Dann frage ich nochmals nach, damit wir die genauen Unterlagen haben. Dann können wir das auch noch mal mehr abziehen. (Gruppendiskussion Dienst A, Pos. 31)

Eine andere Strategie der sozialarbeiterischen Intervention mit der gleichen Motivation bildet das mehrfache Nachhaken bezüglich aktueller Belege, um die laufenden Kosten in die Kalkulation aufnehmen zu können. Hier wird die besagte Motivation explizit erwähnt:

Ich frage oft nach, wenn sie nichts einreichen, für die laufenden Kosten, seien das die Steuern oder das Leasing. Dann frage ich zwei-, dreimal nach und sage, dass die Entschädigung für die Haushaltsführung höher sein wird, wenn sie mir nichts liefern. Da versucht man schon umfassend zu informieren im Sinne der Leute. (Gruppendiskussion Dienst B, Pos. 133)

4.1.4.4 Einordnung

Die Sozialarbeitenden sind sich ihres Handlungsspielraums sowie dessen Tragweite für die Berechnung des erweiterten Budgets für die nicht unterstützte Person offenbar sehr wohl bewusst, wie sich in den Diskussionen zeigte. Dabei gilt es zu wissen, dass grundsätzlich nur Ausgaben, welche mittels Vorlage eines Belegs dokumentiert werden, in die Berechnung aufgenommen werden dürfen. Im Effekt heisst das: Je mehr Unterlagen vorhanden sind, desto eher können damit Ausgaben erkannt, belegt und damit ins Budget eingerechnet werden. Aus höheren Ausgabeposten im erweiterten Budget resultiert eine tiefere Entschädigung und damit

eine höhere Zahlung seitens der Sozialhilfe. In diesem Sinne schilderten Sozialarbeitende im Rahmen der Untersuchung einen zusätzlichen Effort, um die finanzielle Situation der unterstützten Personen zu entlasten. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass dies einem standardmässigem Handeln entspricht.

4.1.5 Anrechnung Ersatzeinkommen

4.1.5.1 Relevante Rechtsnormen

- *SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Praxishilfe «Erweitertes SKOS-Budget»*
- *BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung, Art. 3 «Höhe der Entschädigung für Haushaltsführung»*
- *Kommunale Richtlinien der Dienste A und B*

Kontrovers diskutiert wird die Berücksichtigung des sogenannten Ersatzeinkommens der nicht unterstützten Person im Rahmen der HHE. Dabei handelt es sich um Einkommen, welches nicht aus der Erwerbsarbeit stammt. Stattdessen verzeichnen die betreffenden Personen Einnahmen aus Taggeld- und Rentenleistungen von Sozialversicherungen, wie beispielsweise die Altersrente (AHV-Rente), die Ergänzungsleistungen (EL) oder von der Invalidenversicherung (IV).

4.1.5.2 Handlungsweisen

Diskrepanzen zwischen Richtlinien

Vorab ist zu erwähnen, dass die aktuell geltenden SKOS-Richtlinien bezüglich der Anrechnung von Ersatzeinkommen im erweiterten Budget keinerlei Aussage tätigen. In der Praxishilfe zur Berechnung des erweiterten Budgets lautet die Formulierung, dass «sämtliches Einkommen (inkl. Vermögensertrag, 13. Monatslohn usw.) zu berücksichtigen ist» (SKOS-RL, Art. D.4.5, Praxishilfe «Erweitertes Budget»). Allfällige Ersatzeinkommen werden an dieser Stelle jedoch nicht explizit erwähnt. Es bleibt also offen, ob diese Einberechnung vorgesehen oder ob davon abzusehen ist. Demgegenüber steht im BKSE-Handbuch, dass, falls die unterstützte Person effektiv den Haushalt führe, obwohl die nicht unterstützte Person nicht erwerbstätig sei, «jegliches Ersatzeinkommen einschliesslich Ergänzungsleistungen einzubeziehen» sei (Stichwort HHE, Art. 3). Zusätzlich sei in einem solchen Fall analog zu einem Erwerbseinkommen ein Einkommensfreibetrag im erweiterten Budget zu gewähren. Die Bestimmungen im BKSE-Handbuch gehen in seiner expliziten Ausformulierung also deutlich über die Regularien der SKOS hinaus.

Noch einen Schritt weiter gehen die umfassenden kommunalen Richtlinien in Dienst A, wo die in Frage kommenden Einnahmeposten der nicht unterstützten Person benannt werden. So

werden auch Renten und Taggeldern mit Erwerbseinkommen gleichgesetzt. Ebenso übernimmt Dienst B in seinen internen Ergänzungen sinngemäss die BKSE-Bestimmungen und führt beispielhaft «Rente, EL, Stipendien oder was auch immer» als in Frage kommende Ersatzeinkommen auf (kommunale Ergänzungen Dienst B). Hiermit wird die Anrechnung von Ersatzeinkommen auf kommunaler Ebene gewissermassen legitimiert, obwohl dies in den SKOS-Richtlinien per se nicht vorgesehen ist.

Eine konkrete Handhabung der Anrechnung von Ersatzeinkommen wird in Dienst B geschildert:

Wir rechnen zum Beispiel bei IV und EL die volle Einkommensdifferenz zur Sozialhilfe ins erweiterte Budget der nicht unterstützten Person ein. (Interview Dienst B, Pos. 13)

4.1.5.3 Sozialarbeiterische Intervention

Die Leitungsperson führt weiter aus, dass diese Handhabung im Widerspruch zu den SKOS-Richtlinien steht, in denen eine Reduktion der Entschädigung gefordert ist, wenn bei der nicht unterstützten Person nur eine Teilerwerbstätigkeit vorliegt (SKOS-RL, Art. D.4.5, Erläuterungen a). Offenbar wird diese Bestimmung mit Blick auf die Anrechnung des Überschusses aus Ersatzeinkommen aber missachtet. Im Interview wurde geschildert, dass diese Problematik erst kürzlich in den Blick geraten und bewusst geworden sei. Nun werde im überregionalen Austausch eine Lösung gesucht, inwiefern die Anrechnung von Ersatzeinkommen gehandhabt werden soll, wenn keinerlei Erwerbstätigkeit besteht, wie dies bei Personen mit Rentenbezug der Fall ist. Die besagte Leitungsperson sprach sich im Interview dafür aus, dass in solchen Fällen fortan keinerlei Anrechnung mehr erfolge.

4.1.5.4 Erklärungsansätze

Diese Richtgabe wird in den betreffenden Diensten denn auch umgesetzt und die entsprechende Praxis der Anrechnung von Ersatzeinkommen im Budget nicht unterstützter Personen bestätigt. Die Handhabung stösst allerdings auf erhebliche Kritik bei den Fachkräften in der Praxis:

Ich persönlich finde es am schwierigsten bei Leuten mit Ergänzungsleistungen, dass dies trotzdem gemacht wird. Einfach so vom persönlichen Verständnis her. Weil diese Leute ja schon eine Rente bekommen haben. Und sich dann trotzdem beteiligen müssen. (Gruppendiskussion Dienst A, Pos. 170)

Auch der Aspekt von Renten als existenzsichernde Massnahme, welche nicht zweckentfremdet werden sollen, wurde in der Untersuchung thematisiert:

Ich glaube, dass es schwierig ist, wenn man Leute mit Stipendien oder EL gleich berechnet. Weil ich finde, dort kommst du auch in einen Konflikt, Stipendien oder EL sind klar als existenzsichernd deklariert. Ich finde, das ist ein Widerspruch. Wenn du Leistungen gibst, die sagen, es deckt das Existenzminimum, und dann schränkst du von dem sozialhilferechtlich trotzdem wieder etwas weg, weil das Sozialhilferechtsminimum noch etwas tiefer ist. Irgendwie machst du eine Quersubventionierung von den Stipendien zur Sozialhilfe. (Interview Dienst A, Pos. 80)

In einem kleineren Sozialdienst wird über Diskussionen und Unklarheiten hinsichtlich der Anrechnung von Ersatzeinkommen im Budget berichtet:

Wir hatten eine Diskussion in den letzten paar Monaten, in Bezug auf den Haushaltsführungsbeitrag, wenn die Leistungspflichtigen die AHV, IV oder EL beziehen. Da hatten wir unterschiedliche Meinungen. Die einen sind davon ausgegangen, das muss man berechnen. Und wenn man berechnet, in der Regel reicht es noch für einen Haushaltsführungsbeitrag. Andere hatten das Gefühl, eher nicht. Wir haben uns dann darauf festgelegt, das zu berechnen. (Interview Dienst D, Pos. 24)

In demselben Gespräch wird darauf verwiesen, dass dieses Vorgehen kürzlich auf dem Rechtsweg als illegitim taxiert worden war: «Es ist noch nicht so lange her, dass ein Urteil gekommen ist, ein Entscheid vom Regierungsrat, dass eben bei EL-Bezug kein Haushaltsführungsbeitrag geleistet werden soll» (Interview Dienst D).

4.1.5.5 Einordnung

Die Handhabung punkto Anrechnung von Ersatzeinkommen orientiert sich in den untersuchten Sozialdiensten an der Massgabe gemäss BKSE-Handbuch, in den untersuchten Sozialdiensten mit kommunalen Richtlinien wird diese Praxis weiter ausgeführt und festgeschrieben. Unter den Fachkräften in der Sozialarbeit dominieren Kritik und Fragen hinsichtlich dieser Auslegung. Bemerkenswert und erfreulich ist deshalb, dass diese Praxis zumindest von Teilen von Sozialdienst-Leitungspersonen im Kanton Bern aktuell einer Prüfung unterzogen wird. Gleichwohl bleibt es bedenkenswert, inwiefern mittels Anrechnung von Ersatzeinkommen im erweiterten Budget nicht unterstützte Personen auf das sozialhilferechtliche Existenzminimum reduziert werden und gleichzeitig existenzsichernde Mittel im Rahmen der HHE potenziell zweckentfremdet werden.

4.1.6 Tatsächliche Aufteilung Haushaltstätigkeit

4.1.6.1 Relevante Rechtsnormen

- SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Abs. 1 und Erläuterungen, Bst. a)
- BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung», Art. 1 «Grundsatz»
- Kommunale Richtlinien der Dienste A und B

Gemäss SKOS-Richtlinien wird im Rahmen der HHE erwartet, dass «die unterstützte Person im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen» soll (SKOS-RL, Art. D.4.5, Abs. 1). Zudem wird in den weiterführenden Erläuterungen ausgeführt, dass bei Leistung der Haushaltsführung durch eine unterstützte Person, obwohl die Voraussetzungen für die HHE nicht erfüllt seien, gleichwohl eine Entschädigung zu verlangen und anzurechnen sei. Diese Bestimmungen werden deckungsgleich im BKSE-Handbuch wiedergegeben. In den untersuchten kommunalen Richtlinien wurden einzig in den Ergänzungen von Dienst B die Abgrenzung von erwarteter und tatsächlicher geleisteter Haushaltstätigkeit zugunsten von nicht unterstützten Personen, welche nicht zum betroffenen Personenkreis in der HHE zählen, präzisiert.

4.1.6.2 Handlungsweisen

Im Rahmen der Gespräche in den untersuchten Sozialdiensten wurde mehrfach vorgebracht, dass die Lebensrealitäten hinsichtlich der tatsächlichen Aufteilung und Erledigung der Haushaltstätigkeit in den Wohn- und Lebensgemeinschaften nicht mit der vorgesehenen Rollenteilung gemäss Richtlinie korrespondieren. Die darin festgeschriebene Erwartungshaltung wird von den Fachpersonen in den untersuchten Diensten praktisch durchwegs in Frage gestellt, wie folgende Zitate aus den Erhebungen zeigen:

Ich finde, faktisch wird es ja auch kaum so gelebt. (Interview Dienst B, Pos. 49)

Heisst es, dass die Person, die den Tag zu Hause verbringt, mehr Haushalt macht? Das wird nicht hinterfragt. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass man eine gleiche Teilung der Haushaltsarbeit vornehmen würde. Sondern automatisch geht man davon aus, dass die Person, die zu Hause ist, schmeisst auch den Haushalt. (Gruppendiskussion Dienst B, Pos. 135)

Gleichwohl entspricht die erwartete Haushaltsführung der etablierten und ständigen Praxis in der Sozialhilfe und in den untersuchten Sozialdiensten. Eine Handhabung, um den tatsächlichen Verhältnissen und Rollenteilungen in den Haushalten gerecht zu werden existiert

nicht und ist auch nicht vorgesehen, wie dies die Fachkräfte durchwegs betonen. Für die Anwendung der HHE berufen sich die Fachkräfte in der Sozialarbeit auf die Richtlinien als primäre Bezugsquelle für die Sozialhilfe-Praxis:

Es steht klar im Stichwort. Es spielt keine Rolle, ob es effektiv so ist oder nicht. Man kann davon ausgehen oder es wird erwartet, dass es so ist. (Interview Dienst A, Pos. 74)

4.1.6.3 Erklärungsansätze

Die Diskrepanzen zwischen Richtlinie, Berufsethik und Lebensrealitäten der Klientel erleben Sozialarbeitende regelmässig als Dilemma. Diese verzwickte Situation gepaart mit der resultierenden Realität in der Sozialhilfe-Praxis wird wie folgt beschrieben:

«Ich habe den Eindruck, man müsste es erfragen und auch berücksichtigen. Aber in der Praxis, habe ich den Eindruck, ist es unerheblich. (...) Ob es geleistet wird oder nicht. Wer wie viel was leistet.» (Interview Dienst C, Pos. 19)

Um diesem Dilemma zu entgehen respektive sich davon zu entlasten, bedienen sich Sozialarbeitende individueller oder dienstdynamischer Strategien, wie eine Leitungsperson beschreibt, welche nach wie vor regelmässig Bindung zur Basis hat:

Ich muss ehrlich sagen, wenn ich diese Haushaltsentscheidung berechne, habe ich selber selten die Haltung, ich bilde mir dort gar keine Bewertung, ob die Person das wirklich macht oder nicht. Ich habe bei vielen das Gefühl, das läuft eh nicht so. Ich sehe zwar die Theorie dahinter. Ich bin aber absoluter Überzeugung, dass das in mehr als 50 % der Fälle in der Praxis nie so ist. Das ist unser Konstrukt mit unseren Berechnungen. Es ist unsere Argumentation. (Interview Dienst A, Pos. 69)

4.1.6.4 Einordnung

Die Untersuchungsteilnehmenden hegen durchwegs Zweifel an der anzuwendenden Erwartungshaltung hinsichtlich der Haushaltsführung der unterstützten Personen zugunsten von nicht unterstützten Mitbewohnenden. Gleichwohl sagten die Teilnehmenden aus, dass eine abweichende Aufteilung der Haushaltstätigkeit für die Berechnung der HHE nicht relevant und erst recht kein Ausschlussgrund sei. Dies ist insofern fragwürdig, als durch die aufgezwungene Haushaltsführung persönliche Freiheitsrechte der Mitbewohnenden verletzt werden können (vgl. Akkaya, 2015, S. 102). Ebenso wird auch das Tatsächlichkeitsprinzip in der Sozialhilfe zumindest tangiert. Es liegt der Schluss nahe, dass durch die Erwartung punkto Haushaltsführung und mittels HHE der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens Vorschub geleistet wird (vgl. Wizent, 2023, S. 177, siehe auch Kapitel 4.1.8).

4.1.7 Eröffnung Entscheid

4.1.7.1 Relevante Rechtsnormen

- SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5
- BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung», Art. 4 «Verfahren»
- Kommunale Richtlinien der Dienste A und B

Im Anschluss an die Abklärungen und Berechnungen des Sozialdienstes sind die berechneten Ansätze der betroffenen Klientel zu eröffnen. Während die SKOS-Richtlinien hierzu keine Vorgaben machen, ist im BKSE-Handbuch gemäss obigem Eintrag vorgesehen, dass die Entscheidung bezüglich der HHE der Klientel mittels Verfügung zu eröffnen ist. In den untersuchten kommunalen Richtlinien bestehen keine Ausführungen hierzu.

4.1.7.2 Handlungsweisen

Fragen zu Datenschutz und Transparenz

In der Sozialhilfe-Praxis stellen sich dabei mehrere methodische und rechtliche Fragen. Allem voran stellt der Datenschutz einen kritischen Punkt dar. Denn ein Rechtsverhältnis entsteht im Rahmen der Bedürftigkeit explizit nur zwischen dem Sozialdienst und der unterstützten Person. Ob ein solches auch bezüglich der nicht unterstützten Person entsteht, ist fraglich. Gleichwohl betrifft das erweiterte Budget explizit die nicht unterstützte Person. In der Untersuchung zeigt sich, dass hierzu in den Sozialdiensten teils kein etabliertes Vorgehen genannt werden kann und demzufolge mutmasslich auch nicht existiert.

Eine spezifische Unsicherheit in Bezug auf die Eröffnung des Entscheids wird von einer Leitungsperson in einem Interview thematisiert. Es geht um die Frage, inwiefern die betreffenden Mitbewohnenden ihre finanzielle Situation untereinander transparent handhaben, also beispielsweise, ob die nicht unterstützte Person ihre finanziellen Verhältnisse gegenüber der unterstützten Person offenlegen möchte und dies bereits getan hat. Durch das Einfordern der fraglichen Unterlagen und die vorgesehene Eröffnung mittels Verfügung an die unterstützte Person werden durch den Sozialdienst hier womöglich Tatsachen geschaffen und die betreffenden Personen «überfahren»:

Aber bei der Haushaltsentschädigung, dann das erweiterte Budget zu eröffnen, und die Daten des Familienangehörigen legst du dann ja mega offen. Vielleicht hat das die eine Person der anderen gar nie ganz klar gesagt. Vielleicht hat sie auch keine Lohnabrechnung gesehen. Das Sozialhilfebudget mit dem Beitrag, der da drin ist, das dürfte man der Person ja nicht zeigen, wenn der andere nicht das Einverständnis gibt. (Interview Dienst A, Pos. 22)

Ähnliche Fragen werden auch in einem weiteren Interview ausgemacht:

Mit der nicht unterstützten Person haben wir nichts zu tun. Dieser machen wir keine Verfügung. Wir sagen dieser nichts, aus Datenschutzgründen, ausser die unterstützte Person wünscht das. (Interview Dienst B, Pos. 25)

Das konkrete Vorgehen gemäss interner Doktrin wird in demselben Dienst gleichwohl klar und wie folgt beschrieben:

Eröffnen tun wir es mit einer Verfügung, den Entscheid. Zuerst mündlich am Intake-Gespräch. Wenn es klar ist, machen wir schon das Budget. Dann erklären wir das Budget und alles. Nach dem ersten Gespräch machen wir das Budget fertig und schicken den Budgetentwurf nach Hause. Im zweiten Gespräch schauen wir das Budget an. In der Regel gibt es dann die erste Zahlung. Wir gewähren das rechtliche Gehör und erlassen dann die Verfügung sowohl mit dem Sozialhilfebudget als mit dem erweiterten SKOS-Budget. (Interview Dienst B, Pos. 25)

4.1.7.3 Sozialarbeiterische Intervention

Bezüglich der Information an die nicht unterstützte(n) Person(en) steht das in Dienst A geschilderte Vorgehen wohl exemplarisch für eine vielerorts angewendete Praxis. Es wird hierbei stark auf die Initiative der unterstützten Personen abgestellt. So wird versucht dem Datenschutz gerecht zu werden und gleichzeitig Hilfestellung zu bieten für eine weiterführende Erklärung an die nicht unterstützte Person.

Bei der Haushaltsentscheidung würde ich sagen, ist es meistens die unterstützte Person, der man nach dem Berechnen des Vollkostenbudgets das Sozialhilfebudget vorlegt. Mit dem Betrag und dem Vollkostenbudget, das man dazu legt. (..) Und das erklärt. Und sagt, schauen Sie, Sie können diese Unterlagen nach Hause nehmen und mit dieser Person besprechen. Und wenn es Fragen dazu gibt, kann sich auch die betroffene Person bei uns direkt melden. (Interview Dienst A, Pos. 24)

4.1.7.4 Einordnung

Insgesamt ist weiterhin zweifelhaft und unklar, ob und inwiefern die formalen Vorgaben und internen Handhabungen im einzelnen Fall umgesetzt werden können. Eine Standardisierung des Vorgehens zur Eröffnung des Entscheids bleibt fraglich, da die die Fallkonstellationen und die jeweiligen Bedürfnisse der Betroffenen unterschiedlich sein mögen. Übergeordnet stellt sich die Frage nach dem Eingriff in die Privatsphäre von Personen, welche gemäss übergeordneten

Gesetzen zu keiner Unterstützung verpflichtet sind, und inwiefern hier zwecks Feststellung einer HHE ein höchstpersönliches Recht tangiert wird.

Wie bereits in Kapitel 4.1.3 dargelegt, werden die Kommunikation und die Aushandlung mit den Mitbewohnenden auch hier an die unterstützte Person delegiert, welcher ungefragt eine Mittlerrolle auferlegt wird. Dies geschieht mutmasslich meist implizit, indem eine Forderung an die unterstützte Person adressiert wird, wobei diese in den Aushandlungsprozess mit der nicht unterstützten Person treten muss. Teilweise wird der unterstützten Person hierzu eine schriftliche Anweisung ausgehändigt, welche diese an die nicht unterstützte Person weiterreichen kann. Wie bereits bei der Aufforderung zum Einreichen von Unterlagen aufgezeigt, kommt der unterstützten Person insbesondere bei der Information über die Budgetkalkulation «zu Hause» und das Einfordern der Entschädigung gemäss Berechnung eine ambivalente Rolle zu. Es ist zu befürchten, dass für die unterstützte Person dadurch in eine Abhängigkeit gerät.

4.1.8 Kein Geldfluss innerhalb Wohngemeinschaft

4.1.8.1 Relevante Rechtsnormen

- *SKOS-Richtlinien, Art. D.4.5, Abs. 2*
- *BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung», Art. 3 «Höhe der Entschädigung für Haushaltsführung»*
- *Kommunale Richtlinien der Dienste A und B*

Gemäss SKOS wird bezüglich der Entschädigung HHE allgemein festgehalten, dass diese «der unterstützten Person als Einnahme angerechnet wird» (SKOS-RL, Art. D.4.5, Abs. 2). Sinn gemäss wird diese Bestimmung im BKSE-Handbuch übernommen. Im Dienst B wird in den kommunalen Richtlinien bezüglich der Konkubinatsbeiträge vermerkt, dass gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts der Zahlungswille der Konkubinatspartner unerheblich sei. Ob diese Praxis sinngemäss auf die HHE angewendet wird, bleibt unklar. Festzuhalten ist, dass sich in den untersuchten Rechtsnormen keinerlei Aussage findet zu einem Ausbleiben oder Verweigern des Geldflusses zwischen den betroffenen Wohnpartner:innen.

So bilden Fallsituationen, in denen trotz korrekter Ermittlung, Berechnung und Entscheideröffnung seitens des Sozialdiensts effektiv keine Entschädigung geleistet wird, ein weiteres Hauptproblem. Die besagte Problematik ist bei den untersuchten Sozialdiensten bekannt. Vonseiten einer Leitungsperson wird der Umstand wie folgt beschrieben:

Vielfach fliesst das Geld gar nicht. Es gibt auch Klientinnen und Klienten, die sich nicht dafür haben, das einzufordern. Dann sind sie sicher prekärer dran von den Finanzen her. Das ist genau das Problem, dass man sagt, die Sozialhilfe sagt einfach, das wird erwartet. Aber ob es effektiv fliesst, darum kümmern wir uns nicht. (Interview Dienst B, Pos. 47)

An anderer Stelle wird der Geldfluss anhand der HHE innerhalb der fraglichen Wohn- respektive Lebensgemeinschaft als Unbekannte dargestellt:

«Wir rechnen es zwar ein, aber ob das Geld in dem Sinn fliesst, innerhalb der Familie, ist alles andere als klar.» (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 16)

4.1.8.2 Handlungsweisen

Der Umgang mit dieser Problematik stellt sich in den untersuchten Sozialdiensten unterschiedlich dar.

Eine angetroffene Handhabung bildet das Individualisieren der Geldflüsse:

Im Grundsatz denke ich, wir berechnen die Entschädigung und rechnen sie ein, und dann ist unser Auftrag erledigt. Wir schauen nicht, ob das Geld tatsächlich fliesst, oder wer jetzt da Probleme haben könnte. Sondern bis zur Einberechnung und dann ist unser Auftrag erledigt. Dann würde ich mal behaupten, verfolgen wir es nicht mehr weiter. (Gruppendiskussion Dienst D, Pos. 107)

Eine andere Person fügt daran abschliessend an, dass der tatsächliche Geldfluss eine «familieninterne Sache» sei (Gruppendiskussion Dienst D).

Diese Sichtweise rekuriert auf den Wortlaut in den Richtlinien, wobei die Haushaltsführung durch die unterstützte Person erwartet wird. Der Umstand, dass ein ausbleibender Geldfluss in den Richtlinien mit keinem Wort erwähnt wird, verhindert per se, dass Sozialarbeitende hier individuelle, fallangepasste Handhabung finden können. Gleichzeitig kann diese Aussage als Strategie gelesen werden, um sich im Rahmen der Sozialhilfeberatung von individuellen Nöten der Klientel abzugrenzen und sich dem Auftrag gemäss bürokratischer Ordnung zu verschreiben. Frühere HHE-Anwendungspraxen schienen sich hier noch verstärkt am Grundsatz der faktischen Verhältnisse zu orientieren, indem auf die «tatsächlich erbrachten Leistungen abzustellen» war (Wolffers, 1993, S. 161).

In einem anderen Sozialdienst wird gemäss Auskunft in der Gruppendiskussion nicht direkt erfragt, ob der Geldfluss funktioniere. Es wird eher auf die Initiative der Klientel abgestellt, welche das Ausbleiben des Geldflusses zum Thema machen müssen gegenüber der Sozialhilfe. Wenn dies der Fall sei, dann werde beraterisch darauf eingegangen:

Wenn jemand aktiv das immer zum Thema macht, dann fragt man vielleicht etwas gezielter nach, um Unterstützung zu bieten. Ich hätte nicht gezielt immer nachgefragt, in den Beratungsgesprächen. Aber wenn man merkt, sie haben viele unbezahlte Rechnungen, oder wenn sie mit sonstigen Anliegen kommen, oder das explizit so äussern, dann gehe ich darauf ein. Aber standardmässig aktiv nachfragen, das mache ich nicht. (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 111)

4.1.8.3 Sozialarbeiterische Intervention

Als mögliche Intervention käme hier seitens der Sozialarbeitenden die Beratungs- und Vermittlungstätigkeit zur Anwendung, welche anhand eines konkreten Falls mit möglichen Techniken und dabei auftretenden Schwierigkeiten geschildert wurde:

Von der unterstützten Person kam immer wieder, dass der Sohn nicht bezahlt. Ich habe es mit dem Sohn versucht, ich wollte mit allen zusammen ein Gespräch machen. Aber der Sohn kam nicht. Wir konnten ihn nicht für das gewinnen. Ich habe dann ein Schreiben gemacht, um die Situation zu erklären und zu sagen, dass es notwendig ist, dass er es bezahlt, damit die Eltern nicht in finanzielle Engpässe kommen. Aktuell weiss ich nicht, ob es die Situation verbessert hat. (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 109)

Auch aus der oben geschilderten sozialarbeiterischen Intervention ist ein hoher Effort im Sinne der unterstützten Person erkennbar. Wenn diese Interventionen laufen, weil seitens der nicht unterstützten Person kein Zahlungswille und keine Gesprächsbereitschaft vorhanden sind, scheinen der Fachkraft die Hände gebunden zu sein. Interessant ist deshalb, dass für den weiteren Verlauf, wenn weiterhin keine Entschädigung bezahlt wird, im betreffenden Sozialdienst die Möglichkeit eröffnet wird Rücksprache mit der Leitung zu nehmen, um das Vorgehen in dieser verzwickten Fallsituation zu besprechen und eventuelle individuelle Lösungen zu entwerfen. Konkrete Handhabungen wie das Prüfen eines möglichen Erlasses der Entschädigung wurden im Rahmen der Gruppendiskussion aber nicht benannt.

4.1.8.4 Erklärungsansätze

In Bezug auf die Anrechnung von nicht geleisteten Entschädigungen herrscht, wie bereits angetönt, ein erheblicher Verdruss seitens der Sozialarbeitenden in den untersuchten Sozialdiensten. In den Ausführungen wird Bezug genommen auf sozialhilferechtliche Grundprinzipien, welche im Rahmen der HHE unterlaufen werden:

Sonst funktioniert die Sozialhilfe immer nach dem Bedarfsdeckungsprinzip. Gerade bei subsidiären Leistungen. Wenn die nicht kommen, dann bevorschussen wir. Wir unterstützen diese geltend zu machen. Wir können den Klienten nicht sagen, eigentlich

hättest du Taggeld zu gut, aber jetzt kommt es noch nicht. Ist uns egal, wir zahlen nur die Differenz mit Sozialhilfe. In der Entschädigung für die Haushaltsführung sagen wir einfach absolut, wir erwarten es. So viel wäre geschuldet. Punkt. Problem für uns gelöst. Das ist nicht so befriedigend. (Interview Dienst B, Pos. 47)

Für einzelne Sozialarbeitende stellt es gar eine Belastung dar, in gewissem Sinne mitverantwortlich zu werden an der Verschlimmerung der Notsituation der unterstützten Personen:

Problematisch ist es immer, wenn man es berechnet hat, wo es eigentlich fließen sollte, aber es dann nicht fließt. Was machen wir, wenn die Leute sagen, im Fall, ich bekomme nichts. Dann haben wir die Notlage eigentlich zusätzlich verschärft. (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 83)

4.1.8.5 Einordnung

Wie aus den beiden obenstehenden Zitaten hervorgeht, erachten Sozialarbeitende die gelebte Praxis als kritisch, da damit Grundprinzipien der Sozialhilfe unterlaufen werden. Auch in der Literatur wird festgehalten, dass die Anrechnung einer Entschädigung, obwohl eine solche effektiv nicht bezahlt wird, umstritten sei, da diese Praxis den vom Bundesgericht geschützten sozialhilferechtlichen Grundprinzipien von Bedarfsdeckung und Tatsächlichkeit widerspreche (Wizent, 2023, S. 306). Relativiert wird diese Beurteilung bei pflichtwidrigem Verhalten der unterstützten Person, wie bspw., indem die geforderte Haushaltstätigkeit nicht erbracht wird oder die geforderten Unterlagen nicht eingereicht werden, wodurch eine hypothetische Anrechnung der HHE legitim werde (S. 306–307).

4.1.9 Zusammenfassung Problemfelder

Orientierungs- rahmen Problemfelder	Handlungsweisen		Intervention Sozialarbeit		Erklärungsansätze
	Dienste A und B	Dienste C und D	Sozialdienste und Bereichsleitung	Sozialarbeitende	
Betroffener Personenkreis in Wohn- und Lebens- gemeinschaften	Auf- und absteigende Linie im Sinne von Kindern und Eltern Ausweitung bei enger familiärer Beziehung	Zusätzlich weitergefasst: Geschwister Blutsverwandtschaft plus Stiefverhältnisse	Typ A: Richtlinie zwecks Vereinfachung Handhabung Dienst B: schriftliche Bestätigungen zum Ausschluss Zweck-WG verlangt	Sachverhaltsabklärung: Erfragen Wohnsituation und Aufteilung HH- Führung, allfälliger Geldfluss feststellen	familienähnlich als schwammiger Begriff HHE als unzumutbare Belastung für frische Beziehungen nach kürzlichem Zusammenziehen
	Nicht stabile Konkubinate				
Voraussetzungsfaktor Gesundheit	Gesundheit als Verzichtgrund vorgesehen Spezifizierte Arztzeugnisse punkto Leistungsunfähigkeit Haushaltsführung verlangt		Prüfen Verzichtsanträge aufgrund Gesundheit	ggf. Unterstützen der nicht leistungsfähigen Person	Arztzeugnisse werden als Gefälligkeitsdienste von Ärzt:innen verstanden
Unterlagen nuP werden nicht eingereicht	Anrechnen Maximalbetrag HHE gemäss interner RL <i>vorgegeben</i>	Maximalbetrag anrechnen <i>vorgesehen</i> , <i>aber individuelle Umsetzung</i> Dienst D: rückwirkend Anpassung Budget uP möglich	Unterstützung für Praxis der Anrechnung des Maximalansatzes (mehr oder weniger stark eingefordert)	Nachfragen, Erklären, Kooperation erreichen mit nuP via uP Ggf. Mahnprozess einleiten und Sanktionsmittel ausschöpfen	Maximalansatz als Druckmittel, dass erforderliche Unterlagen doch noch eingereicht werden
Berechnung erweitertes SKOS- Budget nuP	Interne Richtlinien steuern Berechnung erweitertes Budget nuP Dienst B: pauschal 200 CHF für Gesundheit	Orientierung an SKOS- Praxisleitfaden	Allenfalls präzisierte Vorgaben aufstellen bzgl. Berechnung erweitertes SKOS- Budget	Handlungsspielraum aufzeigen Nachfragen bzgl. Belege laufende Kosten	SAR mit hohem Bewusstsein über unmittelbare Folgen Berechnung SKOS-Budget für uP

Berechnung erweitertes SKOS-Budget nuP (Fortsetzung)	Periodizität: bei unregelmässigen Einkommen monatliche Berechnung erweitertes Budget nuP, ansonsten mind. einmal jährlich Detailfragen geben Anlass zu Diskussion und Fragen (Bsp. übersteigender Mietzins)				
Anrechnung Ersatzeinkommen	Festgeschrieben und spezifiziert in internen RL: Taggelder, Rente, EL, (Stipendien)	Ebenfalls Anrechnung Ersatzeinkommen, jedoch gewisse Unsicherheiten und Inkonsistenzen feststellbar	Austausch in Regionalgruppe betreffend der korrekten Handhabung Ersatzeinkommen	Allgemein geringer Einfluss auf Handhabung (Ermessen klein) Interne Thematisierung aufgrund Problembewusstseins	Anrechnen von Rente, Taggeld und Stipendien als stossende Praxis Fragen und Unsicherheiten in Umsetzung
Tatsächliche Aufteilung Haushaltsführung	Geniesst keine Beachtung Rekurs auf erwartete Haushaltsführung uP		Argumentation mit Richtlinie ggü. uP	Keine echte Handhabung	Entspricht keineswegs der Lebensrealität HHE als Konstrukt der SH
Eröffnung Entscheid	Kein einheitlich definiertes Vorgehen Eröffnung nur an uP, keine Eröffnung an nuP Möglichkeit an uP eröffnen, dass nuP zu Erläuterungsgespräch kommen kann		Keine Unterlagen an nuP	Hand bieten für zusätzliche Besprechung mit nuP	Kein Rechtsverhältnis zu nuP begründet Datenschutzprobleme
Kein Geldfluss innerhalb Wohngemeinschaft	Entschädigung wird in Budget Sozialhilfe grundsätzlich eingerechnet, ungeachtet des effektiven Geldflusses		Bewusstsein Problematik vorhanden Jedoch ausserhalb von Auftrags Sozialhilfe Rekurs auf Richtlinien	Kein aktives Nachfragen bei Klientel Bei Bedarf: Angebot für Besprechung mit nuP Nach Absprache mit Leitung ev. Sonderlösung möglich	Unterlaufen des Bedarfsdeckungsprinzip Verschärfen der Notlage Aber auch: Geldfluss zwischen nuP und uP als Familieninterna

Tabelle 3: Zusammenfassende Übersicht Problemfelder (eigene Darstellung)

4.2 Typenbildung

Die Bildung von Typen auf Basis des Kodierprozesses mit Kategorisierung der empirischen Daten stellt den finalen Schritt der Theoretisierung im qualitativen Forschungsprozess dar (Kelle & Kluge, 2010). Dabei fungiert der gegenüberstellte Vergleich («Synopsis») von relevanten Kategorien mittels fallvergleichender und fallkontrastierender Analyse als eine empfohlene Strategie zur Herausbildung von Typen (Kelle & Kluge, 2010, S. 110). Zur Darstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden hinsichtlich der relevanten Merkmalskategorie wird eine tabellarische Gegenüberstellung empfohlen (ebd.). Auf eine ebenfalls empfohlene Darlegung der empirischen Häufigkeit respektive Verteilung im Datenmaterial wird jedoch verzichtet, da dies kein Gegenstand dieser Untersuchung war. Es kann jedoch aufgrund des sorgfältigen theoretischen Samplings und der umfassenden Analyse gewährleistet werden, dass die folgende Typenbildung auf empirischer Evidenz im Rahmen dieser Untersuchung basiert.

4.2.1 Regulierungsgrad Anwendung HHE auf Mesoebene

Wie bereits vereinzelt in der Ergebnisdarstellung angedeutet, zeigte sich im Zuge der Analyse, dass sich die untersuchten Sozialdienste in der Auslegung und Anwendung der HHE unterscheiden. Als entscheidendes Unterscheidungsmerkmal entpuppte sich das Vorhandensein einer dienstintern spezifizierten Richtlinie bezüglich der HHE. Demzufolge wurde entschieden, die Typenbildung in Bezug auf die jeweiligen dienstinternen Regulierungspraxen bezüglich der Anwendung der HHE herauszuarbeiten. Darunter ist zu verstehen, inwiefern die untersuchten Dienste auf Leitungsebene den Ermessensspielraum der fallführenden Sozialarbeitenden in der Anwendung der HHE strukturieren. Mit der Gegenüberstellung der Regulierungspraxen kann der zweiten Forschungsfrage im Rahmen dieser Masterthesis hinsichtlich des Anwendungsspektrums entsprochen werden. Dabei wird der Fokus auf die Mesoebene und den dienstübergreifenden Vergleich gerichtet. Gleichzeitig öffnet der dienstübergreifende Vergleich hinsichtlich der Regulierungspraxen den Blick auf dienstinterne Anwendungsvariationen, da letztere von der Regulierung auf Mesoebene abhängig sind.

Regulierungsgrad	Typ A	Typ B
Aspekte	Hoher interner Regulierungsgrad	Geringer interner Regulierungsgrad
Instrumente	Interne Richtlinie resp. interne Ergänzungen zu übergeordneten Richtlinien	Gefässe zum internen, fallspezifischen Austausch (Teamsitzungen, Peer-Feedback)
Beschreibung der Anwendungspraxis	verstärkte Regulierung Ermessensspielraum SAR eingeschränkt hohe Spezialisierung	individuelle Auslegung grosser Ermessensspielraum SAR geringer Spezialisierungsgrad
Funktion der Anwendungspraxis	Vereinheitlichung der Handhabung (Vermeiden von internen Disparitäten in der Auslegung) Klärung von Detailfragen Entlastung Sozialarbeitende hinsichtlich fallspezifischer Auslegung HHE effiziente Verwaltung	Delegation der fallsituativen Auslegung an fallführende Sozialarbeitende in Detailfragen fallsituative Anpassung Aufbauen auf implizites Erfahrungswissen
Effekte der Regulierungspraxis	tendenziell strengere Auslegung fallspezifische Aspekte geniessen nur untergeordnete Bedeutung Gefahr der schematischen Auslegung	hoher Individualisierungsgrad Ungleichbehandlung wahrscheinlicher Auslegung potenziell geprägt von individuellen Haltungen unreflektierte Reproduktion von stereotypen Rollenbilder anforderungsreich für SAR
Voraussetzungen	Hoher Ressourceneinsatz Fachwissen innerhalb Organisation Bereitschaft SAR zur Anwendung der internen Richtlinien	Umfassende Kompetenzen seitens SAR: Fachkenntnis übergeordneter Richtlinien, Rechtsprechung, Handhabung Ermessen, Beratung und Vermittlung ggü. Klientel etc.

Tabelle 4: Typenbildung mit gegenüberstellendem Vergleich der dienstinternen Regulierungspraxen hinsichtlich der Gewährung von Ermessensspielraum in Bezug auf die Anwendung der HHE (Darstellung inspiriert von Opprecht, 2022, S. 72).

Die zwei dargestellten Typen von Regulierungspraxen werden zusätzlich wie folgt beschrieben:

Bei **Typ A** kann ein hoher interner Regulierungsgrad hinsichtlich der Anwendung der HHE beobachtet werden. Dies erfolgt in erster Linie mittels des Erlassens von internen Richtlinien in Ergänzung oder zur Spezifizierung von übergeordneten Rechtsnormen. Für die Belange der HHE bedeutet es, dass die SKOS-Richtlinien oder der Stichworteintrag im BKSE-Handbuch erweitert werden. Diese internen Guidelines werden für gewöhnlich auf mittlerer Hierarchiestufe entwickelt und von Personen in Leitungs- oder Vorstandsfunktion in Kraft gesetzt. Die damit erreichte Praxis kann als die einer verstärkten Regulierung beschrieben werden, wodurch der Ermessensspielraum der einzelnen Sozialarbeitenden eingeschränkt wird.

Eine Funktion des hohen Regulierungsgrades mit Erlassen von internen Richtlinien liegt in der Klärung von Detailfragen, wodurch das Vorgehen je spezifischer Fallsituation vorgegeben wird. Beispielhaft kann die Fallsituation einer Teilerwerbstätigkeit der nicht unterstützten Person herangezogen werden. Bei Typ A konnten diesbezüglich in den Richtlinien abgestufte Faktoren erkannt werden, inwiefern und in welchem Umfang die Anrechnung der HHE demzufolge zu reduzieren ist. Für die fallführenden Sozialarbeitenden gilt es somit einzig, diesen Faktor aus den internen Richtlinien herauszulesen. Dies vereinfacht die Arbeitsabläufe, befördert eine routinierte Erledigung und entlastet Sozialarbeitende teilweise von der anspruchsvollen Anwendung des Ermessens. Demgegenüber müssen bei Typ B mutmasslich erst mögliche Handhabungen eruiert werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass solche Detailfragen sehr unterschiedlich gehandhabt werden oder gar keine Beachtung finden. Dementsprechend liegt die zentrale Funktion eines hohen Regulierungsgrads in einer einheitlichen Handhabung der HHE. In der Umkehrung wird das Vermeiden von internen Disparitäten intendiert.

Im Effekt kann beobachtet werden, dass durch die intern festgeschriebene Handhabung und den verengten Ermessensspielraum in der Fallführung tendenziell eine strengere Auslegung der HHE zur Anwendung kommt. Als Folge sehen sich unterstützte Personen einerseits mit einer strengeren Auslegung der Bestimmungen, andererseits aber mit einer verstärkten Gleichbehandlung im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen und dem Versprechen auf fachkompetentere Fallarbeit konfrontiert. Denn mittels der intensiven Auseinandersetzung mit der HHE im Rahmen des Erstellens einer diesbezüglichen Richtlinie wird spezifisches Anwendungswissen generiert, welches durch die Niederschrift im Dienst bekannt gemacht wird und bei Personalwechsel weitergegeben werden kann.

Der Typ A entspricht den Diensten A und B in dieser Untersuchung, welche beide über interne Massgaben verfügen. Dies erscheint folgerichtig, da es sich dabei um die grossen Sozialdienste

mit einem spezialisierten Fachbereich Sozialhilfe handelt. Durch die höhere Anzahl an Fällen und Sozialarbeitenden besteht auch ein höherer Handlungsdruck eine interne Regulierung zu erlassen, da die HHE öfters zur Anwendung kommt und folglich öfters Detailfragen zu klären sind, welche bei einer Vielzahl von Sozialarbeitenden noch schneller zu disparaten Auslegungen führen können. Eine Voraussetzung, um interne Richtlinien zu gestalten und zu erlassen bildet das Vorhandensein von entsprechenden Ressourcen, besonders auf Führungsebene. Ebenso sind ein gewisser Spezialisierungs- und Professionalisierungsgrad vonnöten, um dienstintern das nötige Know-how hinsichtlich des Erlassens von internen Richtlinien aufzubringen. All diese Voraussetzungen sind tendenziell in grossen Sozialdiensten mit spezialisierten Abteilungen in der Sozialhilfe verstärkt vorhanden.

Derweil konnte *Typ B* bei den für diese Masterthesis untersuchten Sozialdienste im Segment der kleineren und mittleren Sozialdienste, welche gemäss polyvalenter Fallführung organisiert sind, eruiert werden (Dienste C und D). In Bezug auf die HHE existieren in den untersuchten Sozialdiensten keine zusätzlichen dienstinternen Richtlinien, welche die übergeordneten Bestimmungen ausführen oder präzisieren würden. Somit besteht nur ein geringer Regulierungsgrad und zeitgleich eine hohe Bedeutung des Ermessens. Das Ausüben des Ermessens wird denn auch prioritär an die Sozialarbeitenden delegiert. Dies hat zur Folge, dass die dienstinterne Praxis punkto HHE hier stark von den Haltungen und dem Fachwissen der zuständigen Sozialarbeitenden abhängig ist. Auch den Präferenzen von Leitungspersonen, welche die dienstinterne Praxis massgeblich mitprägen, kommt ein hoher Stellenwert zu.

In der Folge wird die Auslegung der übergeordneten Richtlinien stark von den fallspezifischen Gegebenheiten und der Interaktion zwischen Klientel und den zuständigen Sozialarbeitenden beeinflusst. Dies ermöglicht, dass fallsituativ angepasste Lösungen erarbeitet werden können. Gleichzeitig kommt der dienstinternen Kohärenz hinsichtlich der Anwendung der HHE weniger Bedeutung zu, womit Ungleichbehandlungen von ähnlich gelagerten Fällen wahrscheinlicher sind.

Zur Etablierung einer dienstinternen Anwendungspraxis und Klärung von Detailfragen werden hier Austauschgefässe wie Teamsitzungen genutzt. Insgesamt scheint die Praxis von geringem Regulierungsgrad anforderungsreicher, da die fallsituative Auslegung der HHE und die Anwendung des damit verbundenen Ermessensspielraums mannigfaltige Kompetenzen bedingen. Es muss teilweise in Frage gestellt werden, ob die erforderlichen Kompetenzen in der Sozialhilfepraxis in Diensten des Typs B in ausreichendem Masse vorhanden sind.

4.3 Gender als Ungleichheitskategorie

Wie in den Fragestellungen formuliert, soll als zusätzliches Element dieser Masterthesis die HHE aus der Perspektive von Ungleichheitskategorien untersucht werden. Dabei fiel die Entscheidung auf die Untersuchung der Anwendung der HHE in der Sozialhilfepraxis aus der Genderperspektive. Als forschungsleitend fungierte dabei die Annahme, dass es im Kontext der HHE potenziell zu einer Ungleichbehandlung zwischen Personen des männlichen und solchen des weiblichen Geschlechts kommt. Oben wurden diese Annahme, die Beweggründe und das methodische Vorgehen hierzu erläutert. Der zentrale Kniff in der Erhebung bildete hierbei die Modifikation der Fallvignette im Rahmen der Gruppendiskussionen hinsichtlich der unterstützten Person, wobei anstelle vom männlichen zum weiblichen Geschlecht gewechselt wurde. Im Anschluss daran wurden die teilnehmenden Sozialarbeitenden befragt, inwiefern dieser Geschlechtswechsel ihre Bewertung der Fallkonstellation und mögliche sozialarbeiterische Interventionen verändern würde. Einige ausgewählte Aspekte der hierzu erhobenen Daten werden im Folgenden als Ergebnisse dargestellt.

4.3.1 Geschlechtsneutrale Richtlinien

Mit dem Verweis auf die geschlechtsneutralen und technischen Richtlinien wurden initial allenthalben eine allfällige Ungleichbehandlung im Rahmen der HHE aufgrund eines Gender-Bias abgewehrt. Am vehementesten verfolgten die Diskussionsteilnehmenden in Dienst B diese Argumentationslinie:

Die gesetzlichen Richtlinien helfen. Wir reden von einer unterstützten Person und einer nicht unterstützten Person. Man kann nicht aufgrund von Geschlecht andere Reglementarien anwenden. (Gruppendiskussion Dienst B, Pos. 103)

Ebenfalls angeführt wurde die erwartete Haushaltsführung, welcher hier ein positiver Effekt zugeschrieben wird. Durch die Erwartungshaltung sei ausgeschlossen, dass die effektive Besorgung der Haushaltsarbeit thematisiert oder zum Diskussionspunkt werde:

Wir fragen gar nicht nach. Es darf nicht zum Thema werden. (Gruppendiskussion Dienst B, Pos. 104)

Damit werde eine Bewertung seitens der Sozialarbeitenden hinsichtlich der Eignung für die HHE aufgrund des Geschlechts verhindert. So sei die potenzielle Fragestellung, ob auch ein Vater tatsächlich und zufriedenstellend für seine Tochter die Wäsche mache und koche nicht billig, wie die Diskussionsteilnehmenden mittels Gedankenspiel im Anschluss an die Fallvignette festmachten.

Dieser Perspektive kann entgegnet werden, dass mit der neutralen Formulierung der Richtlinien die Geschlechterfrage umgangen wird, was zu einer «**Geschlechterblindheit**» führen kann anstatt eine geschlechtersensiblen Haltung einzunehmen (Keller et al., 2013, S. 23). Im Effekt seien die ausführenden Instanzen, in diesem Fall die fallführenden Sozialarbeitenden, gezwungen, selbstständig die Aushandlung zwischen Geschlechtergleichstellung und real existierenden Ungleichheiten zu vollziehen (ebd.). Dieser Umstand kann dazu führen, dass Sozialarbeitende bei unreflektierter Herangehensweise zur Reproduktion von stereotypen Rollenbildern hinsichtlich der Ungleichheitskategorie Geschlecht beitragen (Bessin, 2008; zitiert nach Keller et al., 2013, S. 23).

Das oben geschilderte Verständnis hinsichtlich der geschlechtsneutralen Richtlinien kann theoretisch gefasst auch als «abstrakter Liberalismus» verstanden werden, wobei eine individualisierte Gleichbehandlung angewendet wird bei Ausblendung von strukturellen gesellschaftlichen Ungleichheiten (Monnat, 2010; zitiert nach Fuchs et al., 2019, S. 58).

4.3.2 Equity-Ansatz aufgrund Benachteiligung

In den Diensten A und C wurde die Diskussion hinsichtlich allfälliger Ungleichbehandlung aufgrund von Geschlechterbildern mehr vertieft. So entwickelte sich zum einen eine Auseinandersetzung anhand der modifizierten Fallvignette und der Frage, ob (alleinerziehende) Mütter grundsätzlich verstärkte Aufmerksamkeit hinsichtlich der (beruflichen) Integration erfahren sollten:

Wenn ich mir das wirklich so vorstelle, würde ich vielleicht noch mehr versuchen, sie zu motivieren, eine externe Arbeit wiederzufinden. Ja, vielleicht hätte ich in der Beratung noch einen vehementeren Ansatz, sie dazu zu motivieren, (..) wieder Arbeit zu suchen oder beziehungsweise immer noch Arbeit zu suchen. (Gruppendiskussion Dienst A, Pos. 145)

Als ursächlich für diese Auslegung und die daraus folgende Handlungsweise wird mit der Betroffenheit von rollenspezifischer Benachteiligung argumentiert. Dabei wird auf die strukturelle Benachteiligung in der Gesellschaft durch die Mutterrolle und den alleinigen Fokus auf Care-Arbeit referenziert. Konkret ist dabei an mannigfaltige Nachteile, wie geringeres Einkommen, verminderter Vermögenszuwachs, Statusnachteile, Vorsorgeengpässe etc. zu denken.

Sie wäre dann halt klassisch die alleinerziehende Mutter, die sich lange für aufgeopfert hat für ihre Kinder. Vom Empfinden nach kann es schon sein, dass ich einen Unterschied verspüren würde. Und dass das auch in der Beratung durchscheinen würde. Ich weiss nicht

unbedingt, ob es in deine Richtung geht, sondern dass ich sie eher vorsichtiger anpacken würde. (Gruppendiskussion Dienst, Pos. 146)

Hier wird auf der Handlungsebene ein verständnisvollerer Ansatz vorgeschlagen im Gegensatz zu einem eher aktivierenden Vorgehen, wie oben geschildert. Einen dritten Handlungsansatz mit einem ähnlichen dahinterstehenden Deutungsmuster wurde in der Diskussion in Dienst C geschildert:

Ich möchte die Frau mehr schützen. Darum wäre ich da mit erwachsenen Kindern irgendwo strenger. Weil ich das Gefühl habe, diese Mutter hat wohl schon immer geleistet und dafür kein Lohn erhalten. (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 142)

Diesen vorgeschlagenen Handlungsansätzen in der Diskussion ist gemein, dass darin ein Equity-Ansatz zu erkennen ist, wobei unter ‚Equity‘ ein Gerechtigkeitsansatz verstanden wird, der allen Menschen gleiche Verwirklichungschancen zu ermöglichen versucht (Espinoza 2007, zitiert nach Lanfranconi et al., 2020). In der deutschen Sprache ist hierbei die Rede von Gleichstellung und Chancengleichheit respektive Chancengerechtigkeit. Das heisst, Individuen und Gruppen mit Betroffenheit von struktureller Benachteiligung verstärkte Aufmerksamkeit und Ressourcen zukommen zu lassen, um im Effekt eine Korrektur der benachteiligenden Faktoren und eben Chancengerechtigkeit zu erreichen. Demgegenüber steht der klassische Equality-Ansatz (deutsch. Gleichberechtigung), welche alle Menschen als gleichwertig annimmt und diesen die gleichen Ressourcen zur Entfaltung ihres individuellen Potenzials zukommen lässt. Hierbei bleiben die strukturellen Ungleichheitsfaktoren unbeachtet, womit diese nicht korrigiert werden können.

4.3.3 Implizite Rollenbilder

Vereinzelt zeigten sich die Diskussionsteilnehmenden bereit, implizite Rollenbilder offenzulegen und zu reflektieren, welche einer gemeinhin als aufgeklärt und professionell geltenden Auffassung von Sozialarbeit entgegenlaufen. Im Folgenden sind einige Beispielzitate aufgeführt, worin diese impliziten Rollenbilder diskutiert werden.

Hier wiederum wird die Haushalts- und Care-Arbeit ausgehend von Müttern als wertvoller gewertet, als dies im Vergleich ein Vater leisten könnte. Einer Mutter wird in diesen Bereichen mehr Kompetenz zugerechnet als einem Vater, was einem Bild von traditioneller Rollenteilung entspringt:

Oder ich hätte noch mehr das Gefühl, die Kinder profitieren von ihr, von ihren Aufgaben, die sie zu Hause übernimmt. Was sexistisch ist, das ist mir absolut bewusst. Aber wir sind alle so sozialisiert. (Gruppendiskussion Dienst A, Pos. 145)

Ähnlich gewichtet ist folgende Vorstellung im Hinblick auf die erwachsene Tochter, welche im Haushalt grundsätzlich mehr Verantwortung übernehme als andere Familienmitglieder. Bereits wird eine spätere Rollenübernahme von der Mutter skizziert:

Oder nur schon unsere Erwartungen an die Töchter. Also, die Tochter macht doch ein wenig mehr als andere im Haushalt haben wir das Gefühl. Vielleicht auch dann mal für die Mutter. (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 145)

Im Gegensatz dazu wird im Hinblick auf Männer die Verbindung zu Arbeit und im Rahmen der Sozialhilfe zu Arbeitsintegration gezogen. Dieser Schluss kommt früher als dies bei Frauen der Fall wäre, wie es folgende Äusserung belegt:

Wenn es jetzt ein Vater wäre, wie hier, dann reden wir gleich davon, dass man vielleicht ein Arbeitsintegrationsprogramm machen könnte. Aber da ich merke in mir, wie ich sofort einteile, schon innerlich in meinem Kopf. (Gruppendiskussion Dienst C, Pos. 140)

Resümierend wird in der Gruppendiskussion in Dienst C festgehalten, dass die eigene Prägung und reale Erfahrungen im Umfeld sowie in der Praxis massgeblich verantwortlich dafür seien, dass Stereotypen nach wie vor implizit vorhanden sind. Gleichzeitig fragten sich die Diskussionsteilnehmenden, inwiefern die eigene Praxis davon beeinflusst wird. Es wurde die Hoffnung geäussert, dass trotz des Vorhandenseins die Rollenbilder nicht handlungsleitend wirkten.

4.3.4 Heteronormativität

Dass die geschlechtsneutrale Formulierung nicht zwangsläufig vor einseitigen Vorannahmen schützt, zeigt folgender Aspekt, welcher im Rahmen der Gruppendiskussion in Sozialdienst B von den Diskussionsteilnehmenden aufgebracht wurde: Konkret wurde das Geschehen im Erstgespräch bei Fallaufnahme geschildert, wobei die betreffende antragsstellende Person erklärte, dass sie in einer homosexuellen Beziehung lebe. In der Folge sei durch die zuständigen Sozialarbeitenden nachträglich eine familienähnliche Lebensgemeinschaft abgeklärt und festgestellt worden. Entscheidend dabei ist, dass bei der Anmeldung auf dem Sozialdienst keine Unterlagen zwecks Abklärung einer Haushaltentschädigung eingefordert wurden. Es muss also angenommen werden, dass von der zuständigen Administrativkraft die Konstellation nicht als relevant für die HHE eingeschätzt wurde, weil das Zusammenleben von Personen des gleichen

Geschlechts womöglich als nicht familienähnlich taxiert wurde oder diesbezüglich zumindest eine Unsicherheit vorlag und in erster Instanz durch die Administrativkraft von einer Abklärung abgesehen wurde.

In dieser Bewertungspraxis ist eine heteronormative Perspektive in der Gesellschaft zu erkennen, welche insbesondere heterosexuelle Beziehungsformen als soziale Norm festsetzt und gleichzeitig andere Beziehungsformen, wie eben beispielsweise Homosexualität, als unüblich bis abnorm taxiert. Im betreffenden Sozialdienst wurde diesbezüglich gemäss Eigenwahrnehmung ein «blinder Fleck» ausgemacht (Gruppendiskussion Dienst B), welcher sich dadurch äussere, dass auch bei anderen unterstützten Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften eine homosexuelle Beziehung zumindest indizienhaft vermutet werden könne. Jedoch würde in den betreffenden Fällen der Status als Zweck-WG akzeptiert. Demgegenüber würden bei einer Heterokonstellation und ähnlicher Indizienlage die Abklärungen deutlich vertieft und stärker auf die vorhandenen Indizien abgestellt.

5 Beantwortung der Fragestellungen und Diskussion der Ergebnisse

Im fünften Kapitel werden die leitenden Fragestellungen anhand der Ergebnisse der qualitativen Untersuchung beantwortet. Ebenfalls werden diese Ergebnisse in Verknüpfung mit den zuvor dargelegten theoretischen Ausführungen diskutiert, um damit eine Basis für abschliessende Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit zu schaffen.

Wie werden die Richtlinien zur HHE in der Sozialhilfe-Praxis im Kanton Bern ausgelegt und angewendet?

Die Ergebnisse der qualitativen Untersuchung von vier Sozialdiensten im Kanton Bern im Rahmen dieser Masterthesis zeigen, dass die bestehenden Richtlinien betreffend die HHE eine grosse Herausforderung für die Anwendung in der Praxis bedeuten. Das Spektrum der beobachteten Praxen variiert zwischen routinierter Anwendung entlang von klaren Prozessen und unsicheren bis hinterfragenden Zugängen. Anhand von acht als Problemfelder definierten Anwendungsschritten im Rahmen der HHE konnten verschiedene Auslegungs- und Vorgehensweisen beobachtet werden. Dabei konnten erhebliche Disparitäten in der Auslegung der Richtlinien festgestellt werden – sowohl dienstintern als auch dienstübergreifend. Diese zeigte sich insbesondere in Detailfragen, zu deren Hervorhebung die Darstellung in ausgewählten Problemfeldern als geeignet erachtet wurde. Bei vielen Details, aber auch bei grundsätzlichen Fragestellungen im Rahmen der HHE konnten diese Disparitäten ausgemacht werden. Zuvorderst ist an den betroffenen Personenkreis zu denken, was von den untersuchten Sozialdiensten unterschiedlich ausgelegt wird. In Detailfragen wird beispielsweise die Berechnung des erweiterten Budgets für die nicht unterstützte Person unterschiedlich gehandhabt, was aber erhebliche Konsequenzen für die finanzielle Situation der unterstützten Person nach sich ziehen kann. Eine Übersicht über die analysierten Problemfelder und die dabei festgestellten Disparitäten findet sich in Tabelle 3.

Welche Handlungsweisen, im Sinne von Unterschieden und Gemeinsamkeiten, können innerhalb von Sozialdiensten und dienstübergreifend bei der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung beobachtet und festgestellt werden?

Im Rahmen der Untersuchung zeigte sich auffällig, dass insbesondere Unterschiede in der Auslegung zwischen den grossen, städtischen Sozialdiensten mit spezialisierter Fallführung in Sozialhilfe und den eher kleinen, rural gelegenen Sozialdiensten mit polyvalenter Fallführung bestehen. Diese Gegenüberstellung mittels Typenbildung wurde ausführlich in Kapitel 4.2

behandelt. Dabei zeigte sich, dass die grossen Dienste eigene, interne Richtlinien entworfen haben, um die dienstinterne Praxis zu harmonisieren, Detailfragen zu klären und insgesamt die Anwendung der HHE zu vereinfachen. Damit geht die Einengung des Ermessensspielraum für Sozialarbeitende einher, was, wie gezeigt wurde, zeitgleich zu einer Entschärfung wie auch Verschärfung der Anwendungspraxis führen kann. Die untersuchten Dienste im kleineren und mittleren Segment verzeichneten keine internen Richtlinien. Im Ergebnis ist die Auslegung und die Anwendung der Richtlinien zur HHE grossmehrheitlich den Sozialarbeitenden überantwortet. Diese Aufgabe bildet eine grosse Herausforderung. Während so fallsituativ angepasstes Handeln möglich bleibt, wird Ungleichbehandlung selbst innerhalb ein- und desselben Dienstes in Kauf genommen, wie im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurde.

Welche Interventionen werden von sozialarbeiterischen Fachkräften im Kontext der HHE vorgenommen?

Aus der Betrachtung der verschiedenen Handlungsweisen kann eine erhebliche Bandbreite von Interventionsstrategien erkannt werden. Dieses Spektrum orientiert sich auf der einen Seite an der schlichten Pflichterfüllung gemäss Mindeststandard. Auf der anderen Seite konnten grosse sozialarbeiterische Efforts beobachtet werden mit dem Ziel einen Ausgleich zwischen der HHE inhärenten Widersprüchen, richtliniengetreuem Handeln und klientelorientierten, befähigenden Ansätzen zu finden.

Als ein typisches, alltagspraktisches Beispiel für klientenorientiertes Handeln im Rahmen der HHE dient der Blick auf eine mögliche Intervention bei der Berechnung des erweiterten Budgets. Mehrere Sozialarbeitende gaben an, dass sie bei der Klientel nachhaken bezüglich des Einreichens von Unterlagen, welche die laufenden Kosten der nicht unterstützten Person belegen. Damit kommen Sozialarbeitende dem Gebot nach, die tatsächlichen Verhältnisse (hier der nicht unterstützten Person) in der Sozialhilfe abzubilden. Gleichzeitig, und das dürfte das zentrale Motiv darstellen, kann damit das Sozialhilfebudget zugunsten der unterstützten Person verändert werden, in dem weniger HHE eingerechnet wird, weil das erweiterte Budget potenziell einen geringeren Überschuss ausweisen wird, wenn laufende Kosten umfassend eingerechnet werden. Gemäss geschilderten Erfahrungen in der Sozialhilfepraxis reichen (nicht) unterstützte Person die relevanten Belege aufgrund des hohen administrativen Aufwands oder Unwissens oftmals nicht ein.

In eine ähnliche Richtung zielt die sozialarbeiterische Intervention ab, wenn beispielsweise die sozialarbeiterische Beratungstätigkeit auf die nicht unterstützte, aber entschädigungspflichtige Person ausgeweitet wird, um dem Informationsvakuum und dem Unverständnis beizukommen,

wodurch die Belastung für die unterstützte Personen reduziert werden kann, indem diese von der alleinigen Verantwortung zur Weiterleitung von Informationen des Sozialdiensts befreit wird. Auch das regelmässige Erreichen von Unterlagen der nicht unterstützten Person kann durch eine erweiterte Beratungstätigkeit befördert. Im Idealfall kann so eine Kooperation mit unterstützter *und* nicht unterstützter Person erreicht werden.

Auf der anderen Seite des Spektrums steht eine sozialarbeiterische Intervention, welche einen Grossteil der Verantwortung an die von der HHE betroffene Klientel delegiert und sich einer richtlinienkonformen, verwaltungseffizienten Handhabung verschreibt. Als ein Praxisbeispiel dient die Handhabung von nicht geleisteter Entschädigung von der nuP an die uP. Im Rahmen der Untersuchung konnte ein Rückzug auf den Wortlaut der Richtlinien beobachtet werden. Im konkreten Anwendungsbeispiel würde das bedeuten, dass die betreffenden Sozialarbeitenden keine Interventionen anbieten können, da in den massgebenden Richtlinien dies nicht vorgesehen ist.

Gewiss stellen die geschilderten Beispiele Extremposition dar in der HHE-Anwendungspraxis. Gleichwohl geben sie einen guten Überblick über die angetroffene Bandbreite bei der Anwendung der HHE unter dem Konzept des Ermessens. Die einleitend geäusserte Annahme, wonach der Ermessensspielraum bei der HHE mutmasslich gross ausfällt, hat sich durchwegs bestätigt. Angesichts der beobachteten Bandbreite von möglichen Interventionen ist Lipskys These von sozialarbeiterischen Fachkräften in der Sozialhilfe als «street level bureaucrats» im Rahmen der HHE zu unterstützen (1969, 1980; zitiert nach Lanfranchi & Togni, 2023, S. 6).

Welche Erklärungsansätze vermögen die Auslegungen und Interventionen im Rahmen der Anwendung der HHE in der Fallbearbeitung zu erklären?

Mutmasslich liegt ein erster Erklärungsansatz für die festgestellten Disparitäten in den unterschiedlichen Erfahrungs- und Wissensniveau der verantwortlichen Sozialarbeitenden, was sich verstärkt in polyvalenten Sozialdiensten zeigt, wo die Fachkräfte ein sehr breites Praxisfeld handhaben müssen.

Mit Darmon gesprochen, kommen Handlungsfragen in der Sozialarbeit eine erhebliche Bedeutung zu, da Sozialarbeitende in ihrem professionellen Handeln von individuellen Präferenzen geleitet werden (1999; zitiert nach Keller et al., 2013, S. 12). Nach Abschluss der Untersuchung kann dies bestätigt werden, da eine Vielzahl von Deutungen und Erklärungen seitens der Leitungspersonen und der Sozialarbeitenden erhoben werden. Ein zentrales Motiv bildet allenthalben die Kritik am Instrument der HHE, sei es eine solche grundlegender Art oder an spezifischen Bestandteilen. Anhand dieser kritischen Haltung gelang es verschiedene

beobachtete Interventionsstrategien zu deuten. So wurde im Rahmen der Untersuchung wurde in der Folge verstärkt klientenorientiertes Handeln erkannt. Dieses Engagement gründet massgeblich auf der Ablehnung des Instruments HHE und den daraus erwachsenden Schwierigkeiten, welche den unterstützten Personen auferlegt werden. Sozialarbeitende nutzen also den ihnen zustehenden Ermessensspielraum, um Defizite des Instruments HHE zu kompensieren.

Können die vorgenannten Aspekte (Handlungsweisen, sozialarbeiterische Interventionen und Erklärungsansätze) mit der Ungleichheitskategorie Gender und geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen in Zusammenhang gebracht werden?

Im Sinne von vier Blitzlichtern aus Genderperspektive konnte diese Fragestellung zum Einfluss von geschlechtsspezifischen Rollenbildern nur andiskutiert werden. Die eruierten impliziten Bilder und Gedanken in den Ausführungen der Untersuchungsteilnehmenden können einem klassisch geschlechtsspezifischen Rollenbild zugerechnet werden. Ein direkter Zusammenhang zwischen diesen eruierten Rollenbildern und der Anwendung der HHE konnte jedoch nicht hergestellt werden. Gleichzeitig ist nicht auszuschliessen, dass spezifische Rollenbilder eine Wirkung entfalten, beispielsweise wenn es um die Bewertung der Wohnform oder die Wahl von sozialarbeiterischen Interventionen, wie der arbeitsmarktlichen Integration, geht.

Anlass für vertiefte Auseinandersetzung böte auch die Perspektive der neutralen Richtlinie mit denen im Rahmen der Untersuchung die Überzeugung verbunden wurde, damit gefeit zu sein vor geschlechtsspezifischer Ungleichbehandlung. Wie anhand des Konzepts der «Geschlechtsblindheit» gezeigt wurde, ist die mit neutral formulierten Richtlinien verbundene Hoffnung auf Unvoreingenommenheit zu verwerfen (Keller et al., 2013, S. 23). Es wäre zu reflektieren, inwiefern hier der Ansatz eines «abstrakten Liberalismus» zum Tragen kommt (Monnat, 2010; zitiert nach Fuchs et al., 2019, S. 58).

Insgesamt ist zu dieser fünften Fragestellung einschränkend anzumerken, dass die angewendete Erhebungsmethode und die anschliessende Analyseform hierzu keine aussagekräftige Aussage zulassen. Gleichwohl bieten die eruierten Ansätze Anlass genug für Forschungsdesiderate in der Schnittmenge von Sozialhilfe und Gender.

Der Eindruck entsteht, dass in der alltäglichen Sozialhilfe-Praxis Verkürzungen stattfinden und vorgenommen werden, um eine Reduktion der situativen Fallkomplexität zu erzielen und die Fallbelastung zu bewältigen. Die Frage nach den Gründen für diese Vereinfachungen, sei es erzwungenermassen, aufgrund von dienstinternen gewachsenen Handlungs- und Deutungsmustern oder womöglich aus Unwissenheit, muss an dieser Stelle offenbleiben. Es

muss angenommen werden, dass mit diesen Vereinfachungen eine einseitige Auslegung von Richtlinien vorgenommen wird. Jene Bestandteile der Richtlinien, welche in der praktischen Auslegung unzweifelhaft belastbar sind, werden priorisiert. Währenddessen werden jene Bestandteile, welche offen formuliert sind und einen Auslegungsspielraum und -bedarf beinhalten untergeordnet abgehandelt.

6 Schlussfolgerungen

Der Tenor im Rahmen der Untersuchung war klar und deutlich: Die HHE-Bestimmungen in ihrer heutigen Form werden als nicht tauglich erachtet und müssen teilweise bis grundlegend verändert werden. Teils wurden sie gleich komplett weggewünscht. Resümierend ist festzuhalten, dass das Instrumentarium HHE in der heutigen Ausgestaltung bei allen Involvierten viele Ressourcen bindet, für erheblichen Verdross sorgt und erhebliche Zielkonflikte innerhalb der Bestimmungen der Sozialhilfe verursachen kann. Die angedachte Überarbeitung und Neukonzeption der Richtlinien zur HHE tun Not.

Im Hinblick auf die anstehende Richtlinienrevision sind primär die Motive und die Ziele der HHE zu schärfen. Heute scheint in der Praxis nicht klar, welcher Zweck mit der HHE tatsächlich verfolgt wird. Das wirkt sich in der Fallarbeit und Beratungstätigkeit negativ aus.

Geht es bei der HHE rein um die Minderung von Sozialhilfe, so könnte mit Pauschalen eine weitaus simplere Praxis erreicht werden. Soll aber ein befähigender Ansatz angestrebt werden, so ist die HHE auf ein stabileres Fundament zu stellen mit echtem Wertzuwachs für die betroffenen Personen. Sobald die Verrichtung von Care-Arbeit im Rahmen der HHE ernst genommen wird, ist an die sozialversicherungsrechtliche Absicherung, die Gewährung einer Integrationszulage, die Orientierung am tatsächlich geleisteten Arbeitsaufwand und viele weitere Themen zu denken.

Sofern das Instrument HHE auf die Aufwertung von Care-Arbeit abzielen soll – was in der heutigen Verfassung, wie von Graf (2019) pointiert herausgearbeitet, weitaus verfehlt wird –, so wäre erstmal der repressive Charakter der HHE abzuschalten.

Wenn es der Zweck der HHE sein soll, dass die betreffenden Personen zu Arbeitsintegration, Erwerbstätigkeit und im Idealfall zu wirtschaftlicher Selbstständigkeit bewegt werden, dann scheint es in der heutigen Praxisauslegung kein geeignetes Instrument zu sein. Sporadisch wurde die HHE zwar als methodisches Mittel beschrieben. Vielmehr entstand im Rahmen der Untersuchung jedoch der Eindruck, dass die HHE auf dem Weg der Integration gar hinderlich sein kann, indem viele Ressourcen auf allen Seiten gebunden und durch den repressiven Charakter die betreffenden Sozialhilfebeziehenden in ihrer Motivation gebremst werden können.

Auf dem Weg dahin sind aber noch eine Vielzahl von Fragen offen und werden hier als Forschungsdesiderate formuliert:

- Als Ergänzung zur hier vorliegenden Untersuchung: Wünschenswert wäre das Erheben der Perspektive der Klientel.
- Ermitteln, wie viele Personen effektiv von der HHE betroffen sind.
- Erheben, auf welche Summe sich die mit der HHE eingesparte Sozialhilfe beläuft.
- Anschliessend daran den Versuch einer Vollkostenrechnung HHE mit Aufwand und Ertrag zu unternehmen mit dem Ziel die tatsächliche Bilanz der HHE zu ermitteln.
- Schliesslich ist ein aktuelles rechtliches Gutachten empfehlenswert, inwiefern die HHE höchstpersönliches und übergeordnetes Recht tangiert.

Anhand dieser und weiterer Ansätze könnte eine Entschädigung für die Verrichtung von Care-Arbeit entwickelt werden, welcher ein echter Befähigungscharakter innewohnt.

7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Akkaya, Gülcan. (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe: Ein Leitfaden für die Praxis*. interact.
- BFS, Bundesamt für Statistik. (2021). *Frauen leisteten 50% mehr Haus- und Familienarbeit als Männer im Jahr 2020 – aber Männer legen zu* [Medienmitteilung]. Abgerufen von <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/vereinbarkeit-unbezahlte-arbeit/haus-familienarbeit.html>
- BFS, Bundesamt für Statistik. (2022). *Vereinbarkeit von Beruf und Familie, unbezahlte Arbeit*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/erwerbstaetigkeit-arbeitszeit/vereinbarkeit-unbezahlte-arbeit.html>
- BFS, Bundesamt für Statistik BFS. (2024, 18. März). *Familienhaushalte mit Kindern unter 25 Jahren - 2022* [Diagramm]. <https://www.bfs.admin.ch/asset/de/31005099>
- BFS, Bundesamt für Statistik. (2024). *Erwerbsbeteiligung*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-frau-mann/erwerbstaetigkeit/erwerbsbeteiligung.html>
- BGE, Bundesgerichtsentscheid 116 II 394, E.2.c. (1990). http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?highlight_docid=atf%03A%02F%02F116-II-394%03Ade&lang=de&type=show_document
- BKSE. (2024). *Handbuch Sozialhilfe*. <https://www.bernerkonferenz.ch/bereiche/arbeitsgruppe-handbuch>
- Bohnsack, Ralf. (2021). *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden* (10. Aufl.). utb GmbH. <https://doi.org/10.36198/9783838587851>
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2020, 2. März). *Das Ende des Ernährermodells*. bpb.de. <https://www.bpb.de/themen/arbeit/arbeitsmarktpolitik/306053/das-ende-des-ernaehrermodells/>
- Ciabuschi, Claudio. (1998). Entschädigung für die haushaltführende Person. Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien. *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO*, 95(11), 173–174. <https://doi.org/10.5169/SEALS-840804>
- Deschwanden, Bernadette. von. (2012a). Haushaltsführung: Knackpunkt für die Sozialhilfepraxis. *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO*, 109(3), 18. <https://doi.org/10.5169/SEALS-839833>
- Deschwanden, Bernadette. von. (2012b). Wohn- und Lebensgemeinschaften. Fallbeispiele aus der Sozialhilfe. *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO*, 109(3), 19–20. <https://doi.org/10.5169/SEALS-839834>
- Dubacher, Heinrich, & Deschwanden, Bernadette. von. (2006). Wie wird die Haushaltsführung entschädigt? *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO*, 103(3), 19. <https://doi.org/10.5169/SEALS-840477>
- Eder, Manuela. (2022, 2. Februar). *Einführung in das Leitfadeninterview als Beispiel für eine qualitative Befragung* [unveröffentlichtes, internes Arbeitsdokument]. Hochschule Luzern, Soziale Arbeit.
- Fluder, Robert, Hümbelin, Oliver, Luchsinger, Larissa, & Richard, Tina. (2020). *Ein Armutsmonitoring für die Schweiz: Modellvorhaben am Beispiel des Kantons Bern. Schlussbericht*. <https://doi.org/10.24451/ARBOR.12959>

- Fuchs, Gesine, Lanfranconi, Lucia M., & Pilotto, Maria. (2019). *Persistenz des «männlichen Ernährermodells» in der Umsetzung der Schweizerischen Arbeitslosenpolitik: Eine explorative Analyse auf mehreren Ebenen*. <https://doi.org/10.5169/SEALS-855357>
- GSI, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern. (2023). *Verzeichnis der kommunalen und regionalen Sozialdienste*. <https://www.gsi.be.ch/de/start/themen/statistiken/publikationen-gsi/publikationen-zum-thema-sozialhilfe.html>
- Glaser, Barney, & Strauss, Anselm. (1967). *Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung*. Huber. (erstmalig 1967 erschienen unter dem Titel „The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research“, New York: Aldine de Gruyter).
- Graf, Simon. (2019). Lohn für Hausarbeit in der Sozialhilfe?: Zur Ökonomisierung der Hausarbeit und Regulierung von Beziehungsweisen in der Sozialhilfe. *Widerspruch. Beiträge zu sozialistischer Politik*, 73/19, 171–178. <https://doi.org/10.5281/ZENODO.4630952>
- Hänzi, Claudia. (2011). *Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe: Entwicklung, Bedeutung und Umsetzung der Richtlinien in den deutschsprachigen Kantonen der Schweiz*. Helbing & Lichtenhahn.
- Hänzi, Claudia, & Hochuli, Rudolf. (2012). Streitfall Konkubinats. *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO*, 109(3), 24–25. <https://doi.org/10.5169/SEALS-839836>
- Hausser, Pierre. (2017). *Der Grundbedarf in der Sozialhilfe: Von der Wissenschaft zur Willkür*. Jusletter. <https://sozialhilfeberatung.ch/files/2018-01/jusletter-der-grundbedarf-in-d-odeg2f6e6-de.pdf>
- Hümbelin, Oliver, Fluder, Robert, Richard, Tina, & Hobi, Lukas. (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. <https://doi.org/10.24451/ARBOR.17819>
- Kelle, Udo, & Kluge, Susann. (2010). *Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung* (2., überarbeitete Auflage). VS Verlag.
- Keller, Vérena. (2021). *Sozialhilfe Schweiz 2000-2020. Chronologie eines Umbaus* (2. Aufl.). https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2019/05/Sozialhilfe_Chronologie_2020_DEF.pdf
- Keller, Vérena, Modak, Marianne, & Messant-Laurent, Françoise. (2013). *Geschlechtergerechtigkeit in der Familie im aktivierenden Sozialstaat*. <https://doi.org/10.5169/SEALS-832453>
- Kutscher, Nadia. (2003). Die Gruppendiskussion. In H.-U. Otto, G. Oelerich, & H.-G. Micheel (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit: Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (S. 383–392). Luchterhand.
- Lanfranconi, Lucia, & Basaran, Ayda. (2022). *Implementing Equity and Equality at the Frontline in Two Contrasting Welfare-To-Work (WTW) Organizations in California*. <https://doi.org/10.5281/ZENODO.7594290>
- Lanfranconi, Lucia. (2014). *Geschlechtergleichstellung durch Wirtschaftsnutzendiskurs? [Dissertation]*. Universität Fribourg, FernUniversität in Hagen.
- Lanfranconi, Lucia, Chang, Yu-Ling, Das, Aditi, & Simpson, Paul J. (2020). Equity versus equality: Discourses and practices within decentralized WELFARE-TO-WORK programs.

- California. *Social Policy & Administration*, 54(6), 883–899.
<https://doi.org/10.1111/spol.12599>
- Lanfranconi, Lucia, & Togni, Carola. (2023). *Gender Equality in Social Assistance? Transforming Norms and Practices at a Client, Frontline, Organizational and Policy Level in Different Regions of Switzerland* [unveröffentlichter Projektantrag z.H. SNF].
- Maeder, Christoph, & Nadai, Eva. (2004). *Organisierte Armut: Sozialhilfe aus wissenssoziologischer Sicht*. UVK Verlagsgesellschaft.
- Miko-Schefzig, Katharina. (2022). *Forschen mit Vignetten: Gruppen, Organisationen, Transformation*. Beltz Juventa.
- Mösch Payot, Peter. (2014). Sozialhilfe. In S. Steiger-Sackmann & H.-J. Mosimann (Hrsg.), *Recht der Sozialen Sicherheit: Sozialversicherungen, Opferhilfe, Sozialhilfe, Beraten und Prozessieren*, Bd. XI (S. 1411–1453). Helbing & Lichtenhahn.
- Opprecht, Sarah. (2022). *Geschlechtersensible Soziale Arbeit im Kinderschutz* [Masterthesis]. Berner Fachhochschule - Soziale Arbeit. <https://doi.org/10.26038/459732>
- Przyborski, Aglaja, & Wohlrab-Sahr, Monika. (2021). *Qualitative Sozialforschung: Ein Arbeitsbuch* (5., überarbeitete und erweiterte Auflage). De Gruyter Oldenbourg.
- Riemer-Kafka, Gabriela. (2018). Gutachterliche Beantwortung von Fragen zur «Entschädigung für Haushaltsführung» [unveröffentlichtes Rechtsgutachten z.H. SKOS].
- Roulin, Christophe, & Hassler, Benedikt. (2023). *Vergleich von Sozialhilfeleistungen in fünf Schweizer Kantonen (HarmSoz). Schlussbericht*. FHNW Hochschule für Soziale Arbeit. <https://doi.org/10.26041/fhnw-5604>
- Schnurr, Stefan. (2003). Vignetten in quantitativen und qualitativen Forschungsdesign. In H.-U. Otto, G. Oelerich, & H.-G. Micheel (Hrsg.), *Empirische Forschung und Soziale Arbeit: Ein Lehr- und Arbeitsbuch* (S. 393–400). Luchterhand.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (1998) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (2. revidierte Auflage). Eigenverlag.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2000) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (3. generell revidierte Auflage). Eigenverlag.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2005) Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (3. generell revidierte Auflage mit aktuellen Anpassungen). Eigenverlag.
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2024). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. https://rl.skos.ch/lexoverview-home/lex-RL_A_1
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2024b, 25. Juli). *Richtlinienrevision 2023-2027*. <https://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinienrevision-2023-2027>
- SKOS, Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe. (2024c). *Die SKOS-Richtlinien. Entstehung und Bedeutung*. <https://skos.ch/skos-richtlinien/entstehung-und-bedeutung>
- Strauss, Anselm L., & Corbin, Juliet M. (1996). *Grounded theory: Grundlagen qualitativer Sozialforschung* (Unveränderter Nachdruck der letzten Auflage). Beltz.
- Strübing, Jörg. (2021). *Grounded Theory: Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung eines pragmatistischen Forschungsstils*. Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-24425-5>

- UFS, Unabhängige Fachstelle für Sozialhilfeberatung. (2023, September 5). Stellungnahme zu Richtlinienrevision 3. Etappe bezüglich Personen in Wohn- und Lebensgemeinschaften [Persönliche Kommunikation].
- Wizent, Guido. (2014). *Die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit. Ein Handbuch*. Dike.
- Wizent, Guido. (2023). *Sozialhilferecht* (2. Auflage). Dike.
- Wolffers, Felix. (1993). *Grundriss des Sozialhilferechts. Eine Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen*. Haupt.
- Ziörjen, Ruth. (2015). Leben in einer Wohngemeinschaft: Wie berechnet sich der Grundbedarf? *Zeitschrift für Sozialhilfe ZESO*, 112(1), 8. <https://doi.org/10.5169/SEALS-840027>

8 Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsvorhaben im Feld anhand Mehrebenenmodell.....	34
Tabelle 1: Übersicht über die Merkmale der untersuchten Sozialdienste	39
Tabelle 2: Übersicht über die Merkmale der teilnehmenden Personen	40
Tabelle 3: Zusammenfassende Übersicht Problemfelder	76
Tabelle 4: Typenbildung mit Gegenüberstellung der dienstinternen Regulierungspraxen hinsichtlich der Gewährung von Ermessensspielraum bezüglich der Anwendung der HH.....	78

9 Anhang

- Anhang 1:** Aufruf Studienteilnahme
- Anhang 2:** Datenschutzerklärung und Einverständniserklärung
- Anhang 3:** Fallvignette für Gruppendiskussionen
- Anhang 4:** Gesprächsleitfaden Interview
- Anhang 5:** Leitfaden Gruppendiskussionen
- Anhang 6:** SKOS-Richtlinie, Art. D.4.5 «Entschädigung für Haushaltsführung»
- Anhang 7:** Auszug BKSE-Handbuch, Stichwort «Entschädigung für Haushaltsführung»
- Anhang 8:** Kommunale Ergänzungen (interne Richtlinien) Dienst B
- Anhang 9:** Eigenständigkeitserklärung

Aufruf zur Teilnahme an Fokusgruppendifkussion zum Thema

„Die Haushaltsföhrungsentschädigung in der Sozialhilfe: eine vergleichende Analyse der gelebten Praxis im Kanton Bern“

zwecks Gesprächsanalyse und Erstellung einer Master-These

Ziele

- Erfassen der spezifischen Erfahrungen, Zugänge und Haltungen von fallverantwortlichen Sozialarbeitenden in der Sozialhilfe im Kanton Bern hinsichtlich der Anwendung der sogenannten Entschädigung für die Haushaltsföhrung (gem. SKOS-Richtlinien D.4.5. und BKSE-Handbucheintrag)
- Durchführung von Fokusgruppendifkussionen basierend auf typischen Fallvignetten, welche eingangs des Gesprächs ausgehändigt werden (Beschrieb von typischen Fallsituationen, wobei sich die Frage der Anwendung einer Haushaltsföhrung stellt)

Durchföhrung

- Fokusgruppendifkussionen in Sozialdiensten mit je circa sechs teilnehmenden Personen
- Zeitraum: März bis Juni 2024
- Dauer: 60 bis 90 Minuten
- Örtlichkeit: am Standort Ihres Sozialdienstes (bei Bedarf flexibel)
- Aufzeichnen des Gesprächs als Audioaufnahme (zwecks Transkription für Analyse)

Voraussetzungen

- Interesse an Studienteilnahme und Bereitschaft zur Teilnahme an Fokusgruppengespräch
- gewisse Erfahrung in der Anwendung der Haushaltsföhrungsentschädigung in der Sozialhilfe

Benefits

- Zusicherung von Anonymität
- Gelegenheit zur Reflexion der eigenen Praxis und des Austauschs mit anderen Sozialarbeitenden
- Beitrag zur Weiterentwicklung der Sozialhilfe-Praxis
 - Forschungsergebnisse finden Eingang in SKOS-Arbeitsgruppe zur Richtlinienrevision und werden der BKSE übermittelt
- Flexible Terminfindung (an den Bedürfnissen der Gesprächsteilnehmenden orientiert)
- Analyseresultate in Rahmen Master-These einsehbar

Weiteres Vorgehen

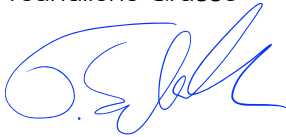
- Bei Interesse an einer Teilnahme bitte ich um eine kurze Rückmeldung an Ihre Abteilungs-/Bereichsleitung oder direkt per Mail an tobias.schalk@students.bfh.ch mit Angabe des Namens, des Arbeitsortes und der Arbeitserfahrung im Bereich Sozialhilfe
- Anschliessend erfolgt die Kontaktaufnahme meinerseits zwecks Terminorganisation

Bei Fragen oder Unklarheiten bitte ich ebenfalls um Kontaktaufnahme via Mail.

Falls Ihnen das Gruppensetting als ungeeignet erscheint oder unerwünscht ist, können alternativ auch Einzelinterviews durchgeführt werden.

Ich bedanke mich für das Interesse und freue mich auf Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse



Tobias Schalk

Zusicherung des Datenschutzes, der anonymen Auswertung der Daten und Einverständniserklärung für die Datenaufnahme/Datenerhebung

Am _____

findet im _____

im Rahmen der Masterthesis

von

Tobias Schalk, Attinghausenstrasse 20, 3014 Bern, tobias.schalk@students.bfh.ch

eine Fokusgruppendifkussion zum Thema *„Die Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe:
eine vergleichende Analyse der angewandten Praxis im Kanton Bern“*

eine Datenaufnahme mit Audiogerät durch die o.g. Person statt.

Vertraulichkeitserklärung

Die unten genannten durchführenden Personen sichern Ihnen zu,

- o dass die persönlichen Daten nicht an Dritte weitergegeben und vertraulich behandelt werden;
- o dass die persönlichen Daten nur in anonymisierter Form für die Untersuchung verwendet werden;
- o dass die gesammelten Daten nach Abschluss des Projekts nur für damit zusammenhängende Publikationen weiterverwendet werden;
- o und dass die erhobenen Daten nach Abschluss des Projekts gelöscht werden.

Tobias Schalk, durchführender Student

Ort und Datum: _____

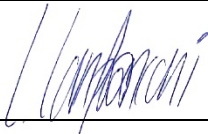
Unterschrift



Prof. Dr. Lucia Lanfranconi, betreuende Professorin

Ort und Datum: Bern, 20. März 2024

Unterschrift



Kontaktadressen:

Durchführender Student:

Tobias Schalk

Betreuende Professorin:

Prof. Dr. Lucia Lanfranconi
Professorin für Diversity, Equity & Inclusion
Bernere Fachhochschule, Wirtschaft, Institut New Work
Brückenstrasse 73, 3005 Bern

Einverständniserklärung der teilnehmenden Person

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich mit der Erhebung und Verwendung der von mir erhobenen Daten (als Audio, Video, Text, Gespräch/Interview etc.) im Projekt «Die Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe: eine vergleichende Analyse der angewandten Praxis im Kanton Bern» einverstanden bin.

Ort und Datum: _____

Unterschrift: _____

Vor- und Nachname: _____

Adresse _____

bzw. E-Mail-Adresse _____

(für Rückmeldungen, falls gewünscht)

Die Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe: eine qualitative Untersuchung der angewandten Praxis im Kanton Bern

Fallvignette I

Herr Luis ist 56-jährig und meldet sich auf dem Sozialdienst, um erstmals Sozialhilfe zu beantragen. Er stammt ursprünglich aus Spanien und verfügt in der Schweiz über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C). Er ist seit drei Jahren geschieden und lebt mit seinen zwei Kindern zusammen. Im Ehescheidungsverfahren wurde Herrn Luis das Obhutsrecht für die Kinder zugesprochen, da die Mutter der Kinder zum damaligen Zeitpunkt mit erheblichen psychischen Problemen zu kämpfen und eine Medikamentenabhängigkeit entwickelt hatte. Ihr geht es heute besser. Die Obhutsregelung wurde seither nicht verändert. Die Kinder nehmen das Besuchsrecht bei ihrer Mutter sporadisch wahr.

Herr Luis hat vor rund vier Jahren im Rahmen einer Massenentlassung seine Anstellung als Aussendienstmitarbeiter in der Versicherungsbranche verloren. Er hat daraufhin Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen. Mit grossem Aufwand und vielen Bewerbungsbemühungen konnte er vereinzelt Zwischenverdienste erzielen. Er hat jedoch keine fixe Anstellung gefunden. Meist wurde sein Alter als Ablehnungsgrund angeführt. Vor neun Monaten ist seine Rahmenbezugsfrist bei der ALV ausgelaufen. Daraufhin hat er nochmals mit verstärktem Aufwand versucht, eine Stelle zu erlangen – ohne Erfolg. In dieser Zeit hat er von Erspartem gelebt, welches nun aufgebraucht ist. Zuletzt musste er seine Kinder um Unterstützung anfragen.

Gemeinsam mit seinen zwei Kindern wohnt er in einer 3,5-Zimmer-Wohnung, deren Nettomietzins CHF 150.00 über der lokalen Mietzinslimite für einen 3-Personen-Haushalt liegt.

Tochter Elsa ist 23-jährig und arbeitet in der Produktionsabteilung in der Uhrenindustrie. Sohn Fabian (17) absolviert eine Grundausbildung zum Produktionsmechaniker und befindet sich im ersten Lehrjahr. Beide Kinder sind in Vollzeit beschäftigt. Elsa verdient pro Monat netto CHF 4500.00. Sie hat Schulden bei der Krankenkasse und weitere Konsumschulden. Sie bezahlt diese in Raten ab, wofür Abzahlungsvereinbarungen vorliegen. Fabian erhält einen monatlichen Ausbildungslohn von netto CHF 850.00.

Im Rahmen des Intake-Gesprächs und der folgenden Kontakte äussert Herr Luis seine Befürchtung, dass er fortan von seinen Kindern abhängig sein könnte. Er schäme sich sehr dafür, dass er seine Kinder um Unterstützung habe anfragen müssen und wolle dies fortan unbedingt verhindern. Diese Not sei der zentrale Grund, dass er sich zur Anmeldung bei der Sozialhilfe überwunden habe.

Fragen zur Beurteilung der Fallvignette:

- **Wie beurteilen Sie die Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber ihrem Vater?**
- **Gesetzt den Fall, dass eine Entschädigung für die Haushaltsführung berechnet werden muss, wie gehen Sie konkret vor? Besprechen Sie Schritt für Schritt das von Ihnen angewandte Vorgehen.**
- **Wie gehen Sie methodisch bei Herrn Luis vor? Welches sind Ihre Vorschläge/Massnahmen zur Verringerung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit?**

Master-Thesis

«Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe: eine vergleichende Analyse der angewandten Praxis im Kanton Bern»

Leitfadeninterviews mit Expert:innen

- Eigene Vorstellung, Sprache klären
- Besten Dank für die Bereitschaft zur Beteiligung in der Erhebung zum Thema der Entschädigung für die Haushaltsführung in der Sozialhilfe.
- Im Rahmen meiner Master-Thesis möchte ich untersuchen, wie die spezifischen Bestimmungen zur Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe-Praxis im Kanton Bern konkret angewendet werden. Dazu versuche ich einerseits Expert:inneninterviews mit Leitungspersonen zu führen. Andererseits, aus diesem Grund treffen wir uns heute, möchte ich mit Gruppen von fallführenden Sozialarbeitenden von ausgewählten Sozialdiensten, die Anwendung und Berechnung des Haushaltsbeitrags diskutieren.
- Mich interessieren und beschäftigen bei der Untersuchung zwei Annahmen, nämlich eine vermutete Vielfalt/Verschiedenheit (Disparität) in der Auslegung der Bestimmungen zur Haushaltsführungsentschädigung sowie eine Geschlechter-/Gleichstellungsperspektive. Das übergeordnete Ziel ist es, einen Beitrag an die Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien zu leisten anhand der fachlichen Erfahrungen «von der Front».
- Meine Rolle: ich werde mich zurückhalten und vor allem Notizen machen, für den Diskussionsteil ist vorgesehen, dass dieser weitgehend durch Sie als Teilnehmende bestritten wird. Für einen zweiten Teil habe ich Fragen vorbereitet, welche ich je nach Verlauf der Diskussion stellen werde.

Organisatorisch

- Aufzeichnen möglich?
- Rückfragen?

Oberthema	Erzählimpuls	Nachfragen	Checkliste / -fragen
Einstieg	Könnten Sie mir Ihre Funktion nennen und wie lange Sie in dieser Institution tätig sind?	-	<ul style="list-style-type: none"> - Name - Organisation - Funktion - Seit wann?
Anwendung Entschädigung HH-Führung im Sozialdienst	Können Sie mir erzählen, wie die Bestimmungen bzgl. die Entschädigung für die Haushaltsführung in Ihrem Sozialdienst angewendet werden?	<ul style="list-style-type: none"> - Wie ist das konkrete Vorgehen bei der Abklärung? <ul style="list-style-type: none"> o Entscheid Anwendung ja/nein (alles auch in Fragen umformulieren) o Berechnung Entschädigung o Eröffnung Entscheid an Klientel - Bei Bedarf, Nachfragen zu rechtlichen Belangen: <ul style="list-style-type: none"> o Wie legen Sie und Ihr Sozialdienst die Formulierung «familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft» aus? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf welche Wohn- und Lebensformen werden die Bestimmungen angewendet? ▪ Werden die Bestimmungen in jedem Fall angewendet? ▪ Oder: Inwiefern werden Aspekte wie Gesundheit, effektive Aufteilung/Erledigung Hausarbeit etc. berücksichtigt? ▪ Wie werden Fälle behandelt, wobei die Klientel keine Unterlagen der nicht unterstützten Wohnpartner*innen einreichen? Resp. sich die Wohnpartner*innen einer Herausgabe verweigern? 	-
Interne Guidelines	Können Sie mir erzählen, welche internen Guidelines in Ihrem Sozialdienst hinsichtlich der Anwendung der	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn interne Vorgaben existieren, wie sind diese ausformuliert? Welchen Inhalt haben die internen Vorgaben hinsichtlich der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung? - Wie sind diese zusätzlichen Vorgaben entstanden? Wie sind diese historisch gewachsen? 	- Guidelines vorhanden?

Oberthema	Erzählimpuls	Nachfragen	Checkliste / -fragen
	Entschädigung für die Haushaltsführung bestehen (zusätzlich zu SKOS und BKSE)?	<ul style="list-style-type: none"> - Inwiefern wird eine Abwägung zwischen Förderung Arbeitsintegration und Haushaltsführung inklusive Entschädigung vorgenommen? 	
Erfahrungen in Fallarbeit	Welche Erfahrungen haben Sie persönlich und der Sozialdienst bezüglich der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Rückmeldungen erhalten Sie diesbezüglich von Sozialarbeitenden und Klientel? - Führen Sie intern eine Statistik, wie oft/bei wie vielen Dossiers die Haushaltsführungsentschädigung angewendet wird? - Haben Sie Kenntnis von Einspracheverfahren infolge der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung? - Welche Unterstützung wird den fallverantwortlichen Sozialarbeitenden an die Hand gegeben bezüglich der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung? - 	<ul style="list-style-type: none"> - ? -
Gender Dimension	Ihrer Erfahrung nach, inwiefern sind Frauen und Männer unterschiedlich /gleichmässig von der Haushaltsführungsentschädigung betroffen?	<ul style="list-style-type: none"> - Was glauben Sie, wird bei Frauen und Männern derselbe Massstab bei der Frage nach der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung angelegt? - Hier allenfalls transparent machen von Vermutung bzgl. gehäufte Anwendung Haushaltsführungsentschädigung bei Frauen ggü. Männern, wo eher die Arbeitsintegration gefordert wird? - 	-
Vorschläge Entwicklung / Zukunfts	Wenn Sie in der Entscheidungsposition wären; welche Vorschläge für die Weiterentwicklung der Bestimmungen zur	-	-

Master-Thesis

Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe: eine qualitative Untersuchung der angewandten Praxis im Kanton Bern

Fokusgruppendifkussion mit Sozialarbeitenden

- Gruppe komplett? Vorstellung, Sprache klären
- Besten Dank für die Bereitschaft zur Beteiligung in der Fokusgruppendifkussion zum Thema der Entschädigung für die Haushaltsführung in der Sozialhilfe.
- Im Rahmen meiner Master-Thesis möchte ich untersuchen, wie die spezifischen Bestimmungen zur Haushaltsführungsentschädigung in der Sozialhilfe-Praxis im Kanton Bern konkret angewendet werden. Dazu versuche ich einerseits Expert:inneninterviews mit Leitungspersonen zu führen. Andererseits, aus diesem Grund treffen wir uns heute, möchte ich mit Gruppen von fallführenden Sozialarbeitenden von ausgewählten Sozialdiensten, die Anwendung und Berechnung des Haushaltsbeitrags diskutieren.
- Mich interessieren und beschäftigen bei der Untersuchung zwei Annahmen, nämlich eine vermutete Vielfalt/Verschiedenheit (Disparität) in der Auslegung der Bestimmungen zur Haushaltsführungsentschädigung sowie eine Geschlechter-/Gleichstellungsperspektive. Das übergeordnete Ziel ist es, einen Beitrag an die Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien zu leisten anhand der fachlichen Erfahrungen «von der Front».
- Vorgehen: Ich werde anschliessend an die einleitenden Ausführungen und Erklärungen eine Fallvignette austeilen. Der Auftrag lautet folgendermassen: Anhand dieser Fallvignette stellt sich die Frage der Anwendung der Entschädigung für die Haushaltsführung.
- Interessant: es findet keine Überprüfung statt hinsichtlich der korrekten oder konformen Anwendung (es gibt kein richtig/falsch); vielmehr sind vielfältige Erfahrungen, Eindrücke sowie Meinungen von Interesse; es geht nicht per se um einen Konsens oder gemeinsame Haltung, interessant sich abweichende und diverse Standpunkte, Widerspruch ist also willkommen und für die Zwecke dieser Erhebung sehr erwünscht
- Regeln Diskussion: Ihre Aussagen werden vertraulich behandelt: es werden keine Rückschlüsse auf ihre Person möglich sein, mir ist wichtig, was im Raum gesagt wird, bleibt im Raum und sich gegenseitig ausreden lassen,
- Meine Rolle: ich werde mich zurückhalten und vor allem Notizen machen, für den Diskussionsteil ist vorgesehen, dass dieser weitgehend durch Sie als Teilnehmende bestritten wird. Für einen zweiten Teil habe ich Fragen vorbereitet, welche ich je nach Verlauf der Diskussion stellen werde.

Organisatorisch

- Aufzeichnen möglich?
- Rückfragen?

Oberthema	Erzählimpuls	Nachfragen	Checkliste / -fragen
Einstieg	<p>Ich teile Ihnen nun, wie angekündigt, eine Fallvignette aus mit einer typischen Konstellation, wobei sich die Frage der Anwendung einer Haushaltsentschädigung stellt. Nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, um den Fall zu studieren. Sie dürfen sich gerne Notizen machen. Geben Sie sich gegenseitig ein Signal, wenn Sie zur Diskussion bereit sind. Dabei orientieren Sie sich bitte an den Beispielfragen und diskutieren die Entscheidung und Anwendung einer allfälligen HHE</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Diskussionsteilnehmende zum Entschluss kommen, dass keine Entschädigung für HH-Führung berechnet wird: <ul style="list-style-type: none"> o Warum? o Unter welchen Umständen doch? o Wie sähe das Vorgehen aus, wenn eine Entschädigung HH-Führung angewendet und berechnet wird? (ergänzende Fragen siehe unten folgende Zeile) - Bei Bedarf, Nachfragen zu rechtlichen Belangen: <ul style="list-style-type: none"> o Berechnung Entschädigung o Eröffnung Entscheid an Klientel o Wie legen Sie und Ihr Sozialdienst die Formulierung «familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft» aus? <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf welche Wohn- und Lebensformen werden die Bestimmungen angewendet? ▪ Werden die Bestimmungen in jedem Fall angewendet? ▪ Oder: Inwiefern werden Aspekte wie Gesundheit, effektive Aufteilung/Erledigung Hausarbeit etc. berücksichtigt? ▪ Wie werden Fälle behandelt, wobei die Klientel keine Unterlagen der nicht unterstützten Wohnpartner*innen einreichen? Resp. sich die Wohnpartner*innen einer Herausgabe verweigern? 	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheid ja/nein - Begründungen -

Oberthema	Erzählimpuls	Nachfragen	Checkliste / -fragen
Fallspezifika / Spezialfälle	Im Anschluss an Fallvignette	<ul style="list-style-type: none"> - Wie beurteilen Sie Einkommen aus Rente und Taggeld bei nicht unterstützten Personen in Bezug auf die Anrechnung HHE? - ... 	-
Hilfsmittel / Guidelines	Welche Hilfsmittel kennen Sie in Ihrem Sozialdienst bzgl. die Entschädigung für die Haushaltsführung in Ihrem Sozialdienst?	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn Guidelines vorhanden und erwähnt: <ul style="list-style-type: none"> o Wann haben Sie diese zuletzt konsultiert? o Kennen Sie deren Inhalte? 	-
Gender Dimension	Wenn der Fall anders gelagert wäre und die sozialhilfebeziehende Person eine Frau wäre (anstatt wie geschildert ein Mann), wie sähe das Vorgehen aus?	<ul style="list-style-type: none"> - Was glauben Sie, wird bei Frauen und Männern derselbe Masstab bei der Frage nach der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung angelegt? - Hier allenfalls transparent machen von Vermutung bzgl. gehäufte Anwendung Haushaltsführungsentschädigung bei Frauen ggü. Männern, wo eher die Arbeitsintegration gefordert wird? - 	-
Interne Guidelines	Können Sie mir erzählen, welche internen Guidelines in Ihrem Sozialdienst hinsichtlich der Anwendung der Entschädigung für die Haushaltsführung bestehen (zusätzlich zu SKOS und BKSE)?	<ul style="list-style-type: none"> - Wenn interne Vorgaben existieren, wie sind diese ausformuliert? Welchen Inhalt haben die internen Vorgaben hinsichtlich der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung? - Wie sind diese zusätzlichen Vorgaben entstanden? Wie sind diese historisch gewachsen? - Inwiefern wird eine Abwägung zwischen Förderung Arbeitsintegration und Haushaltsführung inklusive Entschädigung vorgenommen? 	- Guidelines vorhanden?
Erfahrungen in Fallarbeit	Welche Erfahrungen haben Sie persönlich und der Sozialdienst bezüglich der Anwendung der HHE gesammelt?	<ul style="list-style-type: none"> - Welche Rückmeldungen erhalten Sie diesbezüglich von Sozialarbeitenden und Klientel? 	- ? -

Oberthema	Erzählimpuls	Nachfragen	Checkliste / -fragen
		<ul style="list-style-type: none"> - Was hilft Ihnen bei der Kommunikation/Klärung mit resp. ggü. der Klientel? - Welche Unterstützung wird den fallverantwortlichen Sozialarbeitenden an die Hand gegeben bezüglich der Anwendung der Haushaltsführungsentschädigung? 	
Vorschläge Weiterentwicklung	Wenn Sie in der Entscheidungsposition wären; welche Vorschläge für die Weiterentwicklung der Bestimmungen zur Haushaltsführungsentschädigung haben Sie?	-	-
<p>Wir sind nun am Ende des offiziellen Gespräches. Möchten Sie noch etwas ergänzen, was bisher noch nicht besprochen resp. erwähnt worden ist? Haben Sie uns gerade noch etwas zu sagen, was zur Vervollständigung unseres Bildes noch wichtig wäre?</p> <p>Sonst: Vielen herzlichen Dank!</p>			

Oberthema	Erzählimpuls	Nachfragen	Checkliste / -fragen
	Haushaltsführungsentschädigung haben Sie?		
<p>Wir sind nun am Ende des offiziellen Gespräches. Möchten Sie noch etwas ergänzen, was bisher noch nicht besprochen resp. erwähnt worden ist? Haben Sie uns gerade noch etwas zu sagen, was zur Vervollständigung unseres Bildes noch wichtig wäre?</p> <p>Sonst: Vielen herzlichen Dank!</p>			

D. Leistungsbemessung

D.4. Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

D.4.5. Entschädigung für Haushaltsführung

Richtlinien

- 1 Von unterstützten Personen in familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie im Rahmen ihrer zeitlichen und persönlichen Möglichkeiten den Haushalt für nicht unterstützte berufstätige Kinder, Eltern oder Partner im selben Haushalt führen.
- 2 Die Haushaltsführung ist von den Mitbewohnern zu entschädigen. Die Höhe der Entschädigung ist von der geleisteten Arbeit der unterstützten Person und dem Einkommen der Mitbewohner abhängig. Sie beträgt maximal 950 Franken für jeden leistungspflichtigen Mitbewohner und wird der unterstützten Person als Einnahme angerechnet.
- 3 Die Entschädigung ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

Erläuterungen

a) Voraussetzungen zum Verlangen einer Haushaltsführung

Die Entschädigung für die Haushaltsführung entspringt der Pflicht zur Minderung der Bedürftigkeit (A.4.1). Sofern keine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit vorhanden oder zumutbar ist, kann – in Gleichbehandlung von Erwerbsarbeit mit Haushalt- und Betreuungsarbeit – eine entschädigungspflichtige Tätigkeit im Haushalt verlangt werden.

Eine Haushaltsführung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erwartet werden:

- Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen.
- Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Zu berücksichtigen sind insbesondere ihre Gesundheit,

Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen.

- Die Mitbewohner sind selbst voll erwerbstätig. Besteht nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selbst geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren.

Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird, ist eine Entschädigung für die Haushaltsführung zu verlangen und anzurechnen.

a) **Bemessung der Entschädigung für die Haushaltsführung**

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Mitbewohner wird auf Grundlage des erweiterten SKOS-Budgets bestimmt. Für jede leistungspflichtige Mitbewohnerin und für jeden leistungspflichtigen Mitbewohner wird ein erweitertes SKOS-Budget erstellt. Ist Vermögen in erheblichem Umfang vorhanden, wird ein Vermögensverzehr nach den Regeln zur Verwandtenunterstützung (D.4.3) zum Einkommen hinzugerechnet.

Bis zur Hälfte kann der Überschuss (Einnahmen minus erweitertes SKOS-Budget) als Entschädigung für die Haushaltsführung verlangt werden, max. jedoch 950 Franken pro Mitbewohner. Beim Vorhandensein mehrerer entschädigungsfähiger Mitbewohner ist zu berücksichtigen, dass die Entschädigung mit der zu leistenden Haushaltsarbeit in einem angemessenen Verhältnis steht.

Die Entschädigung für die Haushaltsführung ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder von Mitbewohnern betreut werden.

Praxishilfen

SKOS-Beratungsforum

Leistungsbemessung: [Konkubinats- und Haushaltsführung](#)

Berechnungsgrundlagen

- [Erweitertes SKOS-Budget, Praxishilfe SKOS 2020](#)

Voraussetzungen

- [Muss die Schwester ihre Schwester entschädigen?,
Praxisbeispiel ZESO 4/12](#)
- [Wie wird die Haushaltsführung entschädigt?, Praxisbeispiel
ZESO 3/06, aktualisiert 2023](#)

Entschädigung für Haushaltsführung

Zusammenfassung

Dieses Stichwort definiert die Kriterien für die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung und die Höhe der Entschädigung.

Rechtliche Grundlagen

Art. 530 ff. Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), SR 220

Art. 23, 25, 30 und 31 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG), BSG 860.1

Art. 8 und 8n Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24.10.2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV), BSG 860.111

[SKOS D.4.5](#), «Erweitertes SKOS-Budget», Praxishilfe SKOS 2020

BGE 142 V 513

BVR 2014 S. 147

BVR 2014 S. 162

BVR 2006, S. 22

Urteil des Verwaltungsgerichts vom 23.02.2006 (VGE 22505)

BVR 2019, S. 450

Materielle Regelung

1. Grundsatz

Bedürftige Personen sind verpflichtet, nach Kräften zur Behebung ihrer Notlage beizutragen. Von bedürftigen Personen in familienähnlichen Wohn- oder Lebensgemeinschaften wird erwartet, dass sie die verfügbare Zeit für den gemeinsamen Haushalt und andere Dienstleistungen zugunsten der nicht unterstützten, erwerbstätigen Wohnpartner/innen aufwenden. Dabei handelt es sich für die nicht unterstützten, erwerbstätigen Personen um einen wirtschaftlich messbaren Vorteil, der nach den Vorschriften über die einfache Gesellschaft

Gültig ab: 01.01.2024

Genehmigt am: 13.12.2023

grundsätzlich entgeltlich und daher im Unterstützungsbudget der unterstützten Personen anzurechnen ist.

Die Haushaltsführung durch die unterstützte Person zugunsten von nicht unterstützten berufstätigen Kindern, Eltern, Partner und Partnerin wird grundsätzlich erwartet, das heisst, es kommt nicht auf die tatsächlich erbrachte Leistung an, die Entschädigung für Haushaltsführung ist anzurechnen.

Eine Haushaltsführung kann nur unter folgenden Voraussetzungen erwartet werden:

- Die Personen leben in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft, Zweck-Wohngemeinschaften sind ausgeschlossen.
- Die unterstützte Person ist zeitlich und persönlich zur Haushaltsführung in der Lage. Zu berücksichtigen sind insbesondere ihre Gesundheit, Erwerbstätigkeit und die Teilnahme an Ausbildungs- und Integrationsmassnahmen.
- Die Mitbewohner sind selber voll erwerbstätig. Besteht keine oder nur eine Teil-Erwerbstätigkeit, ist davon auszugehen, dass der Haushalt teilweise selber geführt wird. In diesen Fällen ist die mögliche Entschädigung entsprechend zu reduzieren.

Wo aufgrund fehlender Voraussetzungen eine Haushaltsführung nicht erwartet, aber dennoch geleistet wird, ist eine Entschädigung für Haushaltsführung zu verlangen und anzurechnen.

Abgrenzung zur Verwandtenunterstützung nach Art. 328 ZGB: Wo ein gemeinsamer Haushalt zwischen Eltern und erwachsenen Kindern besteht, ist im Budget der unterstützten Person nach Möglichkeit eine Entschädigung für Haushaltsführung einzurechnen. Die Verwandtenunterstützung kommt allenfalls ergänzend zur Entschädigung für Haushaltsführung hinzu, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür erfüllt sind (siehe Stichwort Verwandtenbeiträge).

2. Kriterien für die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung

Die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung richtet sich nach den beiden folgenden Kriterien:

2.1 finanzielle Verhältnisse der Person, die von den Haushaltsarbeiten profitiert

Für die Bestimmung der finanziellen Verhältnisse werden dem Einkommen der nicht unterstützten Person deren Auslagen gegenübergestellt.

2.2 erwartete Arbeitsleistung der unterstützten Person

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt [aufgewendete Zeit für die Hausarbeiten (z.B. einkaufen, kochen, waschen, putzen) und andere Dienstleistungen (z.B. Betreuung von Kindern der nicht unterstützten Person)] hängt von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und ihrer Arbeitsleistungsfähigkeit ab. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten.

3. Höhe der Entschädigung für Haushaltsführung

Die Höhe der Entschädigung ist grundsätzlich anhand der konkreten Umstände festzulegen und ist abhängig von der erwarteten Arbeitsleistung der unterstützten Person und von der finanziellen Leistungsfähigkeit der pflichtigen Person. Es sind zwei Budgets zu erstellen: ein SKOS-Budget für die unterstützte Person, sowie ein erweitertes SKOS-Budget für die nicht unterstützte Person.

Unter den Titel "SKOS-Budget" fallen bei den Ausgaben jene Positionen, die auch bei unterstützten Personen angerechnet werden. Der Unterschied liegt einzig in der Pauschalisierung von Kosten der medizinischen Grundversorgung (obligatorische Grundversicherung) und für Franchise und Selbstbehalte (1/12 der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts) und der monatlichen, anteilmässigen Anrechnung der Hausrat- und Haftpflichtversicherung. Das erweiterte SKOS-Budget setzt sich aus dem "SKOS-Budget" und den "Erweiterungen" zusammen («Erweitertes SKOS-Budget», Praxishilfe SKOS 2020). Die Abzahlung von Schulden wird im erweiterten SKOS-Budget angerechnet, sofern sie rechtskräftig oder vertraglich gebunden sind und tatsächlich geleistet werden. Dies, um eine Betreibung zu vermeiden, welche dazu führen würde, dass die leistungspflichtige Person die Zahlungen an den/die Wohnpartner/-in nicht mehr leisten könnte. Neben den genannten Erweiterungen sind weitere nachweislich notwendige, zweckmässige und effektiv bezahlte Aufwendungen zu berücksichtigen.

Hat die nicht unterstützte Person den Status der vorläufigen Aufnahme, ist bei der Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung (erweitertes Budget) der Grundbedarf gemäss Art. 8 Abs. 2 SHV anzuwenden (z.B. 1 Person: CHF 1'006.-).

Auf der *Einnahmenseite* wird das Erwerbseinkommen der nicht unterstützten Person aufgeführt. Führt die unterstützte Person effektiv den Haushalt, obwohl die nicht unterstützte Person nicht erwerbstätig ist (vgl. dazu Ziffer 1 oben), ist jegliches Ersatzeinkommen einschliesslich Ergänzungsleistungen einzubeziehen. Dabei ist beim Ersatzeinkommen ein analoger Einkommensfreibetrag zu berücksichtigen. Dieser analoge Einkommensfreibetrag ist nach der Bemessungsregel des Einkommensfreibetrags für selbständig erwerbende Personen und Spezialfälle festzulegen. Zum Einkommen werden auch die Vermögenserträge hinzugerechnet.

Die Hälfte des Überschusses wird bis maximal Fr. 950.-- angerechnet. Wohnt die unterstützte Person mit mehreren entschädigungspflichtigen Personen zusammen, ist der Betrag angemessen zu erhöhen.

Der Betrag an die unterstützte Person ist im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit mindestens zu verdoppeln, wenn eines oder mehrere Kinder der pflichtigen Person betreut werden.

Eine Reduktion der Entschädigung für Haushaltsführung rechtfertigt sich, wenn die nicht unterstützte erwerbstätige Person zugunsten der unterstützten Person oder deren Kinder Arbeitsleistungen erbringt, die das im Zusammenleben übliche Mass eindeutig überschreiten.

4. Verfahren

1. Der Sozialdienst klärt den Sachverhalt ab und hält ihn in einer Besprechungsnotiz fest.
2. Sind die Voraussetzungen für die Anrechnung einer Entschädigung für Haushaltsführung gemäss oben stehenden Grundsätzen gegeben, weigert sich die Klientel und/oder der/die betroffene Wohnpartner/in aber, die finanziellen Verhältnisse der Wohnpartner/innen offen zu legen, wird grundsätzlich der von der SKOS empfohlene Maximalbetrag (allenfalls doppelter Ansatz bei Kinderbetreuung) als Einkommen im Unterstützungsbudget angerechnet. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wird der Klientel und der/dem betroffenen Wohnpartner/in die Möglichkeit gegeben, sich hierzu zu äussern und die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.
3. Die Entschädigung für Haushaltsführung ist der Klientel mittels Verfügung zu eröffnen.

siehe auch

- [Konkubinat](#)
- [Verwandtenunterstützung](#)
- [Einkommensfreibetrag EFB](#)
- [Kindesunterhalt \(inkl. Volljährige in Ausbildung\)](#)
- [Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer](#)

Kommunale Richtlinie Dienst B

als Ergänzung zu BKSE-Stichwort «Entschädigung für die Haushaltsführung»

(Erlassen und Stand: 30.01.2024)

Der Umfang der von der unterstützten Person erwarteten Arbeitsleistung im Haushalt ist abhängig von ihrer zeitlichen Verfügbarkeit und der Arbeitsleistungsfähigkeit. Insbesondere sind deren Erwerbstätigkeit, Teilnahme an Ausbildungs- oder Integrationsmassnahmen und die gesundheitliche Situation zu beachten.

- bei 100% Arbeitspensum der unterstützten Person entfällt die Haushaltsentschädigung
- bei 90% wird sie halbiert
- bei 80% und kleinerem Teilpensum ist sie vollumfänglich geschuldet.

Es gelten folglich je nach Erwerbspensum der unterstützten Person folgende Maximalbeträge:

- 0% bis 80% max. CHF 950.00
- 81% bis 90% max. CHF 475.00
- 91% bis 100% CHF 00.00

Pauschale für diverse Auslagen:

Wenn immer möglich ist die Haushaltsführungsentschädigung als Pauschale zu berechnen. Damit kleine Veränderungen im Budget der nicht unterstützten Person nicht monatlich zu einer Anpassung der Haushaltsentschädigung führen, kann im Budget ein Betrag von CHF 200.- pro Dossier für „Diverses“ berücksichtigt werden. Falls die nicht unterstützte Person trotzdem zusätzliche Auslagen im Budget anrechnen lassen will (beispielsweise eine Rechnung für Dentalhygiene), ist dies nur möglich, wenn und soweit der Betrag von CHF 200.- im Mehrmonatsdurchschnitt überschritten wird.

Ausführungsbestimmungen

Betroffener Personenkreis:

Nur von volljährigen Kindern, Eltern und Partnern wird erwartet, dass sie den Haushalt für die nicht unterstützte Person führen. In allen anderen Konstellationen (WG-KollegInnen, Geschwister, usw.) besteht diese Erwartung nicht. Bei Geschwistern oder WG-KollegInnen kann eine Entschädigung für die Haushaltsführung also nur dann gefordert werden, wenn die unterstützte Person tatsächlich Haushaltsarbeiten für die nicht unterstützte Person in erheblichem Umfang erbringt. Sie ist in diesen Konstellationen aber nicht verpflichtet, die Haushaltsführung zu übernehmen.

Minderjährige Kinder schulden keine Entschädigung für die Haushaltsführung. Ein allfälliger Budgetüberschuss bildet Kindsvermögen.

Periodische Überprüfung des Budgets:

Mindestens jährlich ist das Budget der nicht unterstützten Person neu zu berechnen und neu zu belegen. Bei unregelmässigen Einkommensverhältnissen sind die Anpassungen monatlich vorzunehmen.

Weigerung die notwendigen Unterlagen vorzulegen:

Kann oder will die unterstützte Person die zur Berechnung der Haushaltsentschädigung notwendigen Unterlagen nicht beibringen und sind die übrigen Voraussetzungen für die Anrechnung einer Haushaltsentschädigung erfüllt, wird grundsätzlich der von der SKOS empfohlene Maximalbetrag von CHF 950.- im Budget eingerechnet.

Bei Erwerbstätigkeit der unterstützten Person erfolgt die übliche Abstufung der Beiträge. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wird der Klientel die Möglichkeit gegeben, sich hierzu zu äussern und die erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

Weigert sich der nicht unterstützte Konkubinatspartner (bei nicht gefestigtem Konkubinat) eine Entschädigung zu leisten, wird diese dennoch angerechnet. Auf den Zahlungswillen des Konkubinatspartners kommt es grundsätzlich nicht an (BGE vom 26. Februar 2004, 2P.48/2004).

Entschädigung für die Haushaltsführung während mehrmonatiger Abwesenheit:

- Befindet sich die nicht unterstützte Person in der Rekrutenschule, wird die Entschädigung für die Haushaltsführung folgendermassen berechnet:
- Der Mietanteil der nicht unterstützten Person ist weiterhin anzurechnen (sowohl im SH-Budget als auch im HH-Budget), sie bleibt also Mieterin.
- Der Grundbedarf wird auf die neue Haushaltsgrösse angepasst.
- Im Budget der ortsabwesenden Person wird ein Grundbedarf von CHF 530.- angerechnet. Diese Pauschale basiert auf der Annahme, dass die Wochenenden zuhause verbracht werden (ordentlicher GBL-Ansatz für diese Tage) und die Wochentage in der Kaserne (Institutions-GBL-Ansatz für diese Tage).
- Die Entschädigung für die Haushaltsführung ist angemessen zu reduzieren, weil die nicht unterstützte Person nur noch am Wochenende im Haushalt lebt. Als Richtgrösse wird eine Reduktion um 50 Prozent empfohlen, also ein Maximalbeitrag von CHF 475.-. Entscheidend bleibt aber der Einzelfall.

Einkommensfreibeträge auf Ersatzeinkommen bei Entschädigung für Haushaltsführung, Konkubinatsentschädigung und Elternbeiträgen:

Beziehen die (nicht unterstützten) Personen ein Ersatzeinkommen (also z.B. eine Rente, EL, Stipendien oder was auch immer), ist ihnen ebenfalls ein EFB zu gewähren. Die Praxisänderung betrifft auch die Elternbeitragsberechnungen.

Kinderzulagen:

Kinderzulagen werden bei der Bestimmung der Höhe des Ersatzeinkommens nicht berücksichtigt. Wenn jemand nur KiZu bezieht und keine anderen Einkommen, gibt es also keinen EFB.

Konkubinate mit gemeinsamen Kindern:

Bei Konkubinatsbeitragsberechnungen mit gemeinsamen Kindern wird kein EFB angerechnet. Der Grund liegt darin, dass es sich bei Konkubinatsbeiträgen für eigene Kinder im gemeinsamen Haushalt eigentlich um einen „eigenen“ Sozialhilfebezug des entsprechenden Elternteils handelt. Dementsprechend erfolgt die Berechnung nach SKOS und nicht nach einem erweiterten Budget.

Anrechnung von Steuern:

Steuern werden in dem Monat im Budget berücksichtigt, in welchem sie effektiv bezahlt worden sind. Falls das in einem HH-Budget zu einem Fehlbetrag führt, wird dieser in den Folgemonat weitergezogen.

Falls diese Praxis zu Problemen führt, kann mit der Steuerverwaltung im Umfang der mutmasslich geschuldeten Steuern eine monatliche Bezahlung vereinbart werden (sog. monatliche Vorauszahlung). In diesem Fall können die monatlich bezahlten Raten im Budget berücksichtigt werden.

Alternativ kann auch eine pauschale Anrechnung der monatlichen Steuern - basierend auf der letzten Veranlagung - vorgenommen werden. Dieses Vorgehen ist nur dann zu wählen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Steuern auch tatsächlich bezahlt werden.

Steuerzahlungen müssen auf jeden Fall belegt sein, damit sie im erweiterten Budget berücksichtigt werden können.

Pauschale für Selbstbehalt und Franchise im erweiterten Budget:

Gemäss BKSE-Stichwort und den SKOS-Richtlinien können für Franchise und Selbstbehalte $\frac{1}{12}$ der vertraglich festgehaltenen Franchise und des maximalen Jahresselbstbehalts im Budget zur Berechnung der Entschädigung für die Haushaltsführung berücksichtigt werden. Da Personen mit höheren Franchisen im Regelfall auch geringere Gesundheitskosten haben, wird auch bei höherer Franchise bei erwachsenen Personen immer von CHF 300.- Franchise ausgegangen und bei Kindern von CHF 0.-. Sind die effektiven Kosten für Franchise und Selbstbehalt höher als die Pauschale, dann können die effektiv angefallenen Kosten im Budget berücksichtigt werden.